Fraktion:

SPD

☐ **Anfrage** ☒ **Antrag**

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
10	17.04.2018	18/144

Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	24.05.2018

	TOP
Informationsbericht zur Arbeit der Bad Kreuznacher Tafel durch einen Vertreter des Vereins „Treffpunkt Reling e. V."	3.

Inhalt

- Siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Beratungsergebnis

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

18/144

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Stadtrat Bad Kreuznach

Kopie
1. Frau OB
Z. StaVO

Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer

Stadtverwaltung
Bad Kreuznach
Eing.: 16. April 2018

16.04.2018

Antrag der SPD-Fraktion für die Sitzung des Stadtrates am 26.04.2018

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD-Fraktion beantragt für die nächste Sitzung des Stadtrates am 26.04.2018, die Verwaltung damit zu beauftragen einen Verantwortlichen des Vereins „Treffpunkt Reling e.V." einzuladen und darum zu bitten, dem Stadtrat einen aktuellen Sachstandsbericht über die gegenwärtige Situation der Arbeit der Bad Kreuznacher Tafel darzustellen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Wochen und Monaten bundesweit diskutierten Arbeit der unterschiedlichen Tafel-Organisationen halten wir es als SPD-Fraktion für angebracht und erforderlich, uns im Stadtrat über die aktuelle Situation der hiesigen Bad Kreuznacher Tafel zu informieren.
Insbesondere von Bedeutung sind für uns aktuelle Zahlen der hilfesuchenden Menschen in unserer Stadt, die zu den jeweiligen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD

Öffnungszeiten erscheinen, um sich von der Bad Kreuznacher Tafel des Vereins „Treffpunkt Reling“ helfen zu lassen. Darüber hinaus würden wir es sehr begrüßen, wenn dem Stadtrat allgemeine Aussagen über die Arbeit des Vereins „Treffpunkt Reling“ vorgestellt werden, insbesondere zur Organisation, Anzahl der ehrenamtlich helfenden Menschen und die Art und Weise der Finanzierung dieser ehrenamtlichen Arbeit.

Aufgrund der aus unserer Sicht hohen und aktuellen Bedeutung des Themas, halten wir eine Verweisung in den Sozialausschuss nicht für förderlich und bitten darum, die Informationen allen Stadträten im Rahmen einer Stadtratssitzung anzubieten.

gez. Andreas Henschel

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Rechnungsprüfungsamt/14-14-16/11	02.05.2018	18/142

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	21.02.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2011 und Erteilung der Entlastung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat erteilt der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister und den Beigeordneten für ihre Verwaltungsführung im Haushaltsjahr 2011 Entlastung gemäß § 114 Absatz 1 GemO.

Berichterstatter: Herr Senel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	26.04.2018	4

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben den Jahresabschluss der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2011 entsprechend §§ 112 - 113 GemO geprüft und ihre abschließenden Prüfungsfeststellungen jeweils in einem Prüfungsbericht zusammengefasst. Die Mitglieder des RP-Ausschusses und des Stadtrates sowie die Beteiligten der Verwaltung erhielten diese Berichte.

Der RP-Ausschuss stellte in seiner Sitzung am 21.02.2018 fest, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Kreuznach unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Der RP-Ausschuss kam weiter zu der Auffassung, dass im Verhältnis zu der großen Masse der geprüften Vorgänge, die als ordnungsgemäß, zweckmäßig und wirtschaftlich festgestellt wurden, die aufgezeigten Mängel im normalen Rahmen liegen.

Sichtvermerke des Vorsitzenden des RP-Ausschusses:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke:
(Senel)		

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	09.05.2018	18/118

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	12.04.2018
Finanzausschuss	08.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2016

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2016 bei dem Produkt 11410, zentrales Gebäudemanagement, Sachkonto 523130, Unterhaltung der Gebäude, in Höhe von 768.240,00 €.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltsplanes.

Berichterstatterin im Stadtrat: Frau Schneider

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	5.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Bevor sich der Finanzausschuss mit der Thematik beschäftigte, wurde die Angelegenheit auf Wunsch des Amtes 20 in der Sitzung des Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr vom 12.04.2018 beraten und dem Finanzausschuss und dem Stadtrat die Zustimmung zur Beschlussvorlage empfohlen.

Im Haushaltsjahr 2016 betrug der Ansatz für Aufwendungen bei dem Produkt 11410, zentrales Gebäudemanagement, insgesamt 7.902.025,00 €. Im Budget verbleibt ein Ansatz für sächliche Aufwendungen in Höhe von 3.755.050,00 €.
Hiervon wurde im Oktober 2016 ein Betrag in Höhe von 4.950,00 € zu Gunsten des Kostenträgers 28120, Theaterförderung und sonstige Kulturpflege, überplanmäßig bereitgestellt, um den Auftrag zur Restauration des Prieger-Denkmals erteilen zu können.
Mithin verbleibt im Budget ein Ansatz für sächliche Aufwendungen in Höhe von 3.750.100,00 €

Zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 wurden bisher 5.002.983,90 € an sächlichen Aufwendungen verbucht.
Zudem ist ein Betrag in Höhe von 41,77 € im Finanzverfahren reserviert.
Insgesamt beträgt die Budgetüberschreitung daher 1.242.842,13 €.
Hiervon sind 474.608,86 € an Erträgen (u.a. durch Vergleichszahlungen) in Abzug zu bringen.
Es bleibt ein ungedeckter Fehlbedarf in Höhe von 768.233,27 € (gerundet 768.240,00 €) bestehen.

Haushaltsmittel stehen nicht mehr zur Verfügung.

Um das Produkt nach Abschluss des Haushaltsjahres auszugleichen, ist es deshalb erforderlich, einen Betrag in Höhe von 768.240,00 € überplanmäßig bereitzustellen.
Mehraufwendungen ergeben sich insbesondere zu Lasten des Sachkontos 523130, Unterhaltung der Gebäude. Außerdem bestehen größere Fehlbeträge bei Sachkonto 523140, Unterhaltung Betriebsvorrichtungen an Gebäuden sowie bei Sachkonto 562110, Mieten, die nicht innerhalb des Deckungskreises oder durch Mehrerträge ausgeglichen werden können.

Der hohe Fehlbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund dringend vorzunehmender Unterhaltungsarbeiten an Verwaltungsgebäuden, Kindertagesstätten und Grundschulen. Die Ausgaben waren wegen des erheblichen Instandhaltungsstaus und der dem Gebäudemanagement aufgetragenen Verkehrssicherungspflicht in den städtischen Gebäuden erforderlich.
Zudem kam es im Jahr 2016 zur unvorhergesehenen Sanierung des Moebus-Stadions. Die Aufwendungen zu Lasten des Sachkontos 523140 betrugen im Haushaltsjahr 2016 rund 285.000,00 €.
Der Ansatz des Sachkontos 562110, Mieten, reichte – unter anderem aufgrund des unvorhergesehenen Umzuges verschiedener Verwaltungseinheiten - nicht aus.

Die wirtschaftliche Zurechnung der Leistungen ist im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2016 abzubilden, da die Leistungen/Arbeiten im Jahr 2016 erbracht wurden (siehe § 9 GemHVO).

Eine überplanmäßige Bereitstellung zu Gunsten eines Sachkontos ist aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Kostenträgers ausreichend.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltsplanes. Der Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushaltsplanes bleibt hierbei gewahrt.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Der Finanzausschuss hat dem Stadtrat in der Sitzung vom 08.05.2018 empfohlen, die überplanmäßige Bereitstellung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2016 wie vorgeschlagen zu beschließen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	09.05.2018	18/119

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	12.04.2018
Finanzausschuss	08.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2016

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2016 bei dem Produkt 11410, zentrales Gebäudemanagement, Sachkonto 723130, Unterhaltung der Gebäude, in Höhe von 405.200,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen bei den Produkten:

1. Produkt 51130, Städtebauförderung, Sachkonto 614420, Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land, in Höhe von 19.500,00 €,
2. Produkt 52100, Bau- und Grundstücksordnung, Sachkonto 631000, Verwaltungsgebühren, in Höhe von 157.000,00 €,
3. Produkt 54110, Gemeindestraßen, Sachkonto 662500, Konzessionsabgaben, in Höhe von 180.000,00 € sowie
4. Produkt 54610, Parkeinrichtungen, Sachkonto 632300, Parkgebühren, in Höhe von 45.000,00 €.

Zudem erfolgt die Deckung durch Minderauszahlungen beim Produkt 52100, Bau- und Grundstücksordnung, Sachkonto 725310, Kostenerstattungen /-umlagen an Eigenbetriebe, in Höhe von 3.700,00 €.

Berichterstatter im Stadtrat: Herr Dr. Drumm

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	6

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Bevor sich der Finanzausschuss mit der Thematik beschäftigte, wurde die Angelegenheit auf Wunsch des Amtes 20 in der Sitzung des Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr vom 12.04.2018 beraten und dem Finanzausschuss und dem Stadtrat die Zustimmung zur Beschlussvorlage empfohlen.

Im Haushaltsjahr 2016 betrug der Ansatz für Auszahlungen bei dem Produkt 11410, zentrales Gebäudemanagement, insgesamt 7.902.025,00 €. Im Budget verbleibt ein Ansatz für sächliche Auszahlungen in Höhe von 3.754.950,00 €.
Hiervon wurde im Oktober 2016 ein Betrag in Höhe von 4.950,00 € zu Gunsten des Kostenträgers 28120, Theaterförderung und sonstige Kulturpflege, überplanmäßig bereitgestellt, um den Auftrag zur Restauration des Prieger-Denkmals erteilen zu können.
Mithin verbleibt im Budget ein Ansatz für sächliche Auszahlungen in Höhe von 3.750.000,00 €.

Zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 wurden 4.698.176,14 € an sächlichen Auszahlungen geleistet. Dadurch kommt es zu einer Budgetüberschreitung in Höhe von 948.176,14 €.
Hiervon sind 542.983,82 € an Einzahlungen (u.a. durch Zuweisungen und Kostenerstattungen von privaten Unternehmen) in Abzug zu bringen. Es bleibt jedoch ein ungedeckter Fehlbedarf in Höhe von 405.192,32 € (gerundet: 405.200,00 €) bestehen.

Haushaltsmittel stehen nicht mehr zur Verfügung.

Um das Produkt nach Abschluss des Haushaltsjahres auszugleichen, ist es erforderlich, einen Betrag in Höhe von 405.200,00 € überplanmäßig bereitzustellen.
Die Mehrauszahlungen ergeben sich insbesondere zu Lasten des Sachkontos 723130, Unterhaltung der Gebäude. Der hohe Fehlbedarf ergibt sich aufgrund dringend vorzunehmender Unterhaltungsarbeiten an Verwaltungsgebäuden, Kindertagesstätten und Grundschulen. Die Ausgaben waren wegen des erheblichen Instandhaltungsstaus und der dem Gebäudemanagement aufgetragenen Verkehrssicherungspflicht in den städtischen Gebäuden erforderlich.

Zudem bestehen größere Fehlbeträge bei Sachkonto 723140, Unterhaltung Betriebsvorrichtungen an Gebäuden, sowie bei Sachkonto 762110, Mieten, die nicht innerhalb des Deckungskreises oder durch Mehreinzahlungen ausgeglichen werden können.

Die Kassenwirksamkeit der Leistungen ist im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2016 abzubilden, da die Rechnungen im Jahr 2016 ausgezahlt wurden (Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO).

Es bleibt ein ungedeckter Bedarf bei Kostenträger 11410 in Höhe von 405.192,32 € (gerundet 405.200,00 €) bestehen. Zur Deckung des ungedeckten Bedarfes sind Haushaltsmittel überplanmäßig bereit zu stellen. Eine überplanmäßige Bereitstellung zu Gunsten eines Sachkontos ist aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Kostenträgers ausreichend.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen bei den Produkten:

1. Produkt 51130, Städtebauförderung, Sachkonto 614420, Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land, in Höhe von 19.500,00 €,
2. Produkt 52100, Bau- und Grundstücksordnung, Sachkonto 631000, Verwaltungsgebühren, in Höhe von 157.000,00 €,
3. Produkt 54110, Gemeindestraßen, Sachkonto 662500, Konzessionsabgaben, in Höhe von 180.000,00 € sowie
4. Produkt 54610, Parkeinrichtungen, Sachkonto 632300, Parkgebühren, in Höhe von 45.000,00 €.

Zudem erfolgt die Deckung durch Minderauszahlungen beim Produkt 52100, Bau- und Grundstücksordnung, Sachkonto 725310, Kostenerstattungen /-umlagen an Eigenbetriebe, in Höhe von 3.700,00 €.

Der Finanzausschuss hat dem Stadtrat in der Sitzung vom 08.05.2018 empfohlen, die überplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2016 wie vorgeschlagen zu beschließen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	09.05.2018	18/179

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	08.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 und 2020

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung bei INV-54110-100, Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube, in Höhe von 120.000,00 €. Von den 120.000,00 € gehen 20.000,00 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 und 100.000,00 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2020.

Die Deckung erfolgt durch Ansatzreduzierung der Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 der Investitionsmaßnahme INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten", in Höhe von 20.000,00 €.

Zudem erfolgt die Deckung durch Ansatzreduzierung der Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 der Investitionsmaßnahme INV-54110-062, Ausbau Kornmarkt, in Höhe von 100.000,00 €.

Berichterstatter im Stadtrat: Herr Henschel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	7

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Im Haushaltsjahr 2018 ist bei INV-54110-100, Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube, der Ansatz einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 930.000,00 € vorhanden. Zudem wurde eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 550.000,00 € veranschlagt.

Die Verpflichtungsermächtigung wurden bei der Maßnahme in zuvor genannter Höhe veranschlagt, da davon ausgegangen wurde, dass die Gesamtinvestitionskosten des 3. Ausbauabschnittes bei rund 1,75 Mio. € liegen.
Wie sich nach dem Auspreisen des Leistungsverzeichnisses für die Baumaßnahme herausstellte, fallen voraussichtlich Baukosten in Höhe von rund 1.640.000,00 € an. Diese wurden zuvor mit 1.473.000,00 € veranschlagt.
Hinzu kommen etwa 95.000,00 € an Grunderwerbskosten, 30.000,00 € für die Beleuchtung, 80.000,00 € für den Straßenentwässerungsanteil und 155.000,00 € für Ingenieur- und Bauverwaltungsleistungen.
Die Gesamtinvestitionskosten liegen demnach bei etwa 2,0 Mio. €.

Um das vorliegende Leistungsverzeichnis für die Baumaßnahme veröffentlichen und ausschreiben zu können, die Ingenieurleistungen und die Beleuchtung zu beauftragen, ist es erforderlich, Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020 überplanmäßig bereitzustellen (siehe hierzu § 102 Abs. 1, S. 2 i. V. m. § 100 GemO).

Durch die überplanmäßige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung wird den Haushaltsgrundsätzen der Kassenwirksamkeit und der Haushaltsklarheit Rechnung getragen.

Um die Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch nehmen zu können und folglich die Baumaßnahme ausschreiben zu können, ist es notwendig, die unten genannten Verpflichtungsermächtigungen zu Gunsten der Investitionsmaßnahme INV-54110-100, Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube, überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch Ansatzreduzierung der Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 der Investitionsmaßnahme INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten", in Höhe von 20.000,00 €.

Zudem erfolgt die Deckung durch Ansatzreduzierung der Verpflichtungsermächtigung bei laufender Nummer 23, Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, darunter: Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 der Investitionsmaßnahme INV-54110-062, Ausbau Kornmarkt, in Höhe von 100.000,00 €.

Die zur Deckung herangezogenen Verpflichtungsermächtigungen werden zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020 nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Die Verpflichtungsermächtigung der INV-Maßnahme 55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten", in Höhe von 200.000,00 €, war ursprünglich angedacht, um die Auftragserteilung der Maßnahme vorzunehmen. Wie sich nun herausstellte, wird die Abwasserbeseitigungseinrichtung die Maßnahme beauftragen und ausführen und der Stadt im Anschluss den auf sie entfallenden Anteil in Rechnung stellen. Die Notwendigkeit der Verpflichtungsermächtigung ist folglich bei der Investitionsmaßnahme der Außengebietsentwässerung „In den Weingärten" nicht mehr gege-

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

ben. Die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 wird nach Auskunft der Abteilung Tiefbau und Grünflächen in diesem Jahr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Baumaßnahme am Kornmarkt schreitet erfreulicherweise schneller voran, als der Bauzeitenplan dies vorsah. Die Maßnahme wird voraussichtlich in diesem Jahr fertiggestellt werden. Die Restzahlungen erfolgen im Haushaltsjahr 2019, sodass die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 nach Auskunft der zuständigen Abteilung Tiefbau und Grünflächen nicht mehr in Anspruch genommen werden muss und zu Gunsten der Bosenheimer Straße überplanmäßig bereitgestellt werden kann.

Das vorgegebene Gesamtbudget aller Verpflichtungsermächtigungen wird durch die überplanmäßige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigungen zu Gunsten der INV-54110-100, Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube, nicht überschritten.

Es handelt sich lediglich um eine Mittelumschichtung innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtvolumens der Verpflichtungsermächtigungen, um die Baumaßnahme ausschreiben und in diesem Jahr beginnen zu können.

Sollten die Mittel nicht bereitgestellt und mit der Baumaßnahme nicht bis zum Oktober diesen Jahres begonnen werden, droht der Verlust der bereits zugesicherten Landeszuwendung in Höhe von 694.200,00 €.

Der Finanzausschuss hat dem Stadtrat in der Sitzung vom 08.05.2018 empfohlen, die überplanmäßige Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie vorgeschlagen zu beschließen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt – Beteiligungsmanagement	26.04.2018	18/163

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	08.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach (BAD) und der Dienstleistungsgesellschaft für Badewesen und Freizeitanlagen mit beschränkter Haftung Bad Kreuznach (DLK)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge der Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach und der Dienstleistungsgesellschaft für Badewesen und Freizeitanlagen mit beschränkter Haftung Bad Kreuznach in der in der Beschreibung formulierten Form, zu. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung zu den Änderungen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Rüddel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	8.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Die Änderung der beiden Gesellschaftsverträge ist dem Umstand geschuldet, dass der aktuelle Geschäftsführer längerfristig erkrankt ist und damit ein zweiter Geschäftsführer zumindest für die Aufstellung des Jahresabschlusses notwendig ist. Des Weiteren soll zukünftig die Dauer der Bestellung auf 5 Jahre, wie auch in anderen städtischen Gesellschaften befristet werden. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 5 an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Änderungen sind kursiv und in fetter Schrift hervorgehoben.

Gesellschaftsvertrag BAD:

§ 5 Bekanntmachungen

~~***Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger vorgenommen.***~~ ***Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.***

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen ***oder mehrere*** Geschäftsführer. ~~***Er vertritt die Gesellschaft allein.***~~ ***Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, solange er der einzige Geschäftsführer ist.*** ~~***Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.***~~

2. ***Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.***

3. ***Die Gesellschafterversammlung kann beschließen***

   a. ***Geschäftsführer zur Einzelvertretung zu ermächtigen,***

   b. ***Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.***

4. ***Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer zum Vorsitzenden bestellt werden.***

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
M. M/5/1018		

Ergänzungsblatt 1 zur Beschlussvorlage vom 26.04.2018 – Drucksache-Nr. 18/163

~~2.~~*5.* ~~*Der Geschäftsführer*~~ ***Die Geschäftsführung*** führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes unter Beachtung der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat in entsprechender Anwendung des § 90 AktG Bericht zu erstatten.

~~3.~~*6.* Der Anstellungsvertrag erfolgt auf Grundlage des ~~*BAT*~~ ***TVV (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe)***. Sollte der Geschäftsführer außerdem bei einer anderen städtischen Gesellschaft tätig sein, so erhält er nur das Nettogehalt von der Gesellschaft ausgezahlt, bei der es am höchsten ist.

~~4.~~*7.* Über die Bestellung, Abberufung, den Dienstvertrag und dessen Änderung entscheidet die Gesellschafterversammlung. ***Die Dauer der Bestellung beträgt fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.***

~~5.~~*8.* Dem Geschäftsführer gegenüber vertritt der Aufsichtsratsvorsitzende die Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag DLK:

§ 5 Bekanntmachungen

~~*Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.*~~ ***Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.***

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen ***oder mehrere*** Geschäftsführer. ~~*Er vertritt die Gesellschaft allein.*~~ ***Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, solange er der einzige Geschäftsführer ist.*** ~~*Die Gesellschaft kann den Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.*~~

2. ***Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.***

3. ***Die Gesellschafterversammlung kann beschließen***

   a. ***Geschäftsführer zur Einzelvertretung zu ermächtigen,***

   b. ***Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.***

4. ***Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer zum Vorsitzenden bestellt werden.***

Ergänzungsblatt 2 zur Beschlussvorlage vom 26.04.2018 – Drucksache-Nr. 18/163

~~2.~~*5.* ~~*Der Geschäftsführer*~~ ***Die Geschäftsführung*** führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat in entsprechender Anwendung des § 90 AktG Bericht zu erstatten.

~~3.~~*6.* Der Anstellungsvertrag erfolgt auf Grundlage des ~~*BAT*~~ ***TVV (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe)***. Sollte der Geschäftsführer außerdem bei einer anderen Gesellschaft mit mehrheitlich direkter und/oder indirekter Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach tätig sein, so erhält er nur das Nettogehalt von der Gesellschaft ausgezahlt, bei der es am höchsten ist.

~~4.~~*7.* Über die Bestellung, Abberufung, den Dienstvertrag und dessen Änderung entscheidet die Gesellschafterversammlung. **Die Dauer der Bestellung beträgt fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.**

~~5.~~*8.* Dem Geschäftsführer gegenüber vertritt der Aufsichtsratsvorsitzende die Gesellschaft.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
23	03.05.2018	18/186

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten	15.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Bad Kreuznach zur Sicherstellung der Holzvermarktung, die nach dem Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagenen neue kommunale Holvermarktungsgesellschaft „Hunsrück" in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden, bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter beteiligt. Die Verwaltung wird dazu beauftragt, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen: dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Analyse und des Entwurfs für den Gesellschaftervertrag.

Berichterstatter: Herr Schlosser

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	9.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wird zum 01.09.2019 beendet; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wird das Land Ende 2018 insoweit aufkündigen. In der Folge ist für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden erneut zu entscheiden, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll.

Das Gesamtkonzept sieht dazu vor das die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgt, alternativ durch eine Erweiterung der bereits vorhanden Holzvermarktungsorganisationen für den Privatwald (sog. Pilotprojekte).

Beide Vermarktungswege werden mit einer Anschubfinanzierung für die ersten 7 bzw. 5 Jahre versehen; diese wird aus Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert, die bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistungen erhielt.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Details auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grundlage der Informationsveranstaltung im April 2018, sowie unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Stadt Bad Kreuznach zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Hunsrück" (derzeitiger Arbeitstitel) in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden, bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird der reibungslose Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmenaus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden gute Startbedingungen geschaffen durch großzügige Anschubfinanzierungen, sowie der Möglichkeit der Übernahme gut geschulten Personals.

Auf die Stadt Bad Kreuznach kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

Zur Koordinierung des Gründungsprozesses der Holzvermarktungsgesellschaft für unsere Region ist eine Arbeitsgemeinschaft eingesetzt worden.

Anlage Rundschreiben R63/2018 Städtetag, Präsentationsfolien Neustrukturierung der Holzvermarktung 06.04.2018

Der Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Vorlage beraten.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
9/5.18		Kämmereiamt:

Städtetag Rheinland-Pfalz · Postfach 38 26 · 55028 Mainz

RUNDSCHREIBEN R 63/2018

Mitgliedstädte
des Städtetages Rheinland-Pfalz

STÄDTETAG
RHEINLAND-PFALZ

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon (06131) 28 64 4-0
Telefax (06131) 28 64 4-480
info@staedtetag-rlp.de
schoenberg@staedtetag-rlp.de
www.staedtetag-rlp.de

Datum
27. März 2018

Datum, Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl	Zuständig
	860-03 Sg/Be	-450	Kornelia Schönberg

Forstwirtschaft

**Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz;
Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe**

Unsere Rundschreiben R 43/2018 vom 21.02.2018, R 35/2018 vom 20.02.2018 und R 12/2018 vom 15.01.2018

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren o.g. Rundschreiben unterrichteten wir Sie über die beabsichtigte Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung von Land und Kommunen vor dem Hintergrund einer möglichen kartellrechtlichen Relevanz.

// Am 22.03.2018 haben sich der Gemeinde- und Städtebund, der Waldbesitzerverband und das Forstministerium auf ein Gesamtkonzept (**Anlage 1**) zur Neuausrichtung der Holzvermarktung verständigt und dieses verabschiedet (vgl. die als **Anlage 2** beigefügte Pressemitteilung).

Das Gesamtkonzept konkretisiert die 10 Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz aus Oktober 2017 (vgl. insoweit unser Rundschreiben R 199/2017 vom 20.11.2017) und ist eine Empfehlung zur operativen Umsetzung an die Waldbesitzer. Die Holzvermarktung soll künftig fünf zu gründenden Gesellschaften in der Trägerschaft der Kommunen oder – im Falle des Privatwaldes – den seit einigen Jahren etablierten Vermarktungsorganisationen verschiedener Waldbauvereine übertragen werden.

Staatssekretär Thomas Griese wird im Laufe des Monats April zusammen mit Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Waldbesitzerverbandes den gemeinsamen Vorschlag für eine künftige Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz in fünf verschiedenen Regionen des Landes vorstellen.

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB

RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

WALDBESITZER-VERBAND FÜR RHEINLAND-PFALZ

Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe

Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz

Das vorliegende Konzept wurde gemeinsam von Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz erstellt. Es soll eine Orientierung insbesondere für die rund 2.000 kommunalen Waldbesitzenden im Zusammenhang mit der anstehenden Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz geben. Das Konzept dient der Umsetzung der „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz", die dem Bundeskartellamt am 16. Oktober 2017 vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vorgestellt wurden. Es beinhaltet Empfehlungen, wie mit wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gründung, Organisation, Personal- und Sachausstattung sowie Förderung der neuen Vermarktungsstrukturen umzugehen ist. Basis bilden die in der gemeinsamen Lenkungsgruppe und ihren Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisse. Das Konzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich manche Fragestellung erst im Neustrukturierungsprozess der kommenden Monate ergeben wird. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, der Gemeinde- und Städtebund und der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz werden die Entwicklungen im Rahmen der Neuausrichtung der Holzvermarktung im Körperschafts- und Privatwald auch weiterhin beratend und unterstützend begleiten.

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass 1
2. Rechtlicher Rahmen 2
   2.1 Kartellverfahren „Rundholzvermarktung" gegen das Land Baden-Württemberg 2
   2.2 Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz 2
   2.3 Wettbewerbsrechtliche Vorgaben 2
3. Holzvermarktung im Körperschaftswald 4
   3.1 Anforderungen an neue kommunale Vermarktungsorganisation 4
   3.2 Vorschläge der Lenkungsgruppe 5
      3.2.1 Bildung von fünf kommunalen Vermarktungsregionen 5
      3.2.2 Rechtsform der kommunalen Vermarktungsorganisationen 7
      3.2.3 Verhältnis der kommunalen Vermarktungsorganisation zu den beteiligten kommunalen Waldbesitzenden 8
4. Holzvermarktung im Privatwald 10
   4.1 Bestehende Vermarktungsorganisationen 10
   4.2 Bildung neuer Vermarktungsorganisationen 10
   4.3 Holzvermarktung für Privatforstbetriebe mit Betriebsflächen kleiner 100 ha 10
5. Kooperationen zwischen kommunalen und privaten Waldbesitzenden in Vermarktungsorganisationen 12
   5.1 Vermarktung von Holz aus dem Privatwald über die kommunalen Vermarktungsorganisationen 12
   5.2 Vermarktung von Holz aus dem Körperschaftswald über Privatwald-Vermarktungsorganisationen 12
   5.3 Zusammenarbeit von kommunalen und privaten Waldbesitzenden in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss 13
   5.4 Kooperationen einzelner Vermarktungsorganisationen 13
6. Rollen und Prozesse 15
   6.1 Akteure und Rechtsbeziehungen 15
   6.2 Informationsfluss und Kartellrecht 15
   6.3 Übergangsphase und Abwicklung der Holzvermarktung im Körperschaftswald 16
   6.4 Holzverkauf – Holzvermarktungsorganisation 17
      6.4.1 Nadelstammholz – Massenware – Werksvermessung 17
      6.4.2 Industrieholz, sonstige Massenware (Laub- und Nadelholz) 18
      6.4.3 Laub-Stammholz 18
   6.5 Brennholz-Abgabe an örtliche Endkunden für den Eigenverbrauch 18
7. Personal 19

7.1 Personal der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen 19
7.2 Personalgewinnung der kommunalen Holzvermarktungs-organisationen 19
7.2.1 Beschäftigte 19
7.2.2 Beamte 20
8. Förderung der Vermarktungsorganisationen 21
8.1 Förderung kommunaler Vermarktungsorganisationen 21
8.2 Erweiterung bereits bestehender Privatorganisationen um Kommunen 22
8.3 Förderung von nach BWaldG anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen 22
9. Schlussvereinbarung 24

1. Anlass

Seit vielen Jahren wird das Holz aus dem rheinland-pfälzischen Gemeindewald, aus dem Staatswald und aus Teilen des Privatwalds gemeinsam vermarktet - ein erfolgreiches und aus Sicht der Waldbesitzenden weithin bewährtes und verlässliches System.

Die Entwicklungen in dem gegen das Land Baden-Württemberg gerichteten Kartellverfahren „Rundholzvermarktung" geben jedoch Anlass zu der Sorge, dass die gemeinsame Holzvermarktung von Land, Kommunen und privaten Waldbesitzenden kartellrechtlichen Bedenken begegnet. Ein gerichtlich bestätigtes „Vertriebskartell" zwischen Land, Gemeinden und privaten Waldbesitzenden hätte unter Umständen weitreichende Folgen. Langwierige Auseinandersetzungen könnten für die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Holzverwertung auf Anbieter- und Nachfragerseite zu empfindlichen Belastungen führen. Alle an der gemeinsamen Holzvermarktung Beteiligten hätten gegebenenfalls mit hohen Schadensersatzforderungen der Holzkundenseite zu rechnen.

Daher wird die gemeinsame Holzvermarktung zum 1. Januar 2019 beendet. Dies hat die Landesregierung in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz entschieden. Das Holz aus dem Körperschaftswald wird ab diesem Zeitpunkt auf anderem Wege zu vermarkten sein.

Gleiches gilt für das Holz aus dem Privatwald. Für Privatwaldbetriebe mit Forstbetriebsflächen unter 100 Hektar (ha) können Ausnahmen vereinbart werden, soweit für diese keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Kartellverfahren „Rundholzvermarktung" gegen das Land Baden-Württemberg

Das für Kartellsachen zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seiner Entscheidung vom 15. März 2017 (VI-Kart 10/15 (V)) dem Land Baden-Württemberg die gemeinsame Rundholzvermarktung aus Staats- und Nichtstaatswald wegen Verstoßes gegen Artikel 101 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersagt, soweit eine Körperschaft, ein Privatwaldbesitzer oder ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss jeweils über eine Waldfläche von über 100 ha verfügen. Das Gericht wertet die gebündelte Holzvermarktung durch die baden-württembergischen Einheitsforstämter als ein „Vertriebskartell", in dem wettbewerbsbeschränkende Absprachen insbesondere betreffend Preisen und Absatzmengen getroffen würden.

2.2 Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz

Zwar ist das Forstwesen in Baden-Württemberg – auch nach Ansicht des Bundeskartellamts – keine Blaupause für Rheinland-Pfalz; dennoch gibt es Übereinstimmungen bei der waldbesitzartenübergreifenden Holzvermarktung. Der Landesbetrieb Landesforsten vermarktete bislang neben rund 1 Mio. Erntefestmeter (fm) Holz aus dem Staatswald weitere 1,5 Mio. fm aus dem Körperschaftswald sowie rund 100.000 fm aus dem Privatwald. Die Vermarktung des Holzes der Kommunen ist dabei für den einzelnen Forstbetrieb kostenfrei. Die Bündelung und gemeinsame Vermarktung von Holz aus verschiedenen Besitzarten wird von Bundeskartellamt kritisch bewertet, soweit bestimmte Betriebsgrößen überschritten werden. Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten und aus organisatorischen Gründen hat die Landesregierung entschieden, dass sich Landesforsten insgesamt aus der Holzvermarktung für den Körperschaftswald und den Privatwald zurückziehen wird. Für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 ha Forstbetriebsfläche können Ausnahmen vereinbart werden, soweit für sie keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht. Zur Umsetzung dieser Entscheidung hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, durch den die gesetzliche Verpflichtung von Landesforsten zur kostenfreien Holzvermarktung im Körperschaftswald gestrichen werden soll.

2.3 Wettbewerbsrechtliche Vorgaben

Der Staatswald produziert und vermarktet als größter rheinland-pfälzischer Waldbesitzer aus eigenen Wäldern etwa 1 Mio. fm Holz pro Jahr. Das Bundeskartellamt hält

Zusammenschlüsse kleinerer Waldbesitzer jedenfalls bis zu einer Größe/Vermarktungsmenge von ca. 250.000 fm Holz zur Gewährleistung einer spürbaren Wettbewerbsbelebung für zulässig, vgl. Ziffer 2 der mit dem Bundeskartellamt besprochenen „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz" vom Oktober 2017.

Weiterhin muss jeder Waldbesitzende die freie Entscheidung haben, in welcher Weise er sein Holz vermarkten will und ob bzw. wie er sich mit anderen körperschaftlichen oder privaten Waldbesitzenden hierzu zusammenschließen will (vgl. Ziffer 8 der zehn Eckpunkte).

Ziel der Neuausrichtung der rheinland-pfälzischen Holzvermarktung ist eine spürbare Belebung des Wettbewerbs auf dem Holzmarkt. Zur Wahrung des kartellrechtlich gebotenen „Geheimwettbewerbs" sollen selbstständige und unabhängige Vermarktungsorganisationen entstehen. Deshalb werden die Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung" und „Holzvermarktung" klar voneinander getrennt.

3. Holzvermarktung im Körperschaftswald

In Rheinland-Pfalz gibt es rund 2.000 kommunale Waldbesitzer mit einer Waldfläche von durchschnittlich knapp 200 ha. Diese kommunalen Waldbesitzenden waren bereits bisher frei in der Entscheidung, ob sie ihr Rundholz über Landesforsten oder auf anderem Wege vermarkten. Aktuell gibt es nur rund 30 kommunale Waldbesitzer, die ihr Holz selbst vermarkten oder sonstige Wege gewählt haben. Alle übrigen haben sich für die Vermarktung über Landesforsten entschieden (Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz).
Aus dem Körperschaftswald Rheinland-Pfalz können künftig rund 1,5 Mio. fm Rundholz pro Jahr nicht mehr über Landesforsten vermarktet werden, darunter landesweit etwa 300.000 fm an Brennholz für den lokalen Markt, in der Regel an private Endverbraucher zur Eigennutzung.
Die rheinland-pfälzische Sägewerksstruktur ist im Hauptsegment Nadelstammholz dominiert von Großsägewerken mit hohem Mengendurchsatz. Die landesweite jährliche Einschnittskapazität liegt bei mindestens 2,75 Mio. fm. Von den 38 rheinland-pfälzischen Sägewerken decken nur neun Großsägewerke insgesamt 80 % der gesamten landesweiten Kapazität (also 2,2 Mio. fm/Jahr) ab.

3.1 Anforderungen an neue kommunale Vermarktungsorganisation

Gemäß Ziffer 2 der „Zehn Eckpunkte" soll dauerhaft relevanter Wettbewerb auf dem Holzmarkt entstehen. Dies setzt wettbewerbsfähige Vermarktungsstrukturen voraus.
Der Übergang der Holzvermarktung vom Land auf die neuen Holzvermarktungsorganisationen soll soweit wie möglich „nahtlos" erfolgen. Sicherzustellen sind insbesondere die reibungslose Vermarktung bzw. der lückenlose Abfluss des Rundholzes sowie der Zufluss der Verkaufserlöse in die kommunalen Kassen.
Damit eine Vermarktungsorganisation langfristig auf dem Holzmarkt als selbständiger Anbieter wirtschaftlich erfolgreich sein kann, sollte sie über eine so große Verkaufsmenge verfügen, dass sie in allen wichtigen Sortimenten für mehrere Kunden ein attraktiver Lieferant ist, insbesondere auch in Zeiten eines Käufermarktes, z. B. nach Kalamitäten. Zur Attraktivität des Lieferanten gehört eine im Jahresverlauf möglichst kontinuierliche Lieferfähigkeit.

Die neuen Vermarktungsorganisationen benötigen ein Mindestmaß an Flexibilität, sich im Wettbewerb zu anderen Verkaufsorganisationen wie auch im Wettbewerb untereinander schnell an sich ändernde Bedingungen anpassen zu können.

Es sollten für die regional nachgefragten Nadelstammholzsortimente (aus den Baumartengruppen Fichte, Douglasie und Kiefer, jeweils in kurzer und langer Form) Großkunden kontinuierlich beliefert werden. Selbst bei nur 2 Kunden je Sortiment und einer Belieferung mit jeweils etwa 10.000 fm bedeutet das eine Mindestliefermenge von 120.000 fm Nadelstammholz, wenn noch Spielraum zur Belieferung kleinerer Kunden und für Nebensortimente verbleiben soll.
Bei einem Anteil des Nadelstammholzes an der Gesamtverkaufsmenge (Laub- /Nadel- /Stamm- und Industrieholz) von 60 % folgt daraus eine Gesamtverkaufsmenge von 200.000 fm. Bei dieser Mindestmenge bleibt das Brennholz, das an örtliche Endkunden zum Eigenverbrauch verkauft wird, unberücksichtigt. Es soll vor Ort durch die kommunalen Waldbesitzenden selbst vermarktet werden.

Unterhalb dieser Mindestmenge führt die für die Holzvermarktung typische Kostenstruktur mit relativ hohen Fixkostenanteilen zu einem deutlichen Anstieg der spezifischen Vermarktungskosten. Ausgehend von erheblichen Konzentrationen auf der Käuferseite sind Vermarktungsorganisationen, die nur wenige 1.000 fm vermarkten, nur solange auf dem Holzmarkt überlebensfähig, wie eine Unterversorgung der Holzkäufer (Verkäufermarkt) existiert, wie dies derzeit z. B. auf dem Nadelstammholzmarkt der Fall ist. Eine Lieferbeständigkeit ist bei zu geringem Mengenangebot nicht gegeben; zudem stehen die kundenseitigen Kosten insbesondere bei Bürgschaftsstellung bei kleinen Anbietern außer Verhältnis zur angebotenen Holzmenge.

Um ausreichende Mindestmengen zu erreichen, sollte die Erfüllung der Aufgabe Holzvermarktung auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

3.2 Vorschläge der Lenkungsgruppe

3.2.1 Bildung von fünf kommunalen Vermarktungsregionen

Die Lenkungsgruppe schlägt die Bildung der in der Karte dargestellten fünf Vermarktungsregionen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vermarktungsmengen, der Verbandsgemeinde- und Forstamtsgrenzen sowie regionaler Besonderheiten und geografischer Zusammenhänge vor.

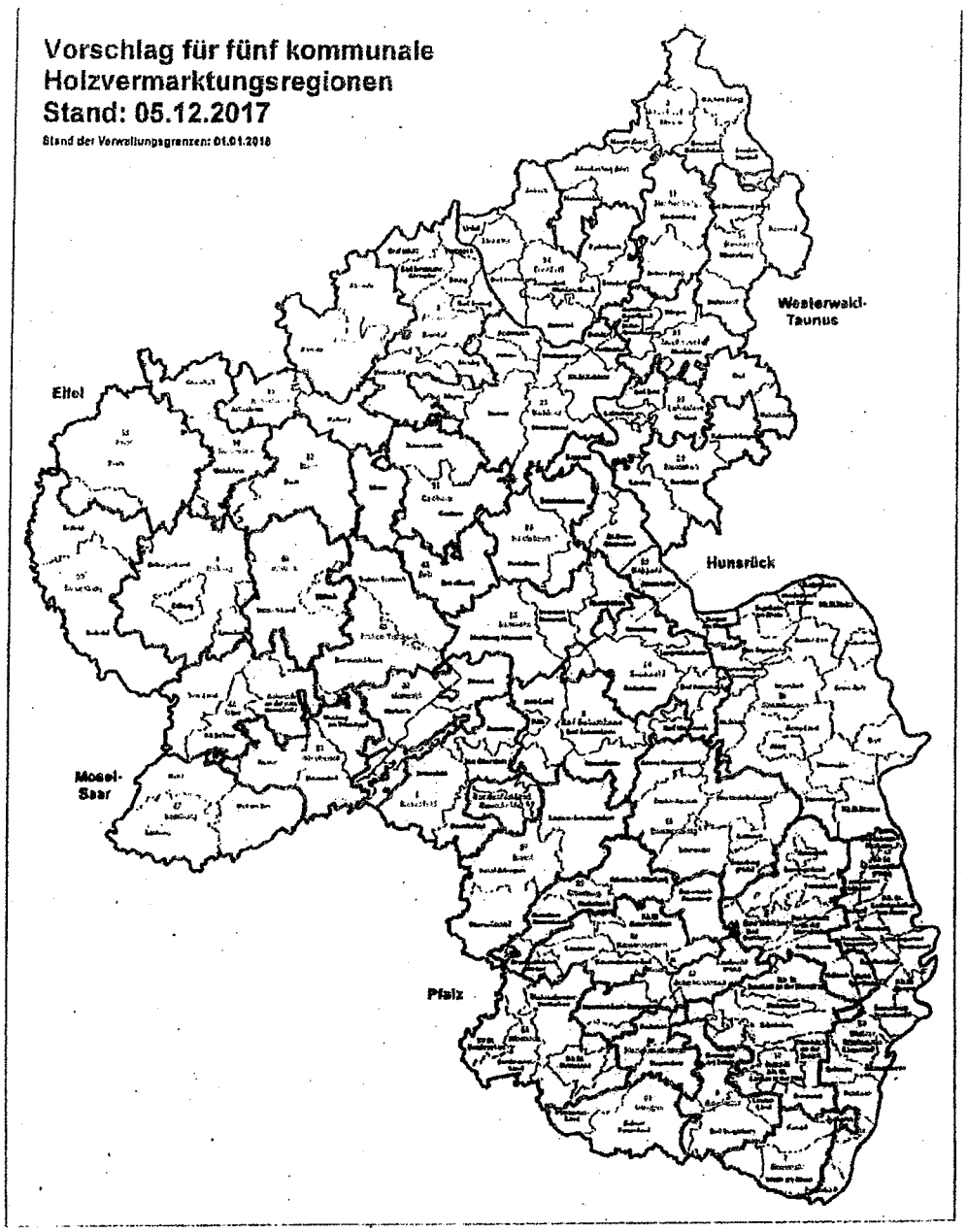

Innerhalb jeder Region ist unter Berücksichtigung der im Privatwald bereits existierenden Vermarktungsstrukturen (DWH Wald und Holz Forst-Service GmbH, PWH Prümer Wald und Holz GmbH und EWH Eifel Wald und Holz GmbH mit ihrer zentralen Vermarktungsorganisation Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel sowie F.V. Holzvermarktungsgesellschaft Pfalz GmbH und Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg GmbH) mit vermarktungsfähigen Holzmengen von durchschnittlich 200.000 fm auszugehen.

3.2.2 Rechtsform der kommunalen Vermarktungsorganisationen

Ausgehend von den vorgenannten Anforderungen ist die Lenkungsgruppe zu dem Ergebnis gekommen, dass die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen als interkommunale Kooperation in der Rechtsform der GmbH geführt werden sollen.

Als öffentlich-rechtliche Organisationsformen kommen der Zweckverband und die Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (gAöR) in Betracht. Beide werden jedoch als letztlich nicht geeignet angesehen. Der Zweckverband ist in seinen Strukturen recht eng an die Strukturen der kommunalen Entscheidungsprozesse und Rechnungslegung angelehnt. Er gilt daher gerade für wirtschaftliche Aufgaben - insbesondere in Ansehung notwendiger schneller Entscheidungen - erfahrungsgemäß als zu „schwerfällig".
Demgegenüber wäre die gemeinsame AöR als rechtlich und organisatorisch verselbständigte Einrichtung für die hier anstehenden Aufgaben im Hinblick auf eine sehr marktnahe Tätigkeit grundsätzlich als geeignet anzusehen. Gegen die gemeinsame AöR spricht allerdings ganz maßgeblich der Umstand, dass - im Gegensatz beispielsweise zur GmbH - sowohl die Aufnahme als auch das Ausscheiden eines Anstaltsträgers gemäß § 14b Abs. 5 Satz 1 KomZG der Zustimmung aller Träger bedarf und somit ein entsprechender Beschluss in jedem einzelnen Stadt-, Gemeinde- oder Verbandsgemeinderat jedes einzelnen Trägers gefasst werden müsste.

Aus dem Bereich der privatrechtlichen Organisationsformen kommen im Wesentlichen die Genossenschaft und die GmbH in Betracht. Die Genossenschaft ist allerdings aus Gründen aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechts sowie der Praktikabilität nicht geeignet. Problematisch sind insbesondere das Prinzip der Stimmengleichheit aller Mitglieder, die zwingende Einrichtung eines Aufsichtsrats, der zwingend zweiköpfige Vorstand (Kosten), die zwingende Angehörigkeit zum genossenschaftlichen Prüfungsverband sowie nicht zuletzt die fehlende Möglichkeit der Haftungsbeschränkung.

Für die GmbH spricht neben der Beschränkung der Haftung zugunsten ihrer Gesellschafter auf das eingebrachte Stammkapital insbesondere der weite Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Gesellschaftsstrukturen und der Jahresabschlussprüfung, die hohe Flexibilität im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen an sich ändernde Marktgegebenheiten und die guten Steuerungsmöglichkeiten der Gesellschafter.

Daher sollen die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen als interkommunale Kooperationen in der Rechtsform der GmbH geführt werden. Im Bereich der verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte sollen die kommunalen Waldbesitzer unmittelbar Gesellschafter werden; im Falle der Ortsgemeinden sollen die jeweiligen Verbandsgemeinden Gesellschafter werden (siehe unten 3.2.3). Der GStB wird für die potenziellen Gesellschafter Vorschläge für die jeweiligen Gesellschafterverträge sowie für

die nach § 92 GemO erforderliche Analyse zur Vorlage bei der oberen Kommunalaufsicht erarbeiten.

3.2.3 Verhältnis der kommunalen Vermarktungsorganisation zu den beteiligten kommunalen Waldbesitzenden

Aufgabe der neuen kommunalen Vermarktungsorganisationen ist die Vermarktung des Holzes der beteiligten kommunalen Waldbesitzenden; die Holzbereitstellung erfolgt wie bisher durch das Forstamt aufgrund von § 27 Landeswaldgesetz. Zu den Aufgaben der Vermarktungsorganisation gehört insbesondere der Abschluss der Kaufverträge, alle vertragsrelevanten Anpassungen im Zuge der Holzbereitstellung, die Koordination des Mengenflusses an die Käufer (incl. Mengenausgleich) sowie die Fakturierung. Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen - wie bisher und unverändert - ausschließlich dem kommunalen Waldbesitzer zu und fließen - wie bisher und unverändert - unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale (Einheits-)Kasse.

Die Vermarktungsorganisation verkauft das Holz namens und im Auftrag der Waldbesitzenden, analog zur bisherigen Durchführung des Holzverkaufs durch Landesforsten.

Unverändert bleiben insbesondere auch die kommunalen Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Waldbewirtschaftung, das sind insbesondere die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung), die jährliche Wirtschaftsplanung, die Revierabgrenzung bzw. die Bildung kommunaler Forstreviere sowie die Möglichkeit, eigene Waldarbeiter zu beschäftigen und Forstunternehmer selbst zu beauftragen.
In Bezug auf die Verwertung des Rundholzes kommt es sogar zu einer Erweiterung der Einflussmöglichkeiten des einzelnen Waldbesitzers: Während sich die kommunalen Waldbesitzer bei Übertragung auf Landesforsten der dort einheitlichen Vermarktungsstrategie unterwerfen, haben (bzw. mussten), haben sie die Gesellschafter ihrer „eigenen" Vermarktungsorganisation nun die Möglichkeit, die Vermarktungsstrategie aktiv mitzugestalten. Dies gilt nicht nur für die unmittelbaren Gesellschafter, sondern auch im Falle der Ortsgemeinden als mittelbare Gesellschafter über ihre jeweilige Verbandsgemeinde; zur unmittelbaren Einbindung der Ebene der Ortsgemeinden ist zudem vorgesehen, innerhalb der Vermarktungsorganisation entsprechende organisatorische Strukturen zu schaffen, beispielsweise in Form eines Beirats.

Der kommunale Waldbesitz ist in Rheinland-Pfalz weit überwiegend auf der Ebene der Ortsgemeinden angesiedelt. Sie beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan im Gemeinderat. Daraus ergeben sich im Hinblick auf die Beteiligung an der Vermarktungsorganisation einige Besonderheiten:

Nach § 68 Abs. 1 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden.
Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dies ist bei kommunalen Forstbetrieben regelmäßig der Fall.
Nach Auffassung der Landesregierung (Anlage gemeinsames Schreiben MUEEF und MdI), die von dem Gemeinde- und Städtebund geteilt wird, umfasst dieses Verwaltungsgeschäft auch die Aufgabe der Vermarktung des Holzes aus dem Waldbesitz der Ortsgemeinden - nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GemO, d.h. insbesondere Bindung der VG-Verwaltung an die Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister. Bisher lief diese Regelung bezogen auf das Geschäft „Holz verkaufen" faktisch „ins Leere", das Geschäft wurde regelmäßig von Landesforsten erledigt (abgesehen von einzelnen Ausnahmen, beispielsweise auch im Bereich des Brennholzverkaufs).

Im Ergebnis liegt es daher ganz in der Hand einer Ortsgemeinde, in diesem Rahmen zu entscheiden, welchen Weg sie zur Vermarktung des Holzes einschlägt; trifft sie keine eigene Entscheidung, liegt die Aufgabe über § 68 Abs. 5 GemO bei der VG-Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, dass im Falle der Ortsgemeinden nur die jeweilige Verbandsgemeinde Gesellschafter in der Vermarktungsorganisation wird; eine unmittelbare Beteiligung von Ortsgemeinden ist daher nicht vorgesehen. Das Hauptargument hierfür ist, dass die dann enorm große Anzahl an Gesellschaftern (u. U. mehrere Hundert) innerhalb der Vermarktungsorganisation nicht mehr praktikabel handhabbar wäre. Schließlich ist wie bereits erwähnt vorgesehen, Ortsgemeinden über Beirat auch unmittelbar und aktiv einzubinden.

Einen Sonderfall bilden die gemäß § 30 LWaldG gebildeten Forstzweckverbände. Wurde die Übernahme der Holzvermarktung per Satzung auf einen Forstzweckverband übertragen, besteht die Möglichkeit, dass er Gesellschafter einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation wird. Dies bedarf eines Beschlusses der an dem Forstzweckverband beteiligten Gemeinden und Städte.

4. Holzvermarktung im Privatwald

4.1 Bestehende Vermarktungsorganisationen

Nach Ziffer 7 der „Zehn Eckpunkte" sollen die Vermarktungsorganisationen im Privatwald fortentwickelt und gefördert werden. Nach Ziffer 8 der „Zehn Eckpunkte" ist dabei eine Vermarktung kommunalen Holzes durch private Organisationen und umgekehrt auch eine Vermarktung privaten Holzes durch kommunale Organisationen möglich.
Derzeit bestehen als Pilotprojekte folgende private Vermarktungsorganisationen:

- DWH Wald und Holz Forst-Service GmbH, Daun-Boverath
- Prümer Wald und Holz GmbH, Prüm
- EWH Eifel Wald und Holz GmbH, Bitburg
- Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel, Bitburg
- F.V. Holzvermarktungsgesellschaft Pfalz GmbH, Schindhard
- Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg GmbH, Kirchen

Diese Vermarktungsorganisationen verkaufen für die in den nach BWaldG anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen organisierten Waldbesitzer bereits 160.000 fm jährlich (Ergebnis 2017), während über Landesforsten noch knapp 100.000 fm aus dem Privatwald vermarktet werden.

Darüber hinaus existieren diverse privatwirtschaftliche Organisationen bzw. Unternehmen, die mit Holz von Waldbesitzern aus Rheinland-Pfalz handeln.

4.2 Bildung neuer Vermarktungsorganisationen

In Ziffer 7 der „Zehn Eckpunkte" wurde vereinbart, dass neben den vorgenannten Pilotprojekten evtl. hinzukommende Vermarktungsorganisationen im Privatwald fortentwickelt und gefördert werden. Insoweit wird die Möglichkeit geschaffen, Forstbetriebsgemeinschaften (Waldbauvereine), die künftig selbst oder gemeinsam mit bestehenden privaten Holzvermarktungsorganisationen, z. B. in einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung, Holz für Privatwaldbesitzer vermarkten, wirksam zu unterstützen.

4.3 Holzvermarktung für Privatforstbetriebe mit Betriebsflächen kleiner 100 ha

Der Holzverkauf aus Privatwaldbetrieben mit weniger als 100 Hektar soll zukünftig über private und gegebenenfalls kommunale Vermarktungsorganisationen erfolgen. In Ziffer 1 der

„zehn Eckpunkte" wurde festgelegt, dass die Holzvermarktung für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche weiterhin durch den Landesbetrieb Landesforsten erfolgen kann, soweit für sie keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht. Eine Vermarktungsalternative kann z. B. in Form einer Vermarktungskooperation zwischen kommunalem und privatem Waldbesitz oder dem Bestehen einer privaten Vermarktungsorganisation vorliegen.
Die Zumutbarkeit einer privaten Vermarktungsalternative ist aufgrund verschiedener Kriterien (z. B. Entgelte oder Gebühren der Vermarktungsorganisation, ihrer Entfernung zum betreffenden Privatforstbetrieb, dessen Verkaufsmengen und anfallende Sortimente) für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu beurteilen. Dabei gilt, dass Auf- und Ausbau nicht staatlicher Vermarktungsstrukturen der Waldbesitzenden durch Landesforsten unterstützt und nicht durch eigene Aktivitäten behindert werden sollen. Demzufolge soll eine Vermarktung über Landesforsten trotz anderweitiger Vermarktungsstrukturen die Ausnahme darstellen, die besonderer Gründe bedarf.

Die ca. 16.000 Mitglieder, die in Waldbauvereinen organisiert sind, werden ihr Holz künftig nicht mehr über Landesforsten vermarkten können, da die Waldbauvereine als Forstbetriebsgemeinschaften nach §§ 16 ff. BWaldG anerkannt sind. Die Forstbetriebsgemeinschaften überschreiten mit der Gesamtfläche ihrer Mitglieder regelmäßig die 100 ha-Grenze. Daher gilt für sie der Beschluss des Bundeskartellamtes bzw. das Urteil des OLG Düsseldorf.

5. Kooperationen zwischen kommunalen und privaten Waldbesitzenden in Vermarktungsorganisationen

5.1 Vermarktung von Holz aus dem Privatwald über die kommunalen Vermarktungsorganisationen

Grundsätzlich ist eine Vermarktung von Holz aus dem Privatwald auch über die neuen kommunalen Vermarktungsorganisationen auf Basis entsprechender vertraglicher Vereinbarungen (Vermarktungs-/Lieferverträge) im Rahmen der kartellrechtlich zulässigen Grenzen möglich. Allerdings sind folgende Rahmenbedingungen und Restriktionen zu beachten:

Zur Wahrung des sog. „In-House-Privilegs" nach § 108 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die kommunalen Gesellschafter ist eine direkte Beteiligung privater Waldbesitzer oder deren Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (z. B. Waldbauverein, Vermarktungsgesellschaften) an der kommunalen GmbH ausgeschlossen. Nach § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB genügt die direkte Beteiligung nur eines privaten Gesellschafters, um das „In-House-Privileg" zu verlieren.

Weiterhin ist zur Wahrung des „In-House-Privilegs" das Wesentlichkeitskriterium zu beachten, § 108 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7 GWB; dieses Kriterium ist solange gewahrt, wie der aus der Vermarktung von Holz aus dem Privatwald erzielte Umsatz der Vermarktungsorganisation maximal 20% des Gesamtumsatzes beträgt.

Eine Förderung der Vermarktungsorganisation für solche für Private erbrachte Dienstleistungen ist nicht vorgesehen, d.h. die Vermarktungsorganisation wird für solche Dienstleistungen ein kostendeckendes Entgelt erheben (müssen).

5.2 Vermarktung von Holz aus dem Körperschaftswald über Privatwald-Vermarktungsorganisationen

Der gemeinsame Verkauf von Holz aus dem Kommunalwald und Privatwald in privaten Holzvermarktungsorganisationen ist ebenfalls möglich und vorgesehen. Im Wesentlichen kommen dafür die bestehenden Pilotprojekte der privaten Holzvermarktungsorganisationen in Frage (siehe oben unter 4.1.). Es handelt sich bei diesen um nach BWaldG anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Um in diesem Fall eine der Förderung der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen vergleichbare Förderung in Anspruch nehmen zu können (siehe unten Nr. 8.2), ist es erforderlich, dass der kommunale Waldbesitzer selbst (also nicht die Verbandsgemeinde) entweder unmittelbar Mitglied bzw. Gesellschafter des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist oder Mitglied einer

Forstbetriebsgemeinschaft, die Gesellschafter des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist.

Für die Dienstleistung Holzvermarktung ist das Vergaberecht zu beachten. Auftraggeber ist die Einzelkommune, da diese – nicht die Verbandsgemeinde – als Grundbesitzer gem. BWaldG Mitglied bzw. Gesellschafter des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist. Die waldbesitzende Kommune bewegt sich als öffentlicher Auftraggeber im nationalen Vergaberecht (Unterschwellenbereich bis 209.000 Euro).

5.3 Zusammenarbeit von kommunalen und privaten Waldbesitzenden in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

Für kommunale sowie private Waldbesitzende besteht die Möglichkeit, Mitglied bzw. Gesellschafter eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (z. B. Waldbauverein, Forstbetriebsgemeinschaft, Forstwirtschaftliche Vereinigung) zu werden. Eine Anerkennung nach BWaldG ist Voraussetzung für die Förderung nach GAK-Rahmenplan i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des MULEWF vom 18.05.2015 (Fördergrundsätze Forst). Die zu erfüllenden Effizienzkriterien für eine Förderung, wonach eine Mindestfläche von 800 Hektar Privatwald und eine Mindestvermarktungsmenge von 1,5 fm je Hektar und Jahr vorausgesetzt werden, bleiben bestehen und werden um die in Ziffer 8.3 aufgeführten Kriterien erweitert.

5.4 Kooperationen einzelner Vermarktungsorganisationen

Kooperationen einzelner Vermarktungsorganisationen unterliegen grundsätzlich wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben. Derartige Kooperationen sind daher nicht per se ausgeschlossen, aber nur in engen Grenzen möglich. Allerdings sind für eine Kooperation Einschränkungen zu beachten. Dies bedeutet nach den bisherigen Erkenntnissen, dass eine Kooperation verschiedener kommunaler Vermarktungsorganisationen in markt- und wettbewerbsrelevanten Bereichen (z. B. gemeinsame Rahmenkaufverträge, gemeinsame Preisverhandlungen, Mengenausgleich u. ä.) erheblichen kartellrechtlichen Bedenken unterliegt.

Demgegenüber unterliegen Kooperationsansätze im Bereich sog. „backoffice"-Leistungen wie z. B. der Beschaffung von Geschäftsausstattung sowie Betrieb, Wartung und Administration von TK-/IT-Technik weniger strikten Restriktionen. Auch bei derartigen Kooperationsansätzen ist aber die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht sicherzustellen, beispielsweise durch entsprechende Vertragsgestaltung (z. B.

Verschwiegenheitsvereinbarungen), was im Einzelfall vorab zu klären ist. Auch muss sichergestellt werden, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

6. Rollen und Prozesse

6.1 Akteure und Rechtsbeziehungen

Die folgende Grafik stellt die Akteure der Holzbereitstellung und des Holzverkaufs am Beispiel der Vermarktung von Holz aus dem Körperschaftswald dar.

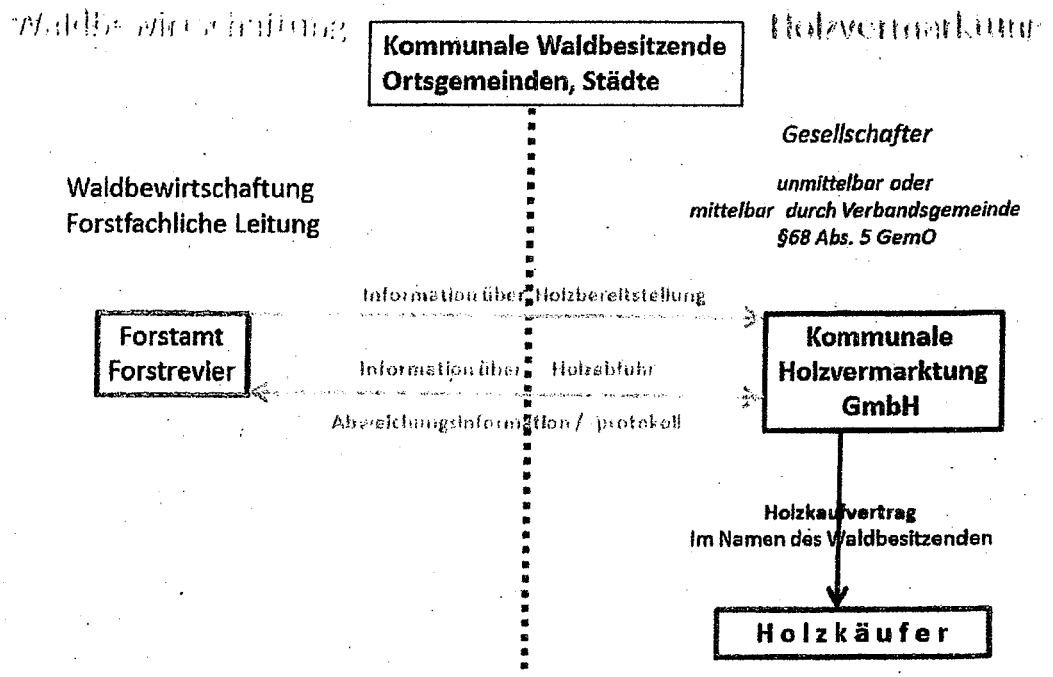

Abbildung: Bereitstellung und Vermarktung von Holz aus dem Körperschaftswald durch eine kommunale Holzvermarktungsorganisation

6.2 Informationsfluss und Kartellrecht

Zur Gewährleistung rechtssicherer Prozesse für Produktion und Verkauf sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Sicherstellung des „Geheimwettbewerbs" auf staatlicher und kommunaler Seite durch Trennung der Prozesse und physische Trennung der Daten.
- Die Waldbewirtschaftung (Forstamt/Forstrevier) darf keine marktrelevanten Daten und Informationen (Vertragspreise, -mengen, Abnehmer/Holzkunden) erhalten.
- Die notwendigen IT-Lösungen müssen bis zum 31.12.2018 sicher verfügbar sein.
- Eine weiterhin durchgehend kontinuierliche Rohstoffbelieferung der Holzindustrie muss gewährleistet bleiben.

Um diese Ziele zu erreichen, sind EDV–technische Anpassungen bzw. EDV-Neukonfigurierungen sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich notwendig.
Aus dem vorhandenen staatlichen Programm WinforstPro wird eine auf die notwendigen Funktionen reduzierte kommunale Version („WinforstPro kommunal") gefertigt. Das Softwareentwicklungsunternehmen, mit dem das bestehende staatliche „WinforstPro" laufend fortentwickelt und gewartet wird (Fa. Latschbacher, A-4484 Kronstorf), wird mit der Entwicklung der kommunalen Variante von WinforstPro beauftragt. Die Firma wird anschließend das Hosting, die Datenbankadministration und die Anwenderbetreuung unter Einbeziehung eines externen Anbieters für das Hosting übernehmen. Auf die kommunalen Programmstrukturen und die Datenbank hat als Administrator nur die Fa. Latschbacher Zugriff. Durch die Programmstrukturen und die in der Datenbank hinterlegte Rechteverwaltung wird sichergestellt, dass keine marktrelevanten Daten der jeweils anderen Stelle zur Kenntnis kommen können. Ein Daten- und Informationsaustausch zwischen einzelnen kommunalen Verkaufsorganisationen wird ebenfalls durch Rechtevergabe ausgeschlossen.
Vorgesehen ist, dass die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen zur Gewährleistung möglichst reibungsloser Übergänge bei der Holzbereitstellung ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die kommunale Version WinforstPro von der Firma Latschbacher erhalten und so sichergestellt ist, dass die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen unmittelbar nach ihrer Gründung die Holzvermarktung für die ihnen angeschlossenen Kommunen übernehmen können.
Auch private Verkaufsorganisationen oder einzelne Waldbesitzende erhalten die Möglichkeit, sich dieses Systems zu bedienen, wobei aus Gründen des Betreuungsaufwands der Firma Latschbacher eine Mindestvermarktungsmenge pro Installation von 20.000 fm erforderlich ist.
Da weder staatliche noch kommunale Stellen zukünftig einen gegenseitigen Zugriff auf marktrelevanten Daten haben werden, ist eine vollständige Trennung der Vermarktung vollzogen.

6.3 Übergangsphase und Abwicklung der Holzvermarktung im Körperschaftswald

Ab dem Stichtag 01.01.2019 werden keine Kaufverträge über Holz aus dem Körperschaftswald durch Landesforsten RLP mehr verhandelt und abgeschlossen.
Kaufverträge, die vor diesem Stichtag noch durch Landesforsten abgeschlossen wurden, werden im Jahr 2019 zu den bisherigen Konditionen, d.h. kostenfrei, abgearbeitet, es sei denn, eine Vermarktungsorganisation tritt in die Verträge ein.
Kaufverträge, die ausnahmsweise noch nach dem Stichtag 01.01.2019 durch Landesforsten abgeschlossen werden, werden über die Gebührenverordnung kostendeckend abgerechnet

werden. Ausnahmen in dem vorgenannten Sinne sind z. B. Notsituationen wie Großkalamitäten.

6.4 Holzverkauf – Holzvermarktungsorganisation

Für alle Verkaufsverfahren und zukünftig gültige Bereitstellungsverfahren gilt:
Der Revierleiter erstellt im Zuge der jährlichen Betriebsplanung (nach gültigem beschlossenen Forsteinrichtungswerk) einen Maßnahmenplan für alle Betriebsarbeiten in dem zu beplanenden Betrieb. Dieser Jahresplan wird von der jeweiligen Gemeinde beschlossen. Das Forstamt wird beauftragt, diesen Plan im Rahmen der forstfachlichen Leitung, ggf. ergänzt um eine Beauftragung über Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 27 Abs. 3 LWaldG, entsprechend umzusetzen. Eine Vermarktungsorganisation wird beauftragt, für die zu vermarktenden Holzsortimente entsprechende Kaufverträge abzuschließen.
Die Vermarktungsorganisation vermarktet alle Sortimente, die ihr übertragen wurden. Sie ist frei und unabhängig in ihrer Vertrags- und Preisgestaltung. Somit hat keine forstliche Stelle Kenntnis oder Einfluss auf die Vertragsverhandlungen der kommunalen Vermarktungsorganisationen. Die Vermarktungsorganisationen teilen den Forstämtern die Vertragssortimente mit einer Zeitstaffel mit. Die geplante Maßnahme wird sodann vom Forstamt umgesetzt, d.h. die dem Forstamt mitgeteilten Sortimente werden zeitgerecht aufgearbeitet. Nach Fertigstellung wird das Holzaufnahmebuch mit allen notwendigen Daten wie Vertragsnummer und GIS-Koordinaten an die Vermarktungsorganisation gesendet. Die Vermarktungsorganisation ordnet die einzelnen Verkaufslose Verträgen zu. Sie sendet Holzliefermeldungen (mit Polterkoordinaten und Abfuhrkarte) an die Käufer.
Die Holzkäufer erklären die Holzübernahme gegenüber der Vermarktungsorganisation.
Die weiteren Prozessschritte sind in allen Sortimenten gleich, sie unterscheiden sich lediglich in kleineren Teilbereichen wie der Mängelbehandlung und Rechnungserstellung:

6.4.1 Nadelstammholz – Massenware – Werksvermessung

Sollten käuferseitig Aufarbeitungsmängel an der verkauften Ware festgestellt worden, fordert die Vermarktungsorganisation das Forstamt auf, hierzu Stellung zu nehmen. Auf der Basis dieser Stellungnahme nimmt die Vermarktungsorganisation gegebenenfalls einen vertraglichen Ausgleich (Preissenkung, Veränderung der vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien) vor. Sodann erfolgt die Belastung einer Bürgschaft. Im Anschluss kann das Holz abgefahren werden. Nach Werksprotokoll wird von der Vermarktungsorganisation die Rechnung erstellt.

6.4.2 Industrieholz, sonstige Massenware (Laub- und Nadelholz)

Sollten käuferseitig Aufarbeitungsmängel an der verkauften Ware festgestellt worden, fordert die Vermarktungsorganisation das Forstamt auf, hierzu Stellung zu nehmen. Auf der Basis dieser Stellungnahme nimmt die Vermarktungsorganisation gegebenenfalls einen vertraglichen Ausgleich (Preissenkung, Veränderung der vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien) vor. Es erfolgt die Belastung einer Bürgschaft, oder das Holz wird sofort in Rechnung gestellt. Im Anschluss kann das Holz abgefahren werden.
Für Industrieholz wird die Rechnung nach Rücklauf der Wiegescheine von der Vermarktungsorganisation gestellt.

6.4.3 Laub-Stammholz

Eine „vor Ort" Begutachtung des Holzes sollte angesichts dieses mengenmäßig nicht ins Gewicht fallenden Sortiments zwischen Holzkäufer und Vermarktungsorganisation möglich sein. Hierbei kann auch der gegebenenfalls erforderliche vertragliche Ausgleich stattfinden.
Es erfolgt die Belastung einer Bürgschaft, oder es wird sofort die Rechnung erstellt. Nach Bezahlung kann das Holz abgefahren werden.

6.5 Brennholz-Abgabe an örtliche Endkunden für den Eigenverbrauch

Angesichts der Größe der jeweiligen Vermarktungsregion einerseits und der Ortsgebundenheit der Brennholzabgabe an Endverbraucher andererseits erscheint die Vermarktung dieses Segmentes (landesweit ca. 300.000 fm, jedoch verteilt auf rund 1.500 bis 2.000 Gemeinden) durch die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen nicht praktikabel. Sie dürfte daher auf Akzeptanzprobleme der Bevölkerung stoßen. Die Abgabe von Brennholz an örtliche Endverbraucher sollte daher bei der waldbesitzenden Kommune belassen werden. Sie bestimmt Preise, Lose und Abgabe(höchst)mengen (z. B. durch Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt) sowie die Abwicklung des Kaufvertrages (Listenerfassung, Zahlungsüberwachung etc.). Die Brennholzbereitstellung erfolgt als Teil der Produktion („forstliche Leistungen im Wald") durch die Revierleiter. Auch die Überwachung der privaten Brennholz-Selbstwerber im Wald durch den zuständigen Revierleiter oder die zuständige Revierleiterin zählt zum Revierdienst.

7. Personal

7.1 Personal der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen

Über die Personalausstattung und -auswahl entscheidet jede kommunale Vermarktungsorganisation in eigener Verantwortung. Aus Sicht der Lenkungsgruppe dürfte eine Vermarktungsorganisation, die in der Rechtsform der GmbH organisiert ist, für eine Vermarktungsmenge von 200.000 fm etwa sechs Vollzeitäquivalente (VZÄ) benötigen. Für die Berechnung der maximalen Förderung wurden ein VZÄ Geschäftsführung, ein VZÄ Stellvertretung/Kundenbetreuung sowie vier VZÄ Sachbearbeitung zugrunde gelegt.

7.2 Personalgewinnung der kommunalen Holzvermarktungs-organisationen

Da die neuen kommunalen Vermarktungsorganisationen die Aufgaben der Holzvermarktung für den Körperschaftswald, die beim Landesbetrieb Landesforsten wegfallen werden, zukünftig möglichst reibungslos fortführen sollen, empfiehlt sich eine Überlassung des insoweit geschulten und gut eingearbeiteten Personals. Dies soll ausschließlich auf freiwilliger Basis der betroffenen Bediensteten geschehen. Hierbei ist die Gleichbehandlung von Beschäftigten und Beamten soweit (rechtlich) möglich anzustreben.

Für beide Gruppen gelten mit der Personalgestellung bzw. mit der Begründung der arbeitsvertraglichen Pflichten insbesondere die Verschwiegenheits- und Treuepflichten gegenüber den kommunalen Vermarktungsorganisationen. Dabei sind Verschwiegenheitspflichten bezüglich wettbewerblich relevanter Informationen gegenüber den bisherigen und zukünftigen Beschäftigungsorganisationen ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren. Hierdurch ist ein kartellrechtlich relevanter Informationsaustausch systematisch ausgeschlossen.

Ebenso haben die Vermarktungsorganisationen die Möglichkeit, Personal auf dem freien Arbeitsmarkt oder aus dem kommunalen Bereich zu gewinnen.

7.2.1 Beschäftigte

Im Rahmen der Übernahme der Holzvermarktung von Landesforsten durch die kommunalen Holzvermarktungsorganisation empfiehlt die Lenkungsgruppe für die Gruppe der Beschäftigten den Abschluss von Gestellungsverträgen zwischen Landesforsten und der kommunalen Holzvermarktungsorganisation zum Zwecke der Personalüberlassung auf

Grundlage von § 4 Abs. 3 TV-L unter Fortgeltung der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt – soweit technisch möglich – mit dem Tag des Personalübergangs direkt durch die kommunale Holzvermarktungsorganisation. Gleiches gilt für sonstige Zahlungen, namentlich Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgung. Durch die Personalgestellung wird das Direktionsrecht auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen. Die Treuepflichten gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie die Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf den bisherigen Arbeitgeber werden vertraglich geregelt.
Die künftige Tätigkeit der Arbeitnehmer muss die aktuellen Tätigkeitsmerkmale bei Landesforsten berücksichtigen. Die Wertigkeit der künftigen Tätigkeit darf maximal der Entgeltgruppe E 8 TV-L entsprechen. Soll dem Arbeitnehmer bei der kommunalen Holzvermarktungsorganisation im gegenseitigen Einvernehmen eine über Entgeltgruppe E 8 hinausgehende höherwertige Tätigkeit übertragen werden, ist das bestehende Arbeitsverhältnis mit Landesforsten zu beenden und ein Anstellungsverhältnis mit der kommunalen Holzvermarktungsorganisation zu begründen. Eine nicht nur vorübergehende Gewährung von Zulagen ist unschädlich, soweit diese in der Gesamteinkommenssumme eine Eingruppierung nach E 9 nicht übersteigt. Sie entfalten keine besitzstandswahrende Wirkung bei einer Rückkehr zu Landesforsten. Bereits bei Landesforsten erworbene höhere Eingruppierungen, sowie Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L bleiben von dieser Regelung unberührt. Die vorgenannten Regelungspunkte sind vertraglich festzuhalten. Im Übrigen sind die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen zu beachten.

7.2.2 Beamte

Für wechselwillige Beamtinnen und Beamte soll zur Aufnahme eines individuell zu vereinbarenden Arbeitsverhältnisses bei der kommunalen Holzvermarktungsorganisation eine Beurlaubung vorgenommen werden. Während der Beurlaubung, die im dienstlichen Interesse erfolgt, ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem bislang bestehenden Beamtenverhältnis, insbesondere die Weisungsbefugnis des Dienstherrn. Im Hinblick auf die damit nicht mehr gegebenen Beförderungsmöglichkeiten sollte das Arbeitsverhältnis entsprechend attraktiv ausgestaltet werden.
Die Vermarktungsorganisation kompensiert den wegfallenden Beihilfeanspruch durch einen entsprechenden Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.
Die Dienstjahre bei der kommunalen Vermarktungsorganisation werden als ruhegehaltsfähig anerkannt. Die Vermarktungsorganisation übernimmt gegenüber dem Land die insoweit entstehenden Aufwendungen zur Altersversorgung (Versorgungszuschlag gem. § 13 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes). Erreicht der Betroffene die Altersgrenze, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch das Land.

8. Förderung der Vermarktungsorganisationen

8.1 Förderung kommunaler Vermarktungsorganisationen

Die geplante Verwaltungsvorschrift „Förderung zum Aufbau von Holzvermarktungsstrukturen" deckt die Förderung des Aufbaus und Betriebes kommunaler Vermarktungsorganisationen ab. Die Zuwendung soll beihilferechtlich aufgrund von Ziffer 2.6 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), nachfolgend „EU-Rahmenregelung" genannt, gewährt werden (Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren im Forstsektor). Die geplante Verwaltungsvorschrift wird der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt („Notifizierung") werden, die folgenden Ausführungen erfolgen daher unter entsprechendem Vorbehalt.
Nach den Vorgaben der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100% der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer Förderdauer von maximal 7 Jahren.
Zuwendungsfähige Aufwendungen sind insbesondere Personalkosten, Büroausstattung einschließlich Hard- und Software, Miete, Nebenkosten für Bürobedarf, Fernmelde- und Postgebühren, ein Dienstwagen, Absatzfördermaßnahmen sowie Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten.
Wichtigste Eingangsgröße für die Förderung ist die zu erwartende Vermarktungsmenge, die die neu zu gründende Vermarktungsorganisation für die ihr angeschlossenen Kommunen vermarkten wird.
Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziffer 7.1 bezüglich notwendiger Personalausstattung wird eine Förderhöchstsumme von 500.000,- € pro Jahr bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr für Aufbau und laufenden Betrieb der Organisation gewährt. Die Förderung setzt erst bei einer prognostizierten Mindestvermarktungsmenge von 100.000 fm pro Jahr ein. Hier beträgt die Förderhöchstsumme 250.000,- € pro Jahr. Die Fördersumme steigt dann linear je 1.000 fm prognostizierter Vermarktungsmenge um 2.500 Euro bis zum Erreichen der Höchstfördersumme von 500.000,- € an. Damit wird eine Lenkungswirkung hin zu tendenziell größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen gewährt.
Die Förderung erfolgt aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (LFAG).

Nach Ziffer 2 der „Zehn Eckpunkte" soll durch neu zu bildende kommunale Holzvermarktungsorganisationen dauerhaft relevanter Wettbewerb auf dem Holzmarkt entstehen; nach Ziffer 4 der „Zehn Eckpunkte" sollen insbesondere durch die staatliche Anschubfinanzierung optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Markteintritt mit dauerhafter Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden. Eine Förderung von Vermarktungsorganisationen, die die in der Verwaltungsvorschrift „Förderung zum Aufbau

von Holzvermarktungsstrukturen" genannten Voraussetzungen, insbesondere Mindestvermarktungsgrenzen, nicht erreichen, ist daher nicht vorgesehen.
Die bereits bestehenden Vermarktungsorganisationen, die Holz einzelner Kommunen oder mehrerer Kommunen im Verbund vermarkten, bedürfen keiner Anschubfinanzierung.

8.2 Erweiterung bereits bestehender Privatorganisationen um Kommunen

Die Gewährung einer Förderung für die unter Ziffer 5.2 beschriebene Konstellation (Erweiterung einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift bestehenden Vermarktungsorganisation („Pilotprojekt") um Holzmengen aus dem Körperschaftswald) soll ebenfalls in der unter Ziffer 8.1 erwähnten Verwaltungsvorschrift Eingang finden. Beihilferechtliche Grundlage ist hier ebenfalls die EU-Rahmenregelung. Einschlägig ist hier die Ziffer 2.7 in Form der Förderung für Erzeugergemeinschaften.
Nach den Vorgaben der EU-Rahmenregelung kann eine Förderung bis zu 100% der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer maximalen Förderdauer von 5 Jahre und einem Höchstbetrag von insgesamt 500.000,- € gewährt werden, wobei der Förderbetrag während der Förderdauer degressiv zu gestalten ist.
Weitere Fördervoraussetzung ist die Anstellung von zusätzlichem Personal sowie eine prognostizierte Mehrvermarktungsmenge aus dem Körperschaftswald von mindestens 5.000 fm pro Jahr.
Der pauschal gewährte Förderbetrag wird im ersten Jahr der Förderung 2,00 €/fm prognostizierter Vermarkungsmenge betragen und dann degressiv fallen, bis im fünften Jahr 1,60 €/fm prognostizierter Vermarktungsmenge erreicht werden.
Die Förderung erfolgt aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (LFAG).

8.3 Förderung von nach BWaldG anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Auf der Grundlage des Rahmenplans des Bundes zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Rahmenplan) beinhaltet die Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst" vom 18. Mai 2015 Fördermöglichkeiten der „Zusammenfassung des Holzangebotes" nur für den Privatwald. Zuwendungsempfänger kann hierbei nur eine nach dem Bundeswaldgesetz anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft oder Forstwirtschaftliche Vereinigung sein, die bestimmte Effizienzkriterien erfüllt: Sie muss eine Mindestvermarktungsmenge von 1,5 fm/Hektar sowie eine Mindestgröße (800 Hektar Privatwald) aufweisen sowie forstfachlich ausgebildetes Personal vorweisen. Die Förderung beträgt 2,- € pro vermarktetem fm, wobei die Zuwendung auf insgesamt 200.000,- € in drei

aufeinanderfolgenden Steuerjahren nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung VO (EU) Nr. 1407/2013 begrenzt ist. Die Förderung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden bei einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre, falls mindestens 50% der dem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss angeschlossenen Waldbesitzenden unter 20 Hektar Waldfläche besitzen.

Die Fördermöglichkeiten der bestehenden Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst" werden im Jahr 2018 hinsichtlich der Vermarktung von Holz aus dem Körperschaftswald erweitert. Der anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschluss muss dabei neben dem angeschlossenen Kommunalwald weiterhin mindestens 800 Hektar Privatwald umfassen; außerdem müssen mindestens 50% der dem Zusammenschluss angeschlossenen Waldbesitzenden weniger als 20 Hektar Waldfläche in Rheinland-Pfalz besitzen. Forstbetriebe über 1.000 ha forstlicher Betriebsfläche sind (wie bisher schon im Privatwald) von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK).

Durch diese Vorgaben wird bewirkt, dass das Förderziel der GAK, nämlich die Überwindung struktureller Nachteile durch Kleinteiligkeit insbesondere im Kleinprivatwald, auch erreicht werden kann.

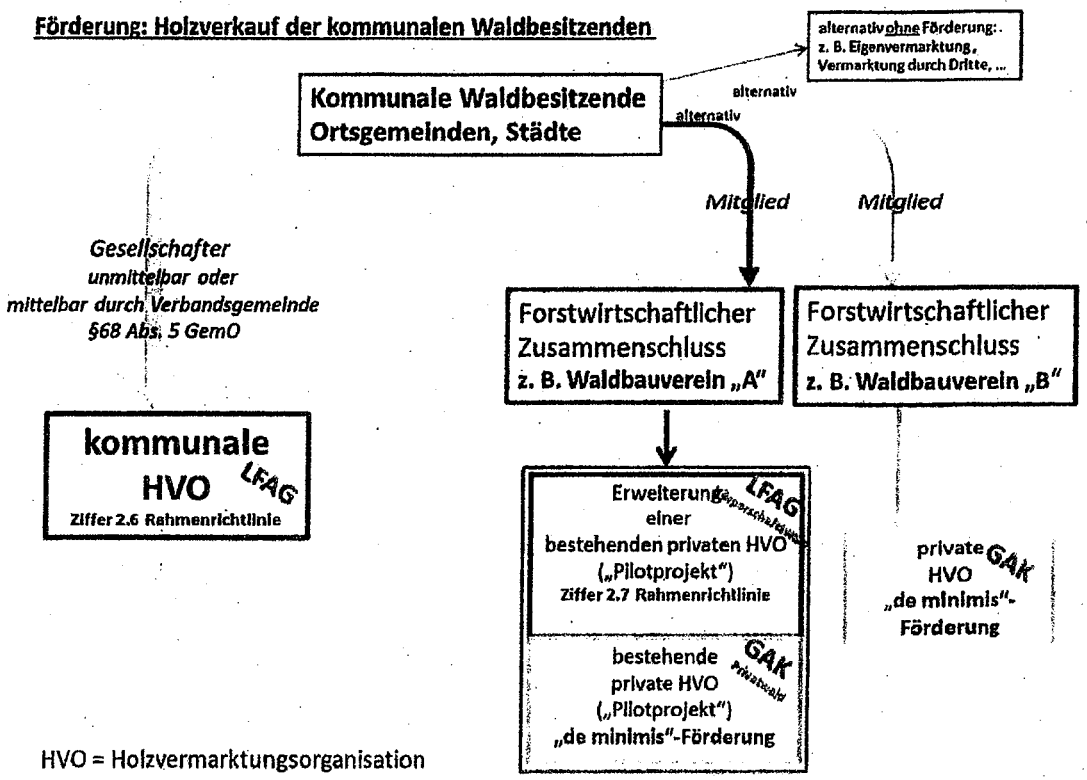

Abbildung: Fördervarianten der Vermarktung von Holz aus dem Körperschaftswald

9. Schlussvereinbarung

Die Unterzeichnenden verabschieden das vorgenannte Gesamtkonzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz. Sie vereinbaren zugleich, seine Umsetzung innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche intensiv zu unterstützen und tatkräftig zu befördern.

Mainz, den 22. März 2018

gez.	gez.	gez.
Aloysius Söhngen	Dr. Thomas Griese	Hans-Günter Fischer
Stellvertretender Vorsitzender	Staatssekretär	Vorsitzender
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz	Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
GStB

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

WALDBESITZER-VERBAND FÜR RHEINLAND-PFALZ

Regina Berghof

Von: Kornelia Schönberg
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 11:06
Betreff: WG: Verständigung auf Gesamtkonzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung erzielt - Pressemitteilung

Von: Presse (MUEEF) [mailto:presse@mueef.rlp.de]
Gesendet: Donnerstag, 22. März 2018 11:48
Betreff: Verständigung auf Gesamtkonzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung erzielt - Pressemitteilung

PRESSEDIENST

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Mainz, 22. März 2018

Forstwirtschaft

Verständigung auf Gesamtkonzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung erzielt

Der Gemeinde- und Städtebund, der Waldbesitzerverband und das Forstministerium haben sich heute auf ein Gesamtkonzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung verständigt und dieses verabschiedet. „Unser Ziel: Das Holz aus den rheinland-pfälzischen Gemeinde- und Privatwäldern soll auch in Zukunft erfolgreich und effizient vermarktet werden. Ich begrüße es und bedanke mich bei allen Beteiligten, dass der einvernehmliche Weg bei der Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz in bewährter Weise fortgesetzt werden kann. Die zehn Eckpunkte zur Neuausrichtung der Holzvermarktung haben wir bereits im vergangenen Jahr im Konsens zwischen Landesregierung und den Verbänden des kommunalen und privaten Waldbesitzes vereinbart. Mit diesem zukunftsorientierten Modell stärken wir nun die Eigenverantwortung der Waldbesitzenden in der Holzvermarktung und erhalten gleichzeitig das Gemeinschaftsforstamt mit seinen vielfältigen Leistungen zum Schutz und zur Pflege unseres Waldes", erklärte Forstministerin Ulrike Höfken.

Die Holzvermarktung soll künftig von fünf zu gründenden Gesellschaften in der Trägerschaft der Kommunen oder – im Falle des Privatwaldes – den seit einigen Jahren etablierten Vermarktungsorganisationen verschiedener Waldbauvereine übertragen werden. „Gerade der kleinstrukturierte Gemeindewaldbesitz in Rheinland-Pfalz mit durchschnittlichen Betriebsgrößen von unter 200 Hektar ist auch künftig auf verlässliche Einnahmen aus dem Wald angewiesen", erläuterten Bürgermeister Aloysius Söhngen und Dr. Karl-Heinz Frieden, geschäftsführendes

Vorstandsmitglied vom Gemeinde- und Städtebund. Eine maßgebliche Förderung der Waldbesitzer durch das Land soll in der Anfangsphase unterstützen, den Aufbau und die Etablierung der Gesellschaften am Markt zu sichern.

„Der Wald leistet viel für unsere Gesellschaft. Eine effiziente Holzvermarktung ist das Rückgrat eines jeden Forstbetriebes, ohne sie könnten die vielfältigen Funktionen des Waldes gar nicht finanziert werden" so Bürgermeister Hans-Günter Fischer, Vorsitzender des Waldbesitzerverbandes für Rheinland-Pfalz. Umso wichtiger sei es, den Waldbesitzenden ein gutes Konzept zur Lösung der bevorstehenden Herausforderung an die Hand zu geben. Dies diene als Empfehlung und biete den Waldbesitzern ausreichend Spielräume, auf regionale Gegebenheiten einzugehen, führte Höfken abschließend an.

Staatssekretär Thomas Griese wird zusammen mit Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Waldbesitzerverbandes den gemeinsamen Vorschlag für eine künftige Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz in fünf verschiedenen Regionen des Landes vorstellen. Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 18.30 Uhr am:

- Montag, den 9. April 2018 in Boppard (Stadthalle Boppard, Oberstraße 141, 56154 Boppard)
- Mittwoch, den 11. April 2018 in Montabaur (Stadthalle Haus Mons Tabor, Koblenzer Straße 2, 56410 Montabaur)
- Montag, den 16. April 2018 in Daun (Forum Daun, Leopoldstraße 5, 54550 Daun)
- Montag, den 23. April 2018 in Hetzerath (Bürgerhaus Hetzerath, Kirchstraße 7, 54523 Hetzerath)
- Mittwoch, den 25. April 2018 in Landstuhl (Stadthalle Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl)

Zum Hintergrund:

Anlass für die Trennung und Neuordnung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz sind wettbewerbsrechtliche Bedenken des Bundeskartellamtes, die in einem gegen das Land Baden-Württemberg geführten Kartellrechtsverfahren erstinstanzlich weitgehend bestätigt wurden. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz hat mit Blick auf die aus diesem Verfahren zu ziehenden Schlussfolgerungen gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz" proaktiv erarbeitet, die im Oktober 2017 dem Bundeskartellamt vorgestellt wurden. Das vorgestellte Gesamtkonzept konkretisiert die zehn Eckpunkte und ist eine Empfehlung zur operativen Umsetzung an die Waldbesitzer.

Das Gesamtkonzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz ist online abrufbar unter: http://s.rlp.de/NeuausrichtungHolzvermarktungRLP

Verantwortlich (i.S.d.P)

Franziska Richter
Pressesprecherin
Telefon 06131 16-4416
franziska.richter@mueef.rlp.de

Josephine Keller
Pressesprecherin
Telefon 06131 16-4645
josephine.keller@mueef.rlp.de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE,
ERNÄHRUNG UND FORSTEN
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Internet: www.mueef.rlp.de
Twitter: http://twitter.com/UmweltRLP
Facebook: http://www.facebook.com/UmweltRLP

Diese Mail wurde automatisch vom MUEEF-Virenscanner geprueft.

Anlage

06.04.2018

Gründung einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation für die Region Hunsrück

- Strategiebesprechung / Zielvereinbarung -

Emmelshausen, 9. April 2018

Themen heute

- Gesamtkonzept – zentrale Eckpunkte
- Daten zur Region
- Gründungsprozess der GmbH – Fahrplan / Zeitplan
- Geschäftssitz

- kurze Pause -

- Gesellschaftervertrag - Einzelaspekte
- Personalgewinnung
- Bildung einer Arbeitsgruppe
- Weiteres Vorgehen

Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung

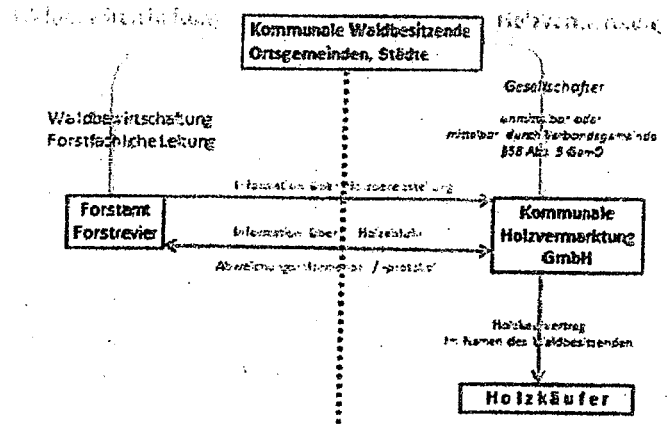

Finanzierung / Förderung durch das Land

- „Holzvermarktung kostet etwas …"
- Bisher nur individuell kostenfrei, Finanzierung aus LFAG-Mitteln
- Künftig Finanzierung über die Waldbesitzer
- Anschubfinanzierung durch das Land (aus LFAG-Mitteln)
  - 7 Jahre max. 500.000 Euro p.a. plus Einmalförderung
  - Effizienzkriterium: Förderschwelle 100.000 fm p.a. (prognostiziert)
  - Personal: tatsächlich nachgewiesene Ausgaben
- EU-Rahmenregelung
  - Gefördert werden Vermarktungsorganisationen, nicht einzelne Gemeinden

Förderung durch das Land

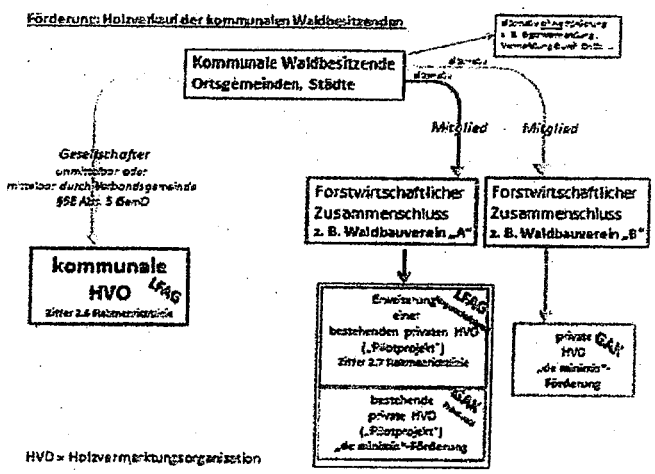

HVO = Holzvermarktungsorganisation

Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz ab 2019

Förderung durch das Land

1. Laufende Aufwendungen
   - 100% der tatsächlichen Ausgaben für:
     - Personal (einschl. AG-Anteile)
     - Absatzförderungsmaßnahmen wie z.B. Internetauftritt, Flyer
     - Erfüllung von internen Verwaltungsaufgaben durch Dritte (Steuer- und Rechtsberatung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung, Bilanzprüfung)
   - plus pauschal 15 % der Personalkosten für übrige Betriebskosten, z.B.:
     - Miete, Nebenkosten wie Strom, Heizung usw., Reinigung
     - Bürobedarf, Post und Fernmeldegebühren usw.
     - IT-Anwender- und -Systembetreuung
     - Laufende Kosten eines Kfz
   - zusammen max. 250 bis 500 T€ - je nach Vermarktungsmenge
2. Zusätzlich einmalig bis max. rd. 60 T€ für Erstausstattung
   - Hardware, Software und Systemeinrichtung, Erstmalige Möblierung, Dienstwagen

Vorteile der vorgeschlagenen kHVO

- **Inhouse-Privileg**
- **Professionalität**
  - Echte Geschäftsstelle mit hoher Prozessqualität
  - Vorhalten von Know-how auch in Spezialfragen
  - hohe Qualifikation des Personals
  - Handlungsfähigkeit auch bei Krankheit / Ausfällen
- **Respektabler Partner der Kunden auf Augenhöhe**
  - marktrelevantes Mengenangebot → Durchsetzung von Preisvorstellungen
  - Möglichkeiten der Flexibilisierung (z.B. Bürgschaften)
- **Ökonomisch vorteilhaft**
  - Ausschöpfen der Fördermöglichkeiten
  - Günstige Kostenstrukturen (Auflagendegression)
- **Krisensicherheit**
  - handlungsfähig auch in Kalamitätssituationen bzw. in schwierigen Marktsituationen (Käufermarkt)
- **„geräuschloser" Ablauf**

Gründungsprozess GmbH – Fahrplan / Zeitplan

• Arbeitsgruppe für die Koordination der Gründung	Apr 18
• Festlegung des Geschäftssitzes	Apr 18
• Erste Kandidaten für Geschäftsführer	Juni 18
• Information der Ortsgemeinden	Juni 18
• Grundsatzbeschluss der (VG)Räte über Gründung GmbH	Juni 18
• Analyse nach § 92 GemO mit Anlagen an die ADD	Juni 18
• Finale Fassungen Analyse bzw. Gesellschaftervertrag	Spt 18
• Beschluss der (VG)Räte über Gründung GmbH	Okt 18
• Notarielle Beurkundung, Handelsregister, Bestellung GF	Nov 18
• Aufnahme des Geschäftsbetriebs	Dez 18

Geschäftssitz

Neuordnung der Holzvermarktung 17.03.2018

Künftige Geschäftssitze der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen
- Anforderungskriterien -

Kategorie	Einzelne Anforderungskriterien
Verfügbarkeit	**Idealerweise zum 01.11.2018,** **spätestens jedoch bis zum 01.01.2019.**
Liegenschaft / Gebäude	**1. Baulicher Zustand** • **Möglichst „bezugsbereiter" Zustand, möglichst kein grundlegender Umbau- bzw. Renovierungsbedarf (enges Zeitfenster für Umsetzung!)** • **Helle, „freundliche" Räumlichkeiten** **2. Bedarf Räumlichkeiten** • **1 Büro Geschäftsführer (20-24 qm)** • **1 Büro Kundenbetreuer (16-18 qm)** • **2 2er-Büros Sachbearbeiter (36-40 qm)** • **1 Sozialraum (ca. 20 qm)** • **1 Besprechungsraum(?) (ca. 20 qm)** • **1 Server-/ Druckerraum (10 qm)** • **1 Archivraum (10 qm)** • **1 Lagerraum (5-8 qm)**

Gesellschaftervertrag - Eckpunkte

- Gesellschafter
- Geschäftsleitung: Geschäftsführer und Prokurist
- Geschäftsanteile / Stimmrechte
- Beirat – Vertretung der Ortsgemeinden
- „Zentrale Dienste"

- Exkurse:
  - Sehr geringe Holzmengen aus dem Gemeindewald
  - Holzvermarktung gemeinsam mit Privatwald

Geschäftsanteile / Stimmgewichte

Vorab:
- Jeder Euro Geschäftsanteil = eine Stimme (§ 47 Abs. 2 GmbHG)
- Stammkapital mind. 100.000 Euro (Empfehlung GStB)

Variante 1: Prinzip: „one man, one vote"

- Identische Geschäftsanteile aller Gesellschafter (z.B. 30 zu 3.500 Euro)
- Jeder Gesellschafter hat gleiches Stimmgewicht

Variante 2: Gewichtung nach Waldfläche

- Individuelle Geschäftsanteile und damit auch Stimmgewichte
- Vorschlag: nicht reduzierte Holzbodenfläche

Beirat zur Gesellschafterversammlung

- Zweck:
  - Einbindung der Ortsgemeinden
  - Beratung der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsleitung in allen Fragen der Holzvermarktung und der Fortentwicklung der Gesellschaft
- Information / Beratung insbesondere über:
  - Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, mittelfristige Finanzplanung
  - Lagebericht / Stand laufende Verkaufsverhandlungen
  - Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- Zusammensetzung:
  - Je ein Vertreter der Gesellschafter
  - Im Fall einer VG -> ein Vertreter einer Ortsgemeinde (zwingend!)
  - Zusätzlich externe fach- und sachkundige Personen sowie ein GStB-Vertreter
  - Benennung eines Sprechers
- Verfahrensregeln ...

„Zentrale Dienste"

- Zentrale Dienstleistungen für alle 5 kHVO, z.B.
  - Rechtsberatung
  - Unternehmensberatung /-entwicklung
  - Marktinformationssysteme
  - Schulungen
  - IT-Dienstleistungen
  - ....

  --> Effizienzvorteile ggü. Einzelbeauftragung

- Im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen

- Organisation / Bereitstellung über GStB

Exkurse ...

1. **Nur sehr geringe Holzmengen aus dem Gemeindewald**

   z.B. geringe Waldfläche, Vermarktung überwiegend von Brennholz o.ä.

   - Option 1: Beauftragung
     - Dienstleistungsauftrag an kHVO, max. 20% des Umsatzes der kHVO
     - Es greift Vergaberecht, aber geringe Auftragssummen
   - Option 2: Zweckvereinbarung
     - mit (Verbands)Gemeinde, die Gesellschafter ist

2. Optionen für/mit Privatwald
   - Vermarktung Kommunalwaldholz über private HVO
     - geringere Förderung, andere Förderwege
     - Mitgliedschaft im Waldbauverein bzw. in privater GmbH erforderlich
   - Vermarktung Privatwaldholz über kHVO
     - Dienstleistungsauftrag, nachrangig zu Kommunalwald, 20 % - Grenze (s.o.)
     - keine Förderung, Übernahme nach den Bedingungen der kHVO

Personalgewinnung

- Geschäftsführer, Kundenbetreuer, Sachbearbeitung
- Angebot Landesforsten
  - Beschäftigte: Personalgestellung
  - Beamte: Beurlaubung
- Externe Akquise

Arbeitsgruppe

- Aufgaben
  - Koordination des Gründungsprozesses der kHV-GmbH
  - Erarbeitung von Vorlagen für die Verwaltungen / Gremien
  - Vorbereitung von Personalentscheidungen
  - Einbindung der Multiplikatoren des Projekts
  - ...
- Zusammensetzung
  - Bis zu ca. 10 Personen
  - Repräsentanz gesamte Region
  - Benennung eines Projektleiters (zugleich Sprecher)
- Begleitung durch GStB / Vernetzung

Weiteres Vorgehen

- Arbeitsgruppe nimmt Arbeit auf und erstellt einen Arbeitsplan
- Geschäftssitz klären, soweit noch nicht geschehen
- Abstimmung über Gesellschaftervertrag und Analyse in jeder Region
- Einleitung der Auswahl des Geschäftsführers

- Erneutes Strategietreffen nach den Sommerferien (August)

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	18.05.2018	18/167

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Kreuznach (Grünanlagensatzung)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Kreuznach (Grünanlagensatzung) als Satzung.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	10.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Bad Kreuznach verfügt bislang über keine Grünanlagensatzung, was letztes Jahr aus besonderem Anlass zu einem polizeirechtlichen bzw. ordnungsbehördlichen Aufenthaltsverbot geführt hatte. Dieses Jahr ist die Problematik in den städtischen Parkanlagen nicht vergleichbar, hierzu soll es aber auch nicht kommen. Aktuell existieren nur vereinzelt Regelungen zur Benutzung der städtischen Grünanlagen, welche jedoch nicht einheitlich sind, sondern sich teilweise aus der Gefahrenabwehrverordnung oder unterschiedlichen Beschilderungen vor Ort ergeben.

Eine Regelung für unsere städtischen Grünanlagen durch Satzung, die durch Beschluss des kommunalen Vertretungsorgans Stadtrat entsteht, soll unseren Bürgern und Besuchern eine höhere Rechtssicherheit bieten und den jeweiligen Behörden einen einheitlichen und klar definierten Leitfaden an die Hand geben, mit dem eine erholsame und friedliche Nutzung unserer städtischen Grünanlagen ermöglicht werden kann.

Bei dem vorgelegten Satzungsentwurf haben wir uns an einer Vielzahl von städtischen Satzungsregelungen in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus orientiert.
Benutzungssperren finden sich praktisch in jeder Grünanlagensatzung, so z.B. in Mainz, Trier und auch in kleineren Städten in und außerhalb von Rheinland-Pfalz. Es finden sich auch Satzungen, die alle Grünanlagen im Einzelnen aufführen und für jede Grünanlage eine Benutzungszeit festlegen; dies erachten wir jedoch nicht als zweckmäßig, sondern befürworten die vorgeschlagenen Regelungen. Daher werden Benutzungszeiten nur für den Schlosspark, die Kirschsteinanlage und den Fischerplatz (bis 22 Uhr) sowie den Kurpark (bis 24 Uhr) vorgesehen; außerhalb der Benutzungszeiten soll aber ein zügiges Durchqueren erlaubt sein. Dies entspricht nach der Erfahrung unserer Grünflächenabteilung und unserer Vollzugsbediensteten dem Bedürfnis der Bevölkerung, ebenso wie der Kurpark von Besuchern (und auch Hotelgästen) erfahrungsgemäß zweckentsprechend bis 24 Uhr genutzt wird.
Ziel der Satzung soll eine unbeschwerte Nutzung der städtischen Grünanlagen sein. Deshalb, und weil Regelungen auch immer wieder kontrolliert werden müssen, haben wir uns auf die unseres Erachtens erforderlichen und zweckmäßigen Regelungen beschränkt. Verschärfungen haben wir allerdings für Kinderspielplätze vorgesehen, in denen zum vorbeugenden Schutz der Gesundheit von Kindern künftig nicht mehr geraucht und Alkohol getrunken werden können soll. Aufgenommen ist auch eine Regelung für Veranstaltungen, die der vorherigen Zustimmung bedürfen und Nutzungsvereinbarungen erfordern sollen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 17.05.2018 den Empfehlungsbeschlusses mit Änderungen gefasst. Die Änderungen aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses sind in der nun vorliegenden Fassung hervorgehoben.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: 18.5.18 Kämmereiamt:

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Bad Kreuznach (Grünanlagensatzung)

Auf Grundlage des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen, im Folgenden „Grünanlagen" genannt, ausgenommen Friedhöfe im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 06.06.2017.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze). Sie sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch gärtnerische Anlegung und Pflege als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen oder zugehörigen Wege und Plätze, Wasserflächen und Wassereinrichtungen, Anpflanzungen (beispielsweise Rasen, Blumen, Gehölze und Bäume) und Anlageeinrichtungen.

(3) Anlageeinrichtungen sind insbesondere, aber nicht abschließend,

1. bauliche Einrichtungen jeglicher Art, wie etwa Pavillons oder Unterstände,
2. alle Gegenstände, die den Benutzern der Grünanlagen zum Gebrauch bestimmt sind, beispielsweise Parkbänke, Spielgeräte, Tische, Mülleimer,
3. kulturelle und ästhetische Bauten und Gegenstände, zum Beispiel Brunnen und Denkmäler,
4. sowie Zäune, Mauern und Beleuchtungseinrichtungen der Grünanlagen.

(4) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung, zum Teil darüber hinaus (beispielsweise Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.

(5) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Stadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Benutzung der Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 4 und 5 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus

so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt,

1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Wasserspielplätze, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindlichen baulichen Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,

2. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen und anderen Fahrzeugen mobilitätseingeschränkter Personen zu befahren, es sei denn, sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigeben, wobei das Schieben von Fahrrädern erlaubt ist,

3. Pflanzbeete zu betreten oder Denkmäler oder andere bauliche Einrichtungen zu besteigen,

4. Ballsportarten, wie etwa Fußball, außerhalb von großflächigen Rasenflächen zu spielen, sowie Ballsportarten zu praktizieren, wenn dadurch andere Benutzer beeinträchtigt oder Bestandsteile der Grünanlagen (beispielsweise Beete oder Anlageeinrichtungen) beschädigt werden,

5. in künstlichen Gewässern, Teichen oder Brunnen zu baden,

6. frei lebende Tiere, etwa Vögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören, sowie Tauben zu füttern. Das Angeln mit gültigem Fischereischein ist gestattet.

7. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,

8. aggressiv zu betteln, Saufgelage zu praktizieren, die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehen Orte zu verrichten oder Hausmüll zu entsorgen,

9. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 4 und 5 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,

10. akustische Abspielgeräte in einer Lautstärke zu nutzen, dass dadurch andere Benutzer oder Anwohner unzumutbar gestört werden.

§ 3 Mitführen von Hunden

(1) Hunde dürfen auf Spiel- und Bolzplätzen nicht mitgeführt werden.

(2) Wer in Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass die Nutzer der Anlage nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden.
Die Person, die den Hund mitführt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

(3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundeführer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 handelt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Von den Verboten unter § 3 Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.

§ 4 Zusätzliche Bestimmungen für Spiel- und Bolzplätze

(1) Für Spiel und Bolzplätze gelten Zeit- und Altersbeschränkungen. Diese sind den jeweiligen Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.

(2) Auf Spiel- und Bolzplätzen ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol verboten.

§ 5 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

Über die allgemeine Nutzung hinausgehende Veranstaltungen in Grünanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung (Genehmigung) durch die Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abteilung Tiefbau und Grünflächen. Für jede Veranstaltung ist vor deren Durchführung eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 6 Bewilligung von Ausnahmen

(1) Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abteilung Tiefbau und Grünflächen, kann Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3, und 4 auf Antrag schriftlich bewilligen.

(2) Derjenige, dem eine Ausnahmebewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

(3) Der durch eine Ausnahmebewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist widerruflich und nicht übertragbar. Die Ausnahmebewilligung kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benutzungssperre

Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Abteilung Tiefbau und Grünflächen, kann eine Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Benutzungszeiten

(1) Um eine mit den Zweckbestimmungen aus § 1 Abs. 4 und 5 verträgliche Nutzung der Grünanlagen zu erreichen, kann die Stadtverwaltung, Abteilung Tiefbau und Grünflächen, für einzelne Grünanlagen feste Benutzungszeiten festlegen. Sie sind den jeweiligen Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.

(2) Für folgende Grünanlagen werden daher allgemeine Benutzungszeiten vorgegeben:

a) Kinderspielplätze und Bolzplätze sind in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr freigegeben.

b) Die Kirschsteinanlage, der Schlosspark und der Fischerplatz sind in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr freigegeben.

c) Der Kurpark und die Roseninsel sind in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr freigegeben.

Die unter a) bis c) aufgeführten Grünanlagen sind in der übrigen Zeit nur für das zügige Durchqueren freigegeben. Ein Verweilen in den bezeichneten Grünanlagen, selbst wenn es nur von kurzer Dauer ist, ist untersagt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Nutzungszeiten können im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind den jeweiligen Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.

(4) Die Benutzung der Grünanlagen entgegen der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen hiervon können für Veranstaltungen (§ 5) erteilt werden.

§ 9 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis

(1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

(2) Wer trotz Ermahnung durch die Beauftragten der Stadtverwaltung wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt oder beschädigt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen und anderen Fahrzeugen mobilitätseingeschränkter Personen befährt, oder sein Fahrrad nicht schiebt, es sei denn eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung gestattet eine andere Benutzung,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Pflanzbeete betritt oder Denkmäler oder andere bauliche Einrichtungen besteigt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Ballsportarten, wie etwa Fußball, außerhalb von großflächigen Rasenflächen spielt oder durch Ballsportarten andere Benutzer beeinträchtigt oder Bestandteile der Grünanlagen (beispielsweise Beete oder Anlageeinrichtungen) beschädigt,

5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 in künstlichen Gewässern, Teichen oder Brunnen badet,

6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 frei lebende Tiere, etwa Vögel oder Fische jagt, fängt, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört oder Tauben füttert,

7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,

8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 aggressiv bettelt, Saufgelage praktiziert, die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Orte verrichtet oder Hausmüll entsorgt,

9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9

   a) Veranstaltungen durchführt oder Menschenansammlungen herbeiführt, die geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 4 und 5 zu beeinträchtigen, oder

   b) Waren oder Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt,

10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 akustische Abspielgeräte in einer Lautstärke nutzt, dass dadurch andere Benutzer oder Anwohner unzumutbar gestört werden,

11. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund auf Spiel- oder Bolzplätzen mitführt,

12. entgegen § 3 Abs. 2 durch einen Hund andere Benutzer gefährdet, schädigt oder belästigt, oder einen Hund, der kein Blinden- oder Diensthund ist, nicht angeleint mitführt,

13. entgegen § 3 Abs. 3 eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lässt und seiner Beseitigungs- und Entsorgungspflicht nicht nachkommt,

14. sich entgegen einer Beschränkung im Sinne des § 4 Abs. 1 auf einem Spiel- oder Bolzplatz aufhält,

15. entgegen § 4 Abs. 2 auf Spiel- oder Bolzplätzen raucht oder Alkohol konsumiert,

16. entgegen § 5 nicht genehmigte Veranstaltungen durchführt,

17. entgegen § 6 Abs. 2 eine nach § 5 Abs. 1 erteilte Ausnahmebewilligung während der besonderen Benutzung der Grünanlage nicht mitführt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörde auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,

18. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwider handelt,

19. außerhalb der Benutzungszeiten nach § 8 Abs. 2 in einer Grünanlage verweilt,

20. entgegen § 9 Abs. 1 eine fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt, oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,

21. einem Anlagenverweis nach § 9 Abs. 2 zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 Satz 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
60/600	04.05.2018	18/169

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Bosenheimer Straße zwischen KVP Riegelgrube und KVP B 428
a) Festsetzung des Stadtanteiles
b) Erhebung von Vorausleistungen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt,
a) den Stadtanteil am beitragsfähigen Aufwand auf 60 % festzusetzen,
b) Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beiträge zu erheben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	11.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Die Bosenheimer Straße zwischen dem KVP Riegelgrube und dem KVP B 428 soll ausgebaut werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes muss bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz bleiben, der dem Verkehrsaufkommen entspricht, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist.
Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat für die Bemessung des Stadtanteiles Fallgruppen entwickelt:

25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35-45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Jeglicher Ziel- und Quellverkehr, der nicht einen Anlieger der jeweiligen Verkehrsanlage zum Ziel hat bzw. von diesem ausgeht, ist als „Durchgangsverkehr" zu qualifizieren, d. h. von der Allgemeinheit zu tragen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

zu a)
Bei der Ermittlung des Stadtanteiles ist daher zunächst zu betrachten, wer Anliegerverkehr ist. Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinn ist der Ziel- und Quellverkehr von denjenigen Grundstücke, von bzw. zu denen aus Zufahrt oder Zufahrt zu der Verkehrsanlage, also der Bosenheimer Straße zwischen dem KVP Riegelgrube und dem KVP B 428, genommen werden kann, der übrige Verkehr ist Durchgangsverkehr im beitragsrechtlichen Sinn.

Die auszubauende Verkehrsanlage Bosenheimer Straße zwischen dem KVP Riegelgrube und dem KVP B 428 dient den Verkehrsarten Kfz.-Verkehr, Radverkehr und Fußgängerverkehr. Bei den einzelnen Verkehrsarten ist das Verhältnis von Anlieger- zu Durchgangsverkehr unterschiedlich. Daher wurde zunächst für jede einzelne Verkehrsart das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr einer der o. g. Fallgruppen zugeordnet und anschließend im Rahmen der jeweiligen Fallgruppe ein prozentualer Anteil des von der Allgemeinheit zu tragenden Anteils für die jeweilige Verkehrsart festgelegt.

Diese jeweiligen prozentualen Anteile werden zu einem einheitlichen Stadtanteil zusammengeführt, der das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr aller auszubauenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage berücksichtigt.

Das Ausbauprogramm umfasst die flächenmäßigen Teileinrichtungen Fahrbahn, Radwege, Geh-

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

wege und die nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung.

Die einzelnen Stadtanteile der flächenmäßigen Teileinrichtungen werden im Verhältnis der Flächen der Teileinrichtungen zueinander gewichtet. Der Stadtanteil für die Teileinrichtung Straßenentwässerung entspricht dem der flächenmäßigen Teileinrichtungen insgesamt. Der Anteil für die Teileinrichtung Beleuchtung ist gegenüber den Kosten der flächenmäßigen Teileinrichtungen untergeordnet.

Aus den unterschiedlichen Stadtanteilen wurde ein Mischsatz von ca. 60,09 % ermittelt, s. Anlage.
Es soll daher ein von der Stadt zu tragender Anteil an den beitragsfähigen Kosten in Höhe von 60 % beschlossen werden.

zu b)
Nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen v. 18.12.2002 können ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beiträge erhoben werden. Um Finanzierungskosten weitgehend zu vermeiden, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wird in seiner Sitzung am 17.05.2018 über die Vorlage beraten.

Anlage

Stadtanteil Ausbau Bosenheimer Straße zwischen KVP Riegelgrube und KVP B 428

(Stadtanteil = Verhältnis von Anliegerverkehr zu Durchgangsverkehr)

ng	Flächenmäßige Teileinrichtungen						Technische Teileinrichtungen	
	Fahrbahn	**Radweg Nordseite (einschl. Schutzstreifen)**	**Gehweg Nordseite**	**Radweg Südseite (einschl. Schutzstreifen)**	**Gehweg Südseite**	**Summe der flächenmäßigen Teileinrichtungen**	**Straßenentwässerung**	***Beleuchtung*** ***geschätzte Kosten ca. 28.000 €***
:er	9,50	2,10	1,15	2,10	1,15	16,00		
der	59,3750%	13,1250%	7,1875%	13,1250%	7,1875%	100,00%		
	„überwiegender Durchgangsverkehr"	„überwiegender Durchgangsverkehr"	"erhöhter Durchgangs- aber noch überwiegender Anliegerverkehr"	„überwiegender Durchgangsverkehr"	"erhöhter Durchgangs- aber noch überwiegender Anliegerverkehr"		Straßenentwässerung dient allen flächenmäßigen Teileinrichtungen im Verhältnis der Flächen	*Wie Gehwege*
	55-65 %	55-65 %	35-45 %	55-65 %	35-45 %			
	Hohe Verkehrs-bedeutung der Bosenheimer Straße für Durchgangs-verkehr. Es ist jedoch auch durch Gewerbebetriebe und - in geringem Ausmaß - Wohnnutzung verursachter Anliegerverkehr vorhanden.	Radweg dient der Anbindung der Innenstadt an das überörtliche Radwegenetz (=Durchgangsverkehr). Es ist jedoch auch durch Gewerbe betriebe (insbesondere Einkaufsmarkt, Einzelhandel und Dienstleistungen) und Wohnnutzung verursachter Anliegerverkehr vorhanden.	überwiegend Anliegerverkehr, aber wegen der Bushaltestellen auch Durchgangsverkehr	Radweg dient der Anbindung der Innenstadt an das überörtliche Radwegenetz (=Durchgangsverkehr). Es ist jedoch auch durch Gewerbe betriebe (insbesondere Einkaufsmarkt, Einzelhandel und Dienstleistungen) und Wohnnutzung verursachter Anliegerverkehr vorhanden.	überwiegend Anliegerverkehr, aber wegen der Bushaltestelle auch Durchgangsverkehr			*Kommt nur Fußgängern zugute (Kfz. haben eigenes Licht)*
	65%	60%	40%	60%	40%		60,09%	*40%*
	38,59375	7,875	2,875	7,875	2,875	**60,09%**		Kosten der Straßenbeleuchtung sind gegenüber denen der flächenmäßigen Teileinrichtungen untergeordnet (nur ca. 1,5 % der geschätzten Gesamtkosten)

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Stadtplanung und Umwelt	18.04.2018	18/172

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff:
Grundsatzbeschluss Bauleitplanung

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt:
Die Verwaltung wird bei Neuaufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Ziele des Klimaschutzes und des IVEK im Rahmen der Bauleitplanung in besonderem Maße prüfen und berücksichtigen.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	Top
Stadtrat	24.05.2018	12.
Beratung		

Beratungs-/Beschlussergebnis:

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	☐ Laut Beratungs-/Beschlussvorschlag	☐ Abweichende Empfehlung/abweichender Beschluss

Beschlussaufertigung an:

Problembeschreibung/Begründung:

Klimaschutz

Bund und Land

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Damit geht sie über bestehende internationale Zielvereinbarungen für 2020 hinaus. Um das Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung klima- und energiepolitische Programme beschlossen. Langfristig sollen die Emissionen um 80 bis 95 % gesenkt werden.

Leitbild und Maßstab für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung sind die von der internationalen Staatengemeinschaft auf der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 beschlossenen Ziele, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (siehe „Klimarahmenkonvention").

Daneben hat sich Deutschland im Rahmen der Europäischen Union auf Ziele zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet (siehe „Europäische Energie- und Klimaziele").

Auch das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zu dem Ziel, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad Celsius begrenzt werden muss. Dies bedeutet, dass bundesweit und damit auch in Rheinland-Pfalz die Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden müssen. Die Erreichung dieses unverzichtbaren Ziels bedarf ganz erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen.

Deshalb hat der Landtag das „Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes" (Landesklimaschutzgesetz - LKSG -) beschlossen, das am 23. August 2014 in Kraft getreten ist. Damit hat Rheinland-Pfalz als drittes Bundesland den Klimaschutz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und auf diese Weise die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe dokumentiert. Den Vorgaben des Landesklimaschutzgesetzes entsprechend wurde das Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitet und Anfang November 2015 veröffentlicht.

Gleichzeitig gilt es, den negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegen zu wirken und zu einer besseren Nutzung der sich ggf. aus dem Klimawandel ergebenden positiven Effekte beizutragen. Die Wirkung des Klimawandels ist regional sehr unterschiedlich, sie ist mit Risiken aber auch Chancen verbunden. Dementsprechend sind Anpassungsstrategien zu entwickeln. In Rheinland-Pfalz als waldreichstem Bundesland und als Weinbauland Nummer eins sind insbesondere die gegenüber dem Klimawandel sehr empfindlichen Regionen zu erfassen und zu bewerten.

Baugesetzbuch

Mit den Novellierungen des Baugesetzbuches (BauGB) der letzten Jahre – insbesondere der Klimaschutznovelle 2011 – sind die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung daher verstärkt in die städtebauliche Planung integriert worden. Damit sind Klimaschutz und Klimaanpassung als Planungsziele und zu berücksichtigende Belange in der kommunalen Bauleitplanung verankert.

Die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung sind als Planungsbelang in § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch festgelegt. Damit werden sie Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und sind entsprechend in Bebauungspläne zu integrieren.

Mit dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB stehen Gestaltungsmöglichkeiten zur planungsrechtlichen Sicherung der Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung zur Verfügung.

Entscheidend für die Umsetzung sind eine offensive Herangehensweise und Einsatz der Festsetzungsmöglichkeiten im Sinne des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Grundlage hierfür ist eine entsprechende städtebauliche (und klimaschutzbetrachtende) Planung im Vorfeld der Bebauungsplanung.
Indikatoren sind hier:

- Standortwahl / Wiedernutzung von Brachflächen / Abbruch von Gebäuden
- Stadtklima
- Kompaktheit der Bebauung
- Nutzungsmischung eines Quartiers
- klimafreundliche Verkehrserschließung / Anschluss an den ÖPNV, Rad- und Fußwegenetz
- Sicherung von Grün- und Freiflächen
- Nahversorgung
- Nähe zu Schulen / Kindergärten
- solarenergetisch optimierte Bebauungsformen

Integriertes Verkehrsentwicklungskonzept
Das IVEK trägt diesen Zielen ebenfalls Rechnung, indem es die Gesamtheit der Verkehre betrachtet hat und für alle Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Nutzer des ÖPNV, MIV) Ziele zur Verbesserung aufzeigt und Maßnahmenvorschläge formuliert hat.

Fazit
Die Planungsziele des Klimaschutzes und des IVEK sollen zukünftig in die Bauleitplanung sowohl bei der Neuaufstellung als auch bei Änderungen bestehender Bebauungspläne verstärkt und vertiefend in den Blick genommen werden, um sicherzustellen, dass diesen Belangen ausreichend Raum und Bedeutung gegeben werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 17.05.2018 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Sichtvermerke Kämmerei

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/610	25.04.2018	18/173

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Bebauungsplan „In den Weingärten" (Nr. 5/10Ä)
Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt

a. die 6. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weingärten" (Nr. 5/10Ä) gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsabgrenzung (Anlage 1). Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „In den Weingärten (Nr. 5/10, 6. Änderung).
b. die 6. Änderung des Bebauungsplanes im Regelverfahren durchzuführen. Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erarbeitet.
c. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen eines Aushangs des Planentwurfes mit Begründung und einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchzuführen, wobei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Gem. § 4a Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) durchgeführt.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	15.

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Ist-Zustand

Der Bebauungsplan „In den Weingärten" (Nr. 5/10Ä) ist seit dem 19.12.2002 rechtsverbindlich. Der erste Bauabschnitt wurde zügig in die Umsetzung gebracht und ist zwischenzeitlich fast vollständig bebaut. Zurzeit wird nun die Erschließung des 2. Bauabschnittes vorbereitet.

Seit 2002 wurde der Bebauungsplan in 4 Teilbereichen fünfmal geändert.

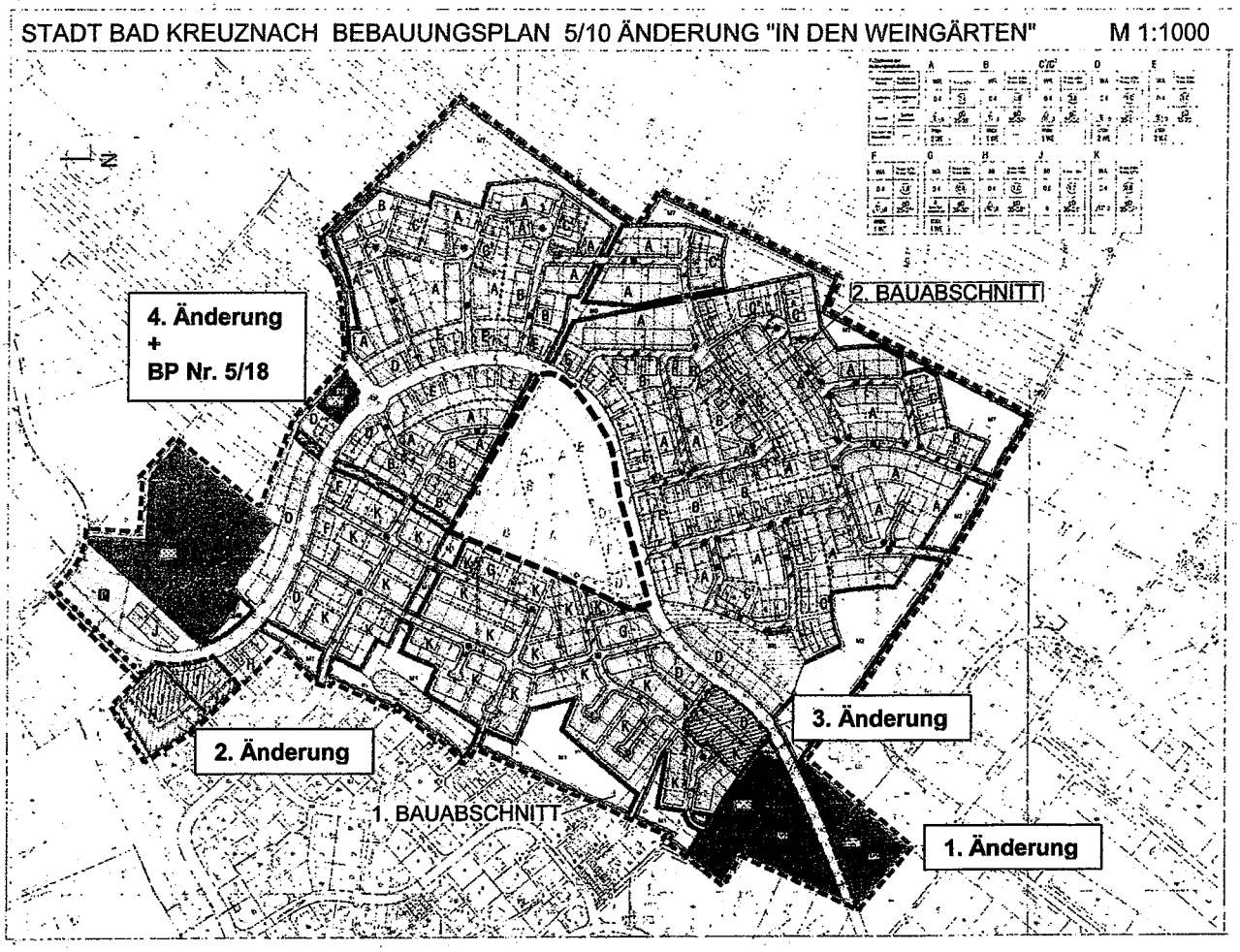

Seit 2002 haben sich die Voraussetzungen und die Ziele für Neubaugebiete stark gewandelt. Das Thema Klimaschutz ist verstärkt in die Bauleitplanung integriert worden und auch das Thema der Integrierten Verkehrsentwicklungsplanung wurde durch die Stadt Bad Kreuznach bearbeitet und durch den Beschluss des IVEK in die Vorgaben der Städtebaulichen Planungen aufgenommen.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
20.04.18		Kämmereiamt

Ziel der 6. Änderung

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans soll der bisher noch unbebaute Bereich des 2. Bauabschnitts auf die Themen Klimaschutz und IVEK hin überprüft und wo möglich optimiert werden.

Themen sind hier beispielsweise die bisher enge Regelung der Dachneigung von 35-38° zu öffnen, um andere Dachneigungen zu ermöglichen, wenn die Nutzung von Photovoltaikanlagen damit optimiert werden kann. Auch soll in hierzu die Ausrichtung der Firstlinien geprüft werden.

Weiterer Punkt könnte die Öffnung der Dachformen für Flachdächer sein, unter der Maßgabe dass diese vollflächig begrünt werden, da auch diese einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da hierdurch das Mikroklima verbessert und Regenwasser nachhaltig zurück gehalten, vor Ort gepuffert und durch die Pflanzen auf dem Dach genutzt und verdunstet werden.

Außerdem soll überprüft werden, welche Ziele des IVEK noch in den Bebauungsplan integriert werden können.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 17.05.2018 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlage

- Grenzbeschreibung

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH
"In den Weingärten" (Nr. 5/10 6.Änderung)

Geltungsbereich des Bebaungsplanes

Grenzbeschreibung
Flur 48
Nordostgrenzen Flur 48 Nr. 450, 451, 526; Südostgrenzen Flur 48 Nr. 526, 691; Südwestgrenzen Flur 48 Nr. 691, 655, 654, 638, 618; Nordwestgrenze Flur 48 Nr. 618; Straßenmitte Dürerstraße bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Südgrenze Flur 48 Nr. 433; Südgrenzen Flur 48 Nr. 433, 434, 454,443, 442, 417; Verlängerung in westlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Westgrenze Flur 48 Nr. 414; Westgrenzen Flur 48 Nr. 414, 454, 425, 452, 446, 450

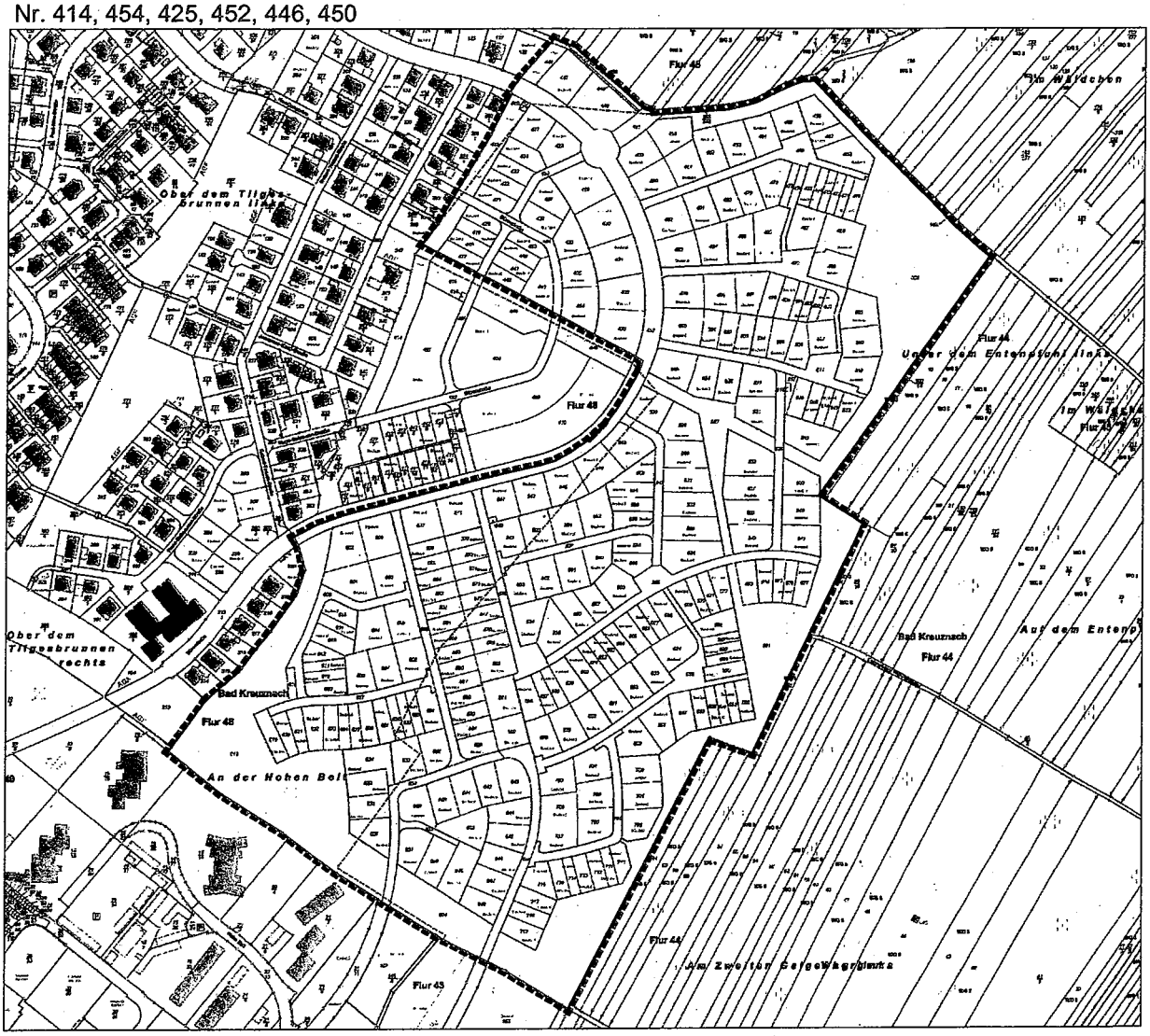

Größe des Plangebietes ca. 20,0 ha

M. 1:5000

Stadtverwaltung Bad Kreuznach — Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Bad Kreuznach, den 02.05.2018 — Im Auftrag

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Stadtplanung und Umwelt	13.04.2018	18/174

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff:

Bebauungsplan „Korellengarten I, " (Nr. 5/2);

a. Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung

b. Beschleunigtes Verfahren sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

a. den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Korellengarten I," (Nr. 5/2) zu fassen. Die Änderung erhält die Bezeichnung „Korellengarten I, " (Nr. 5/2, 4. Änderung).

b. dem beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB und dem Verzicht auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (§ 2 Abs.4 BauGB) zuzustimmen und die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	Top
Stadtrat	24.05.2018	14.

Beratung

Beratungs-/Beschlussergebnis:

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	☐ Laut Beratungs-/Beschlussvorschlag	☐ Abweichende Empfehlung/abweichender Beschluss

Beschlussaufertigung an:

Problembeschreibung/Begründung:

Bebauungsplan „Korellengarten I, (Nr. 5/2)

Der Bebauungsplan ist in seiner Urfassung seit dem 03.12.1993 rechtsverbindlich. Ziel des Ursprungsbebauungsplans war die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum (Geschosswohnungsbau) sowie die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche (Gärtnerei).

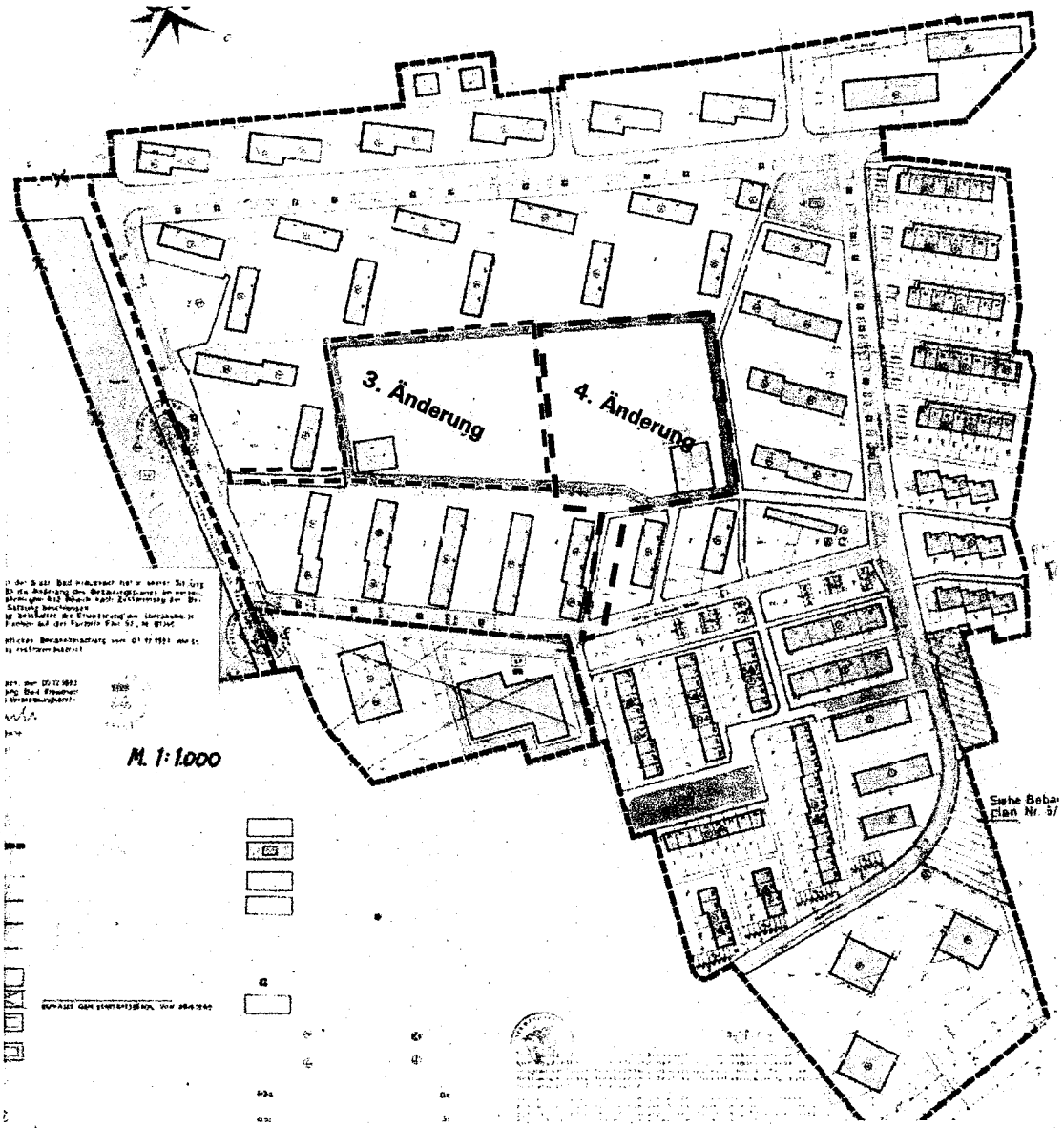

Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr.5/2

(Bereich 3. Änderung: Schwarz Bereich 4. Änderung: rot)

Ist-Zustand

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in süd-östlicher Randlage der Stadt Bad Kreuznach an den Verbindungsachsen Dürerstraße und Korellengarten. Bislang wurde die Fläche als Gärtnerei genutzt. Die Gärtnerei Rehner hat vor einigen Jahren bereits einen zweiten Standort im Gewerbegebiet P7 gegründet. Der jetzige Standort soll nun aufgegeben werden. Im Bereich der 3. Änderung (ehemals Foos) wurde die Nutzung der Gärtnerei bereits aufgegeben.

Vor einiger Zeit ist ein Investor an die Stadt herangetreten der innerstädtischen Wohnraum im Mittelpreissegment und Sozialwohnungen auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei sowie dem Gebiet Rehner realisieren möchte.

Städtebaulicher Rahmenplan

Hierzu wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Am 28.09.2017 hat der Stadtrat den Rahmenplan beschlossen (Siehe **Anlage 1**).

Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan (Baustruktur)

Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan (Geschossigkeit)

Der städtebauliche Rahmenplan dient der integrierten Entwicklungsplanung des gesamten Quartiers „Korellengarten". Neben der Fläche der ehem. Gärtnerei Foos, ist bei der Entwicklung auch die Fläche der Gärtnerei Rehner, der umliegenden Geschossbauten und deren geplanten Sanierung zukunftsorientiert in die Gesamtplanung einbezogen worden.

Bei der integrierten Entwicklungsplanung klärt der städtebauliche Rahmenplan die Themen Wohnen, Erschließung, Park- sowie Aufenthaltsflächen aber auch die Fußwegeverbindungen vom und zum Plangebiet im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen für die zukünftige Entwicklung.

Der städtebauliche Rahmenplan stellt einen ganzheitlichen Entwicklungsrahmen für das Gesamtquartier dar. Auf dessen Grundlage sind die weiteren städtebaulichen Konzeptionen bei der Entwicklung des Quartiers aufzubauen.

Wohnstraße

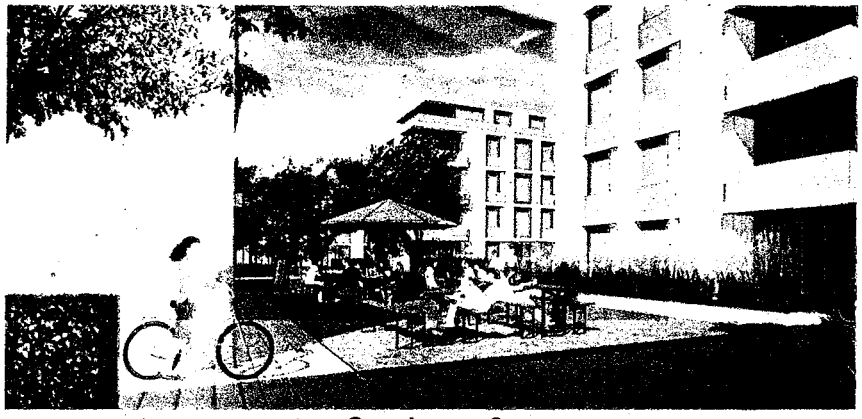

Quartiersstraße

Zu Beschlussvorschlag a.: Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung
Die vorgestellten Planvorstellungen gehen nicht mit dem zurzeit gültigen Bebauungsplan konform. Da das Projekt eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung darstellt und weil aufgrund der restriktiven Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bis heute keine adäquate Nachnutzung gefunden werden konnte, soll der Bebauungsplan geändert werden.
Der Änderungsbereich umfasst das Gelände der Gärtnerei Rehner sowie Teilflächen der Gewobau, die der Erschließung des Gebietes dienen. Siehe hierzu Grenzbeschreibung **Anlage 2**.

Die Planung wird den beschlossenen Rahmenplan in Baurecht umsetzen.

Es ist städtebaulich zielführend die Fläche im Innenbereich für neuen Wohnraum nutzbar zu machen. Besonders bezahlbarer Wohnraum im Mittelpreissegment sowie sozialer Wohnungsraum ist bei steigendem Wohnraumdruck und knappem Flächenbestand im innerstädtischen Bereich kaum verfügbar. Es wird eine Quote von 12,5 % sozialem Wohnraum umgesetzt.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke, die im Bebauungsplan umfasst sind, mit der Gewobau ist der Vorhabenträger bereits im Gespräch bzgl. der neuen Erschließung und es besteht hier bereits Einigkeit über dieses Thema. Ziel ist es ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.
Hierdurch werden die Ziele „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" und „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden", sowie „Schaffung von Wohnraum" gefördert.

Zu Beschlussvorschlag b: Beschleunigtes Verfahren und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zur Wiedernutzbarmachung gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die

Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung zum Ziel hat,

- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.
Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Beteiligung
Es soll, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, ein Vorentwurf des Bebauungsplans erarbeitet werden. Die Verwaltung soll mit der frühzeitigen Beteiligung sowohl der Behörden als auch der Öffentlichkeit beauftragt werden.

Kosten
Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden durch den Vorhabenträger getragen. Es wird noch ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme sowie zur sozialen Quotierung abgeschlossen. Dieser wird, nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem Rechtsamt, den Gremien vorgelegt

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 17.05.2018 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlagen:

1. Städtebaulicher Rahmenplan vom 20.09.2017
2. Grenzbeschreibung

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
20.04.18 R		Sichtvermerke Kämmerei

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH
"Korellengarten I "
(Nr. 5/2, 4.Änderung)

Geltungsbereich des Bebaungsplanes

Anlage 1

Grenzbeschreibung
Flur 52
Nordgrenze Flur 52 Nr. 69/10; Ostgrenzen Flur 52 Nr. 69/10, 69/9, 69/7; Südgrenze Flur 52 Nr. 69/7; geradlinige Verbindung zur Südgrenze Flur 52 Nr.130/23; Südgrenze Flur 52 Nr. 130/23 bis zum Schnitt mit einer 6m Parallelen zur Ostgrenze Flur 52 Nr. 130/23; entlang der 6m Parallelen in südlicher Richtung; Südgrenzen Flur 52 Nr. 130/20 und 130/23; Westgrenze Flur 52 Nr. 130/23 bis zum Schnitt mit einer 7m Parallen zur Südgrenze Flur 52 Nr. 69/5; entlang der 7m Parallen in westlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Westgrenze Flur 52 Nr.69/5; Westgrenzen Flur 52 Nr. 69/5 und 69/10

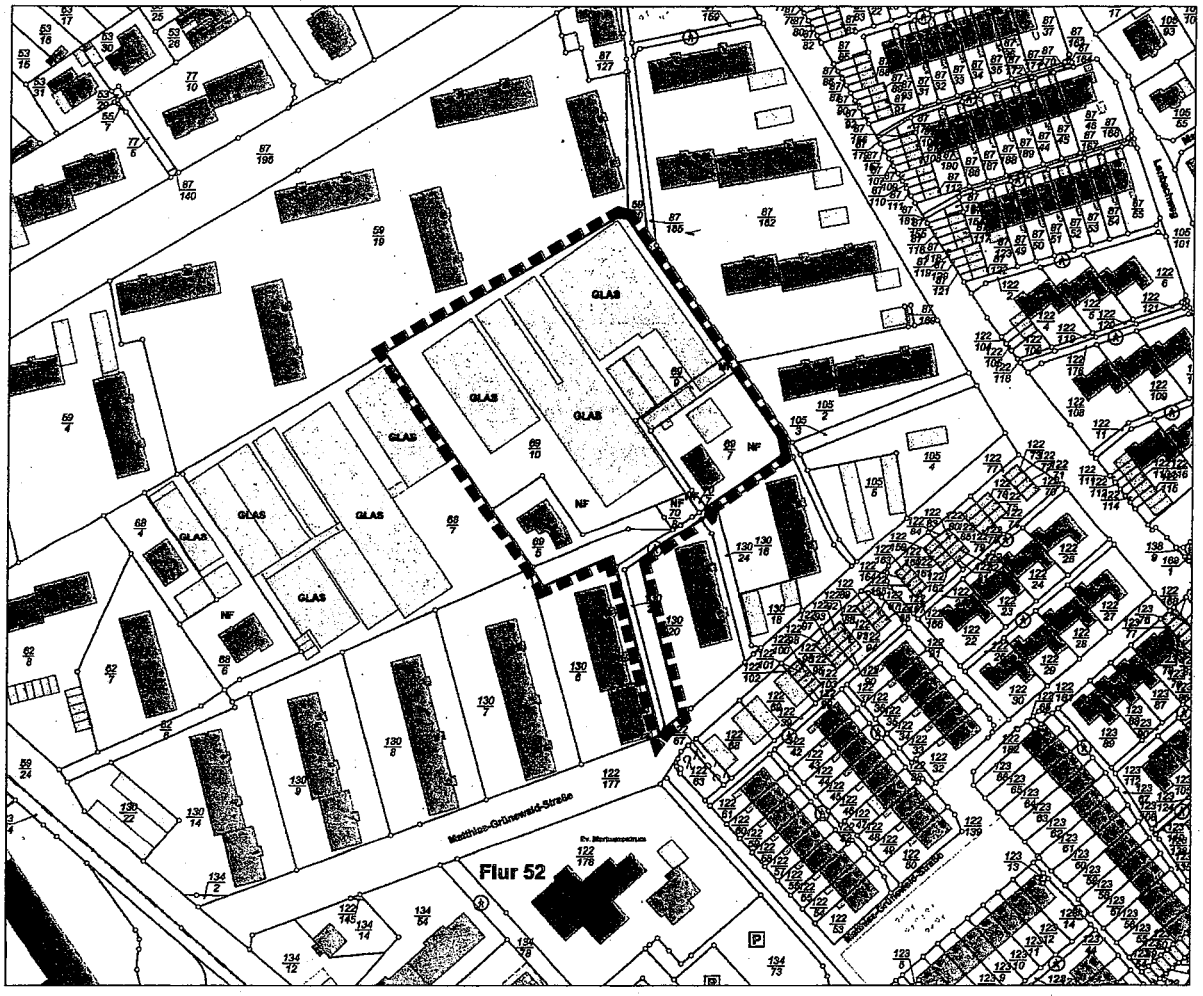

Größe des Plangebietes ca. 1,2 ha

M. 1:2500

Stadtverwaltung Bad Kreuznach — Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Bad Kreuznach, den 24.04.2018 — Im Auftrag

Bad Kreuznach

Städtebauliches Entwicklungskonzept ehemalige Gärtnerei zwischen Korellengarten/ Holbeinstr./ Matthias-Grünewald-Str./ Dürerstr.

BBP

20.09.2017 I Entwurfsvorstellung

Anlage 2

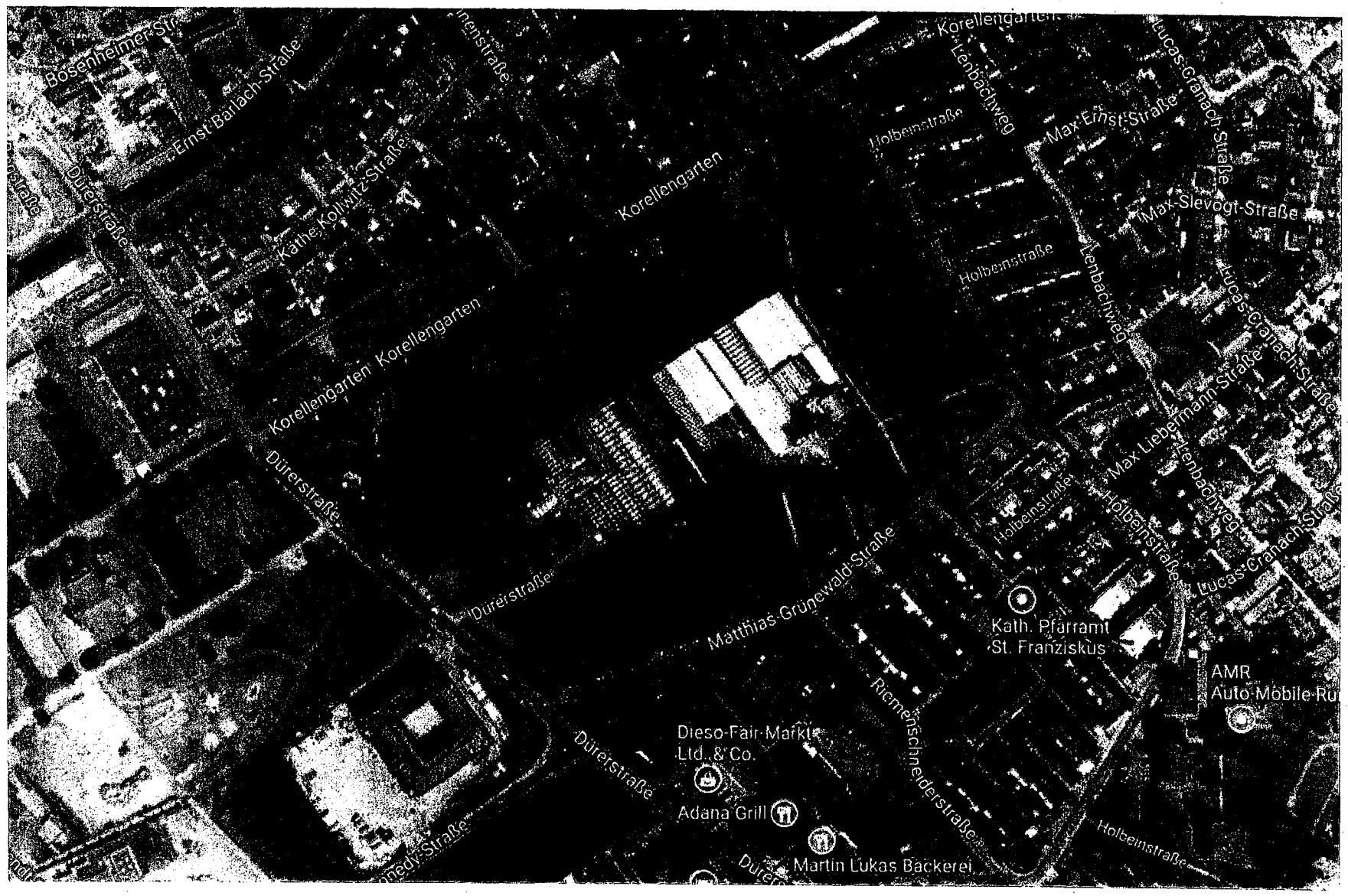
Bosenheimer Str.
Ernst-Barlach-Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Dürerstraße
Korellengarten
Korellengarten
Korellengarten
Dürerstraße
Dürerstraße
Lenbachweg
Holbeinstraße
Max-Ernst-Straße
Lucas-Cranach-Straße
Max-Slevogt-Straße
Holbeinstraße
Lenbachweg
Lucas-Cranach-Straße
Max-Liebermann-Straße
Lenbachweg
Holbeinstraße
Holbeinstraße
Lucas-Cranach-Straße
Matthias-Grünewald-Straße
Riemenschneiderstraße
Kath. Pfarramt
St. Franziskus
AMR
Auto Mobile Ru
Dieso-Fair-Markt
Ltd. & Co.
Adana Grill
Martin Lukas Bäckerei
Dürerstraße
Holbeinstraße

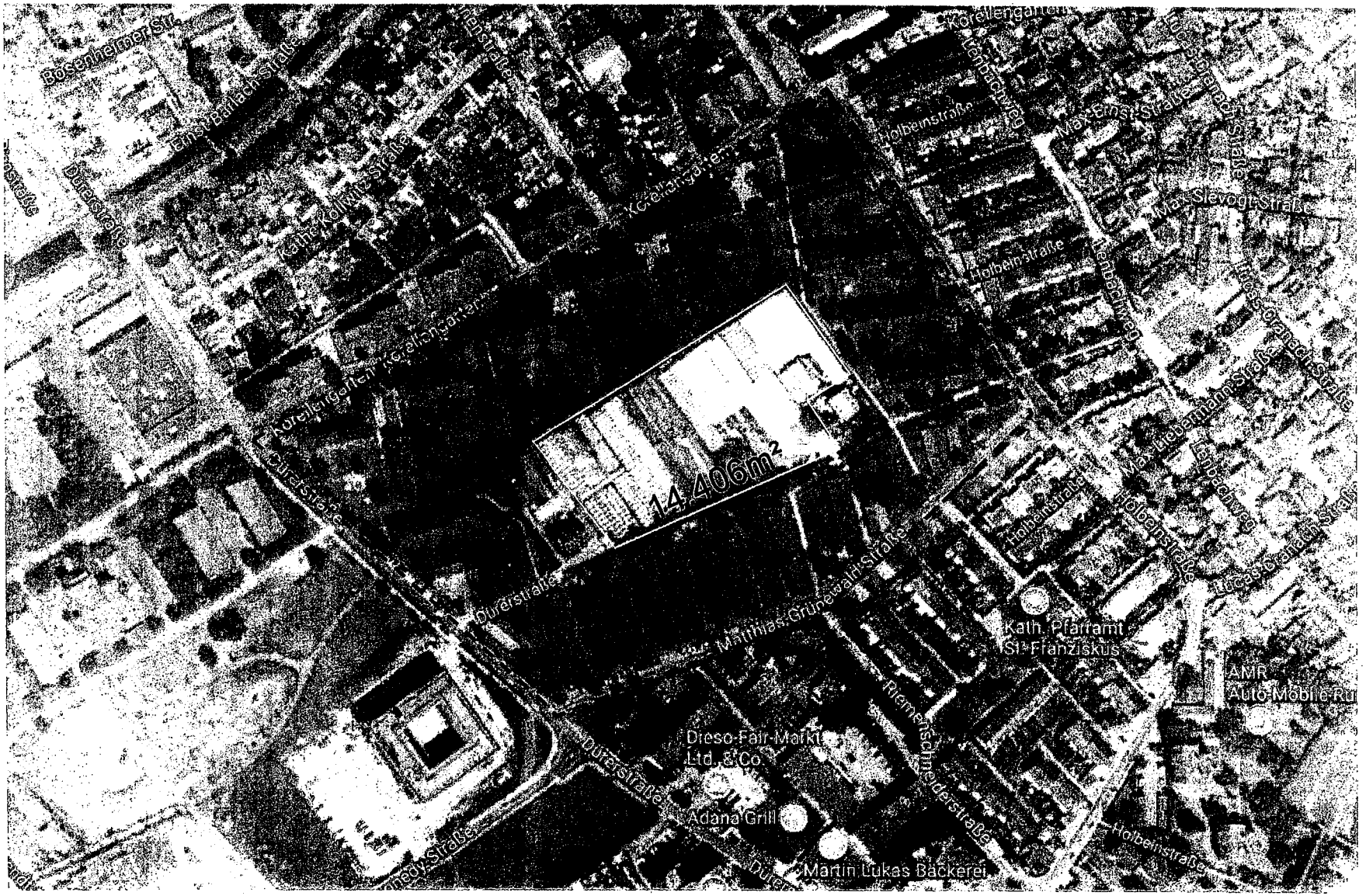
14.406m²
Bosenheimer Str.
Kreuzgarten
Holbeinstraße
Max-Ernst-Straße
Max-Slevogt-Straße
Durerstraße
Matthias-Grünewald-Straße
Riemenschneiderstraße
Kath. Pfarramt St. Franziskus
Dreso-Fair-Markt Ltd. & Co.
Adana Grill
Martin Lukas Bäckerei
AMR Auto-Mobile Ru

Grundstückseigentümer

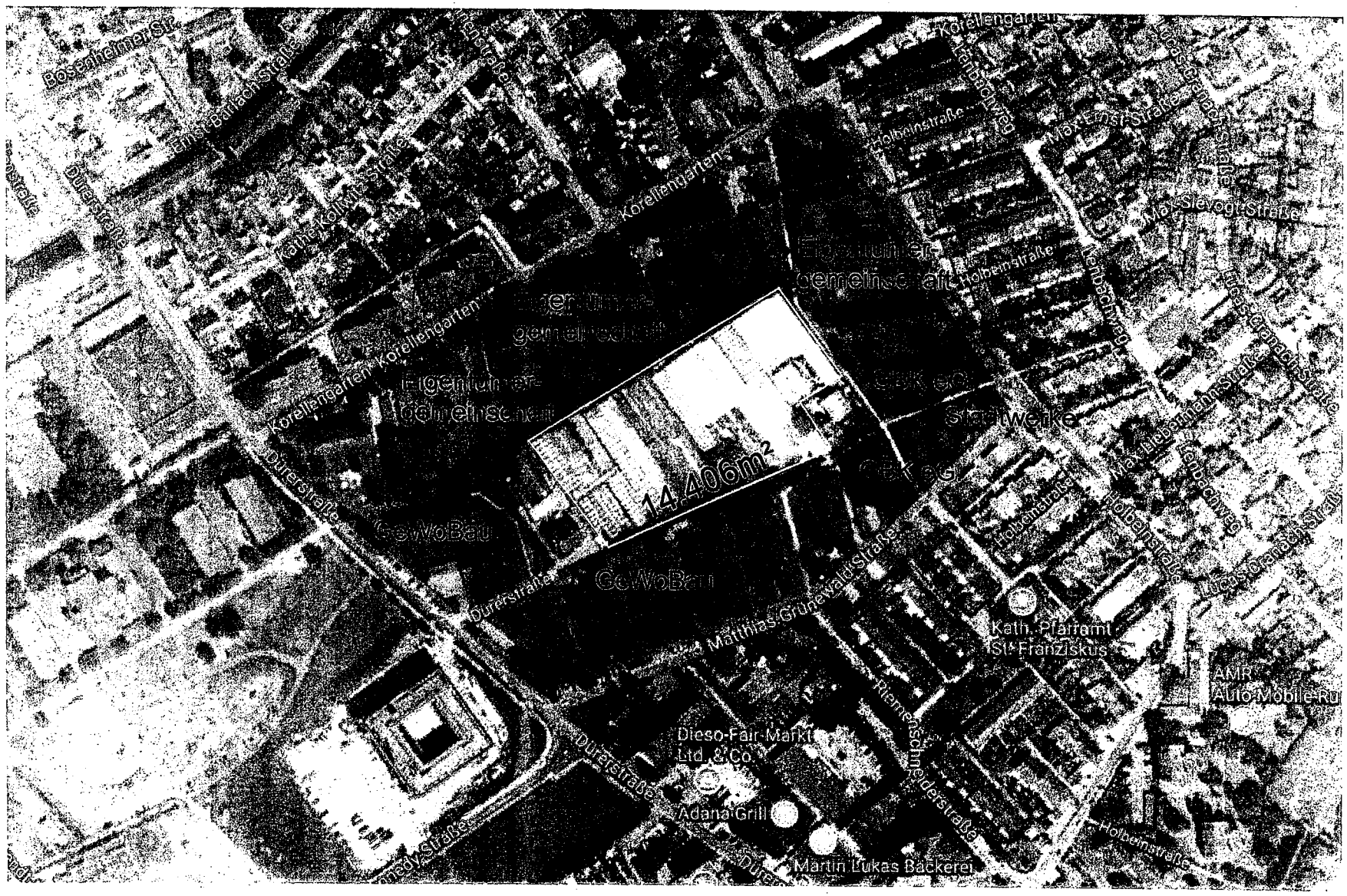

3D Modell - Bestand

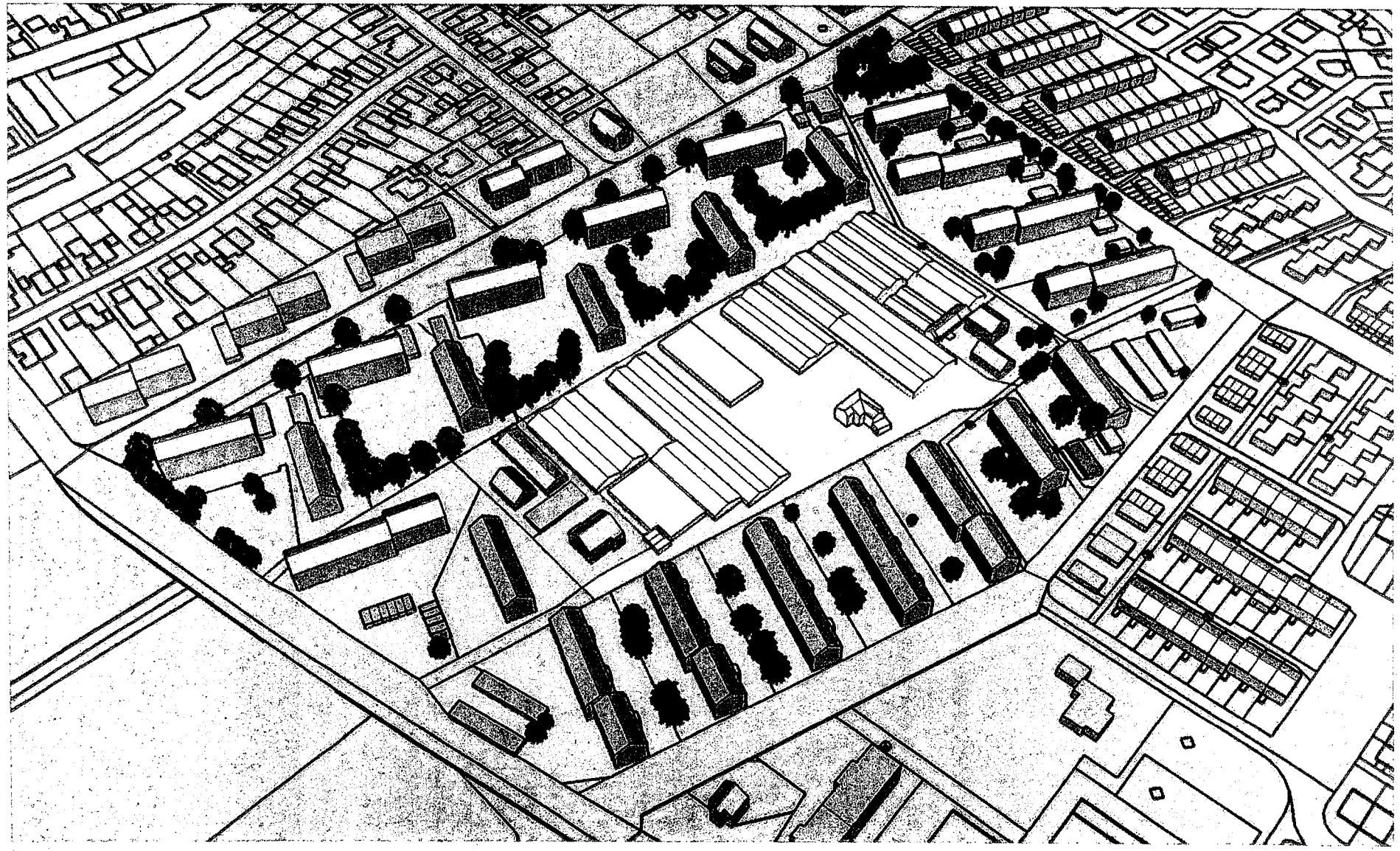

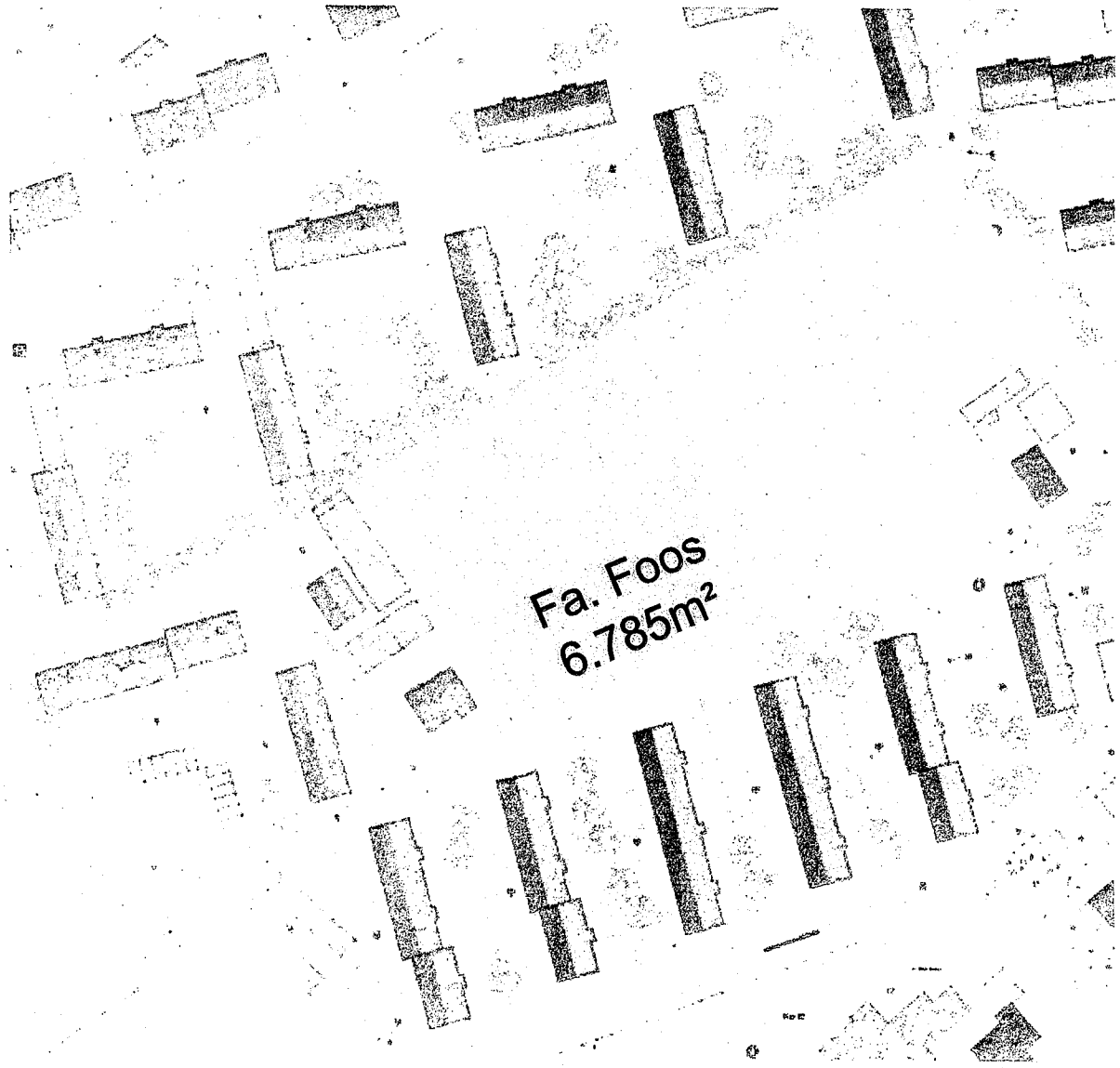

Grundstück der Fa. Foos

Fläche für die Erschließungsstraße:
84,7m x 3m = 254m²

Nettogesamtfläche:
6.785 – 254 = 6.531m²

Vorabstimmung im Mai 2017
Investor - Stadtverwaltung
Bad Kreuznach

NGF inkl. gefördertem Wohnungsbau 8.350m²

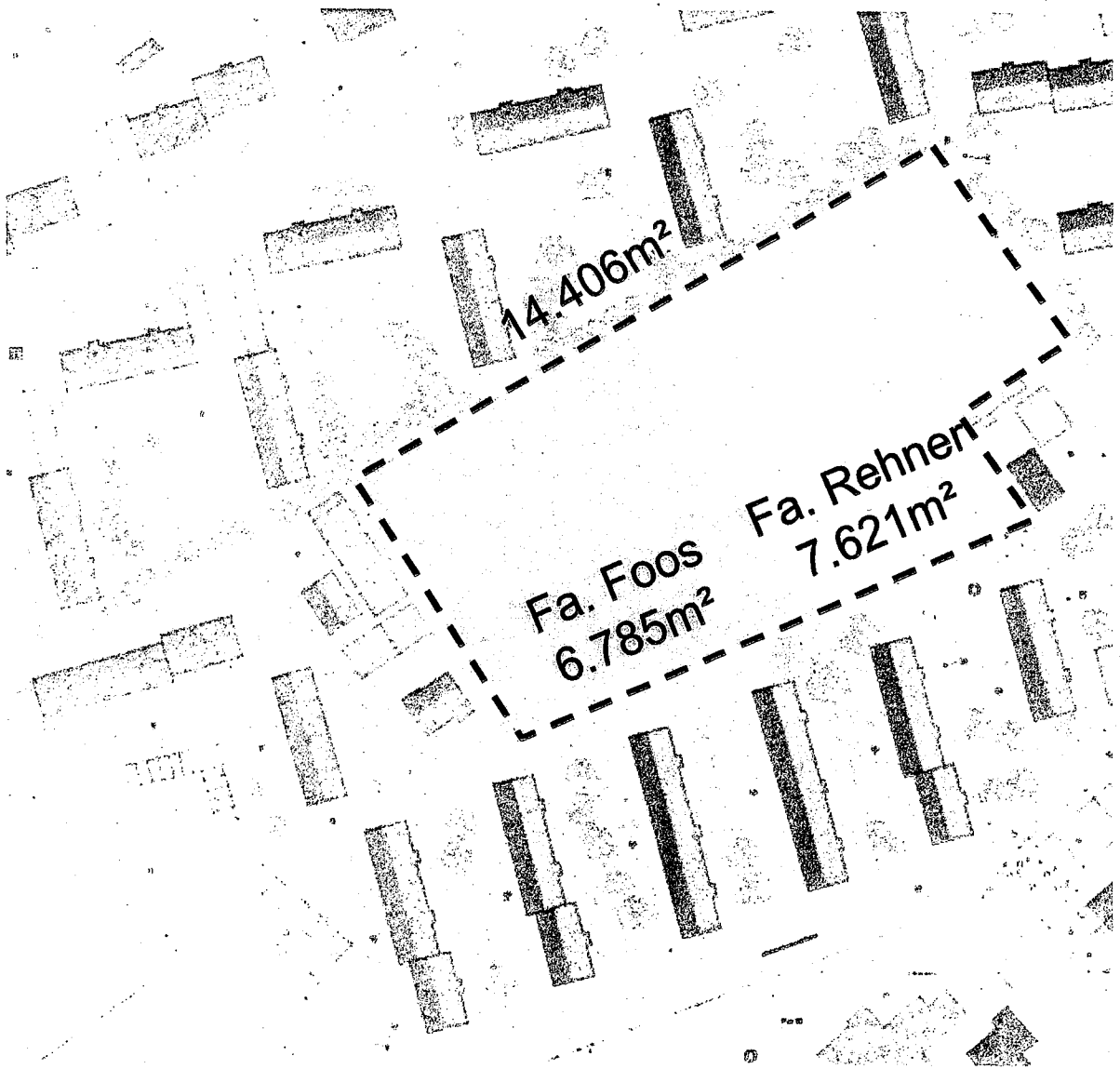

Grundstück der Fa. Foos und Fa.Rehner

Fläche für die Erschließungsstraße
(50% liegen auf dem Grundstück der GeWoBau):
140m x 3m = 420m²

Nettogesamtfläche:
14.406 – 420 = 13.986m²

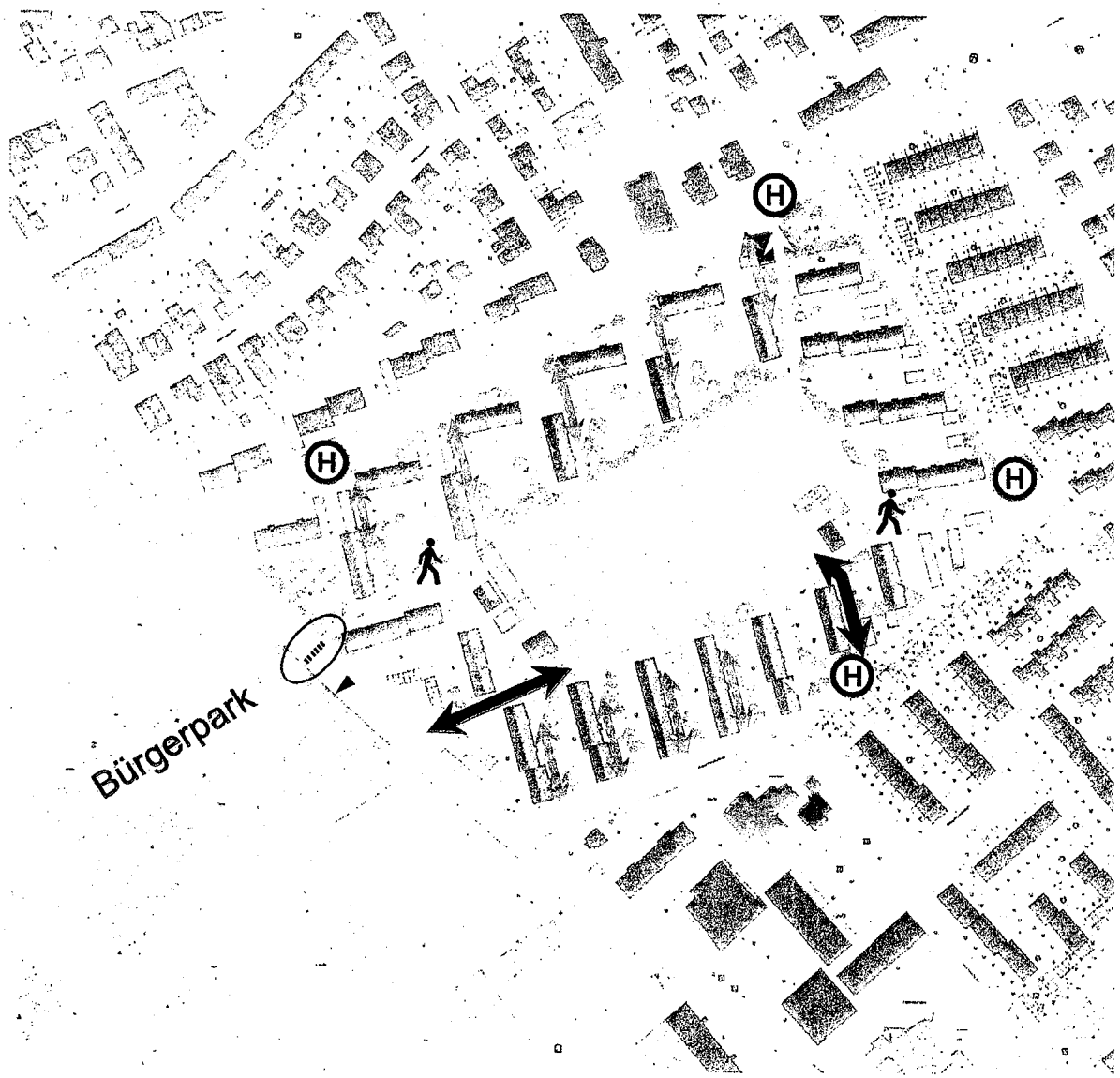

Verbindungen

gemeinsamer Rad- und Fußweg

private Erschließung - Fußwege

Zufahrten für Anlieferung

externe Erschließung

Bushaltestellen

soziale Infrastruktur

gemeinsamer Rad- und Fußweg	
private Erschließung - Fußwege	
Zufahrten für Anlieferung	
externe Erschließung	
Spielplatz	
Kindertagesstätte	1
Einzelhandel kleinteilig (Leerstand)	2
Evangelisches Gemeindezentrum	3

Eindrücke Erschließung

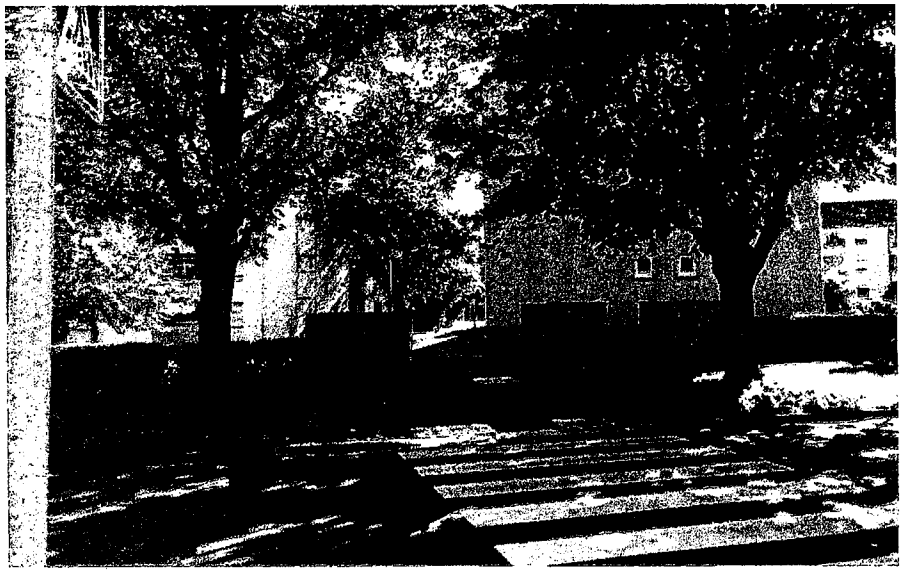

Eindrücke Durchwegung

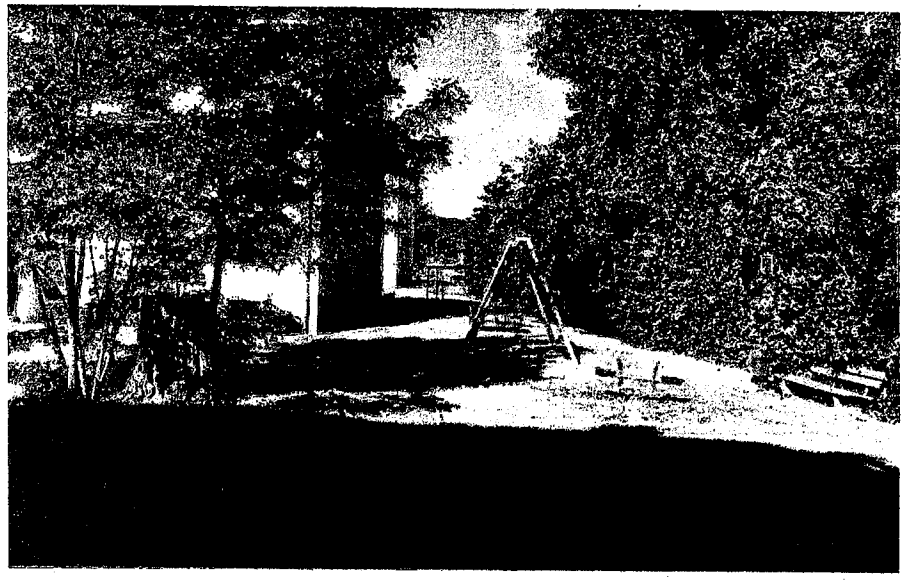

Konzeptskizze

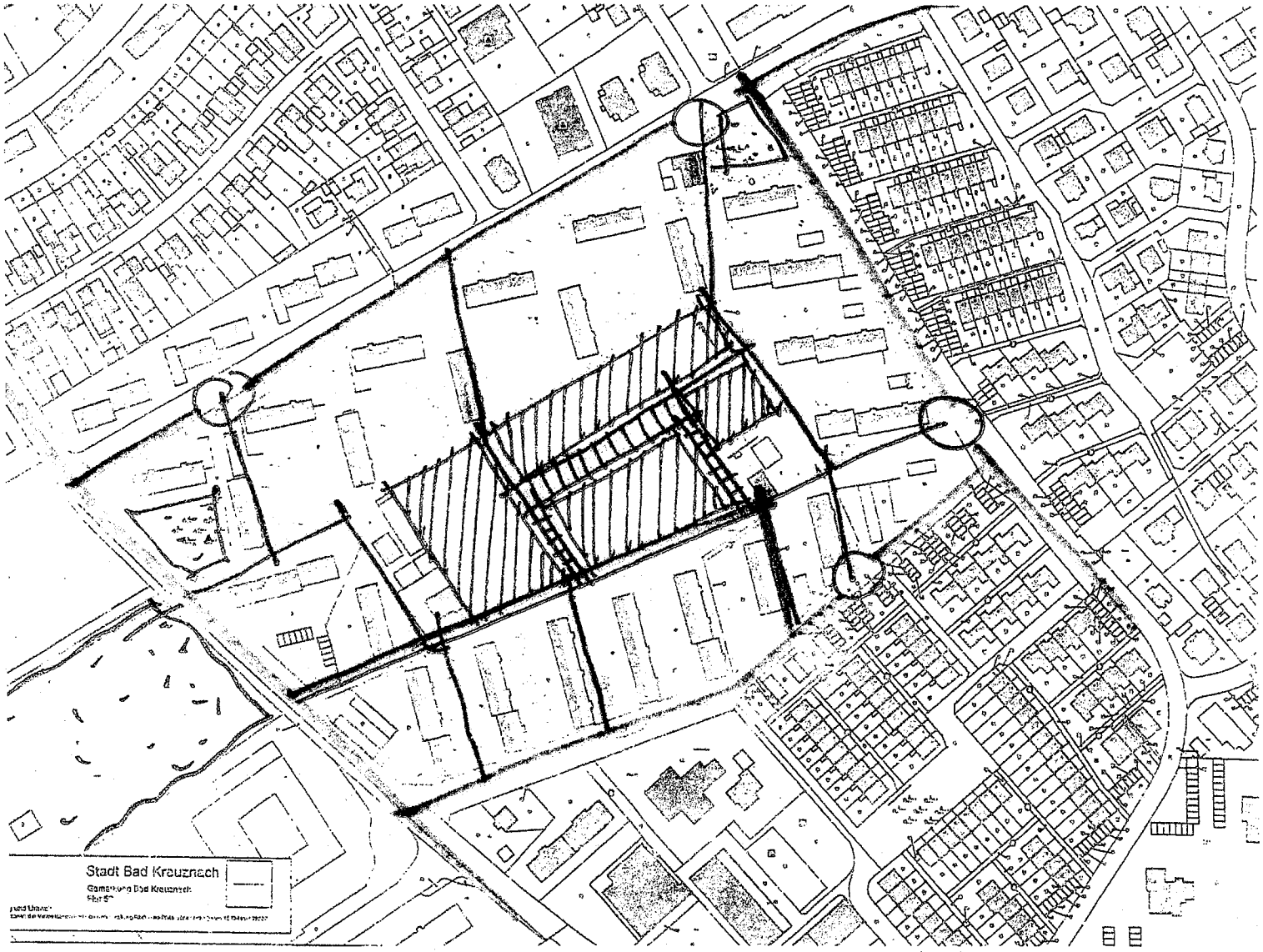

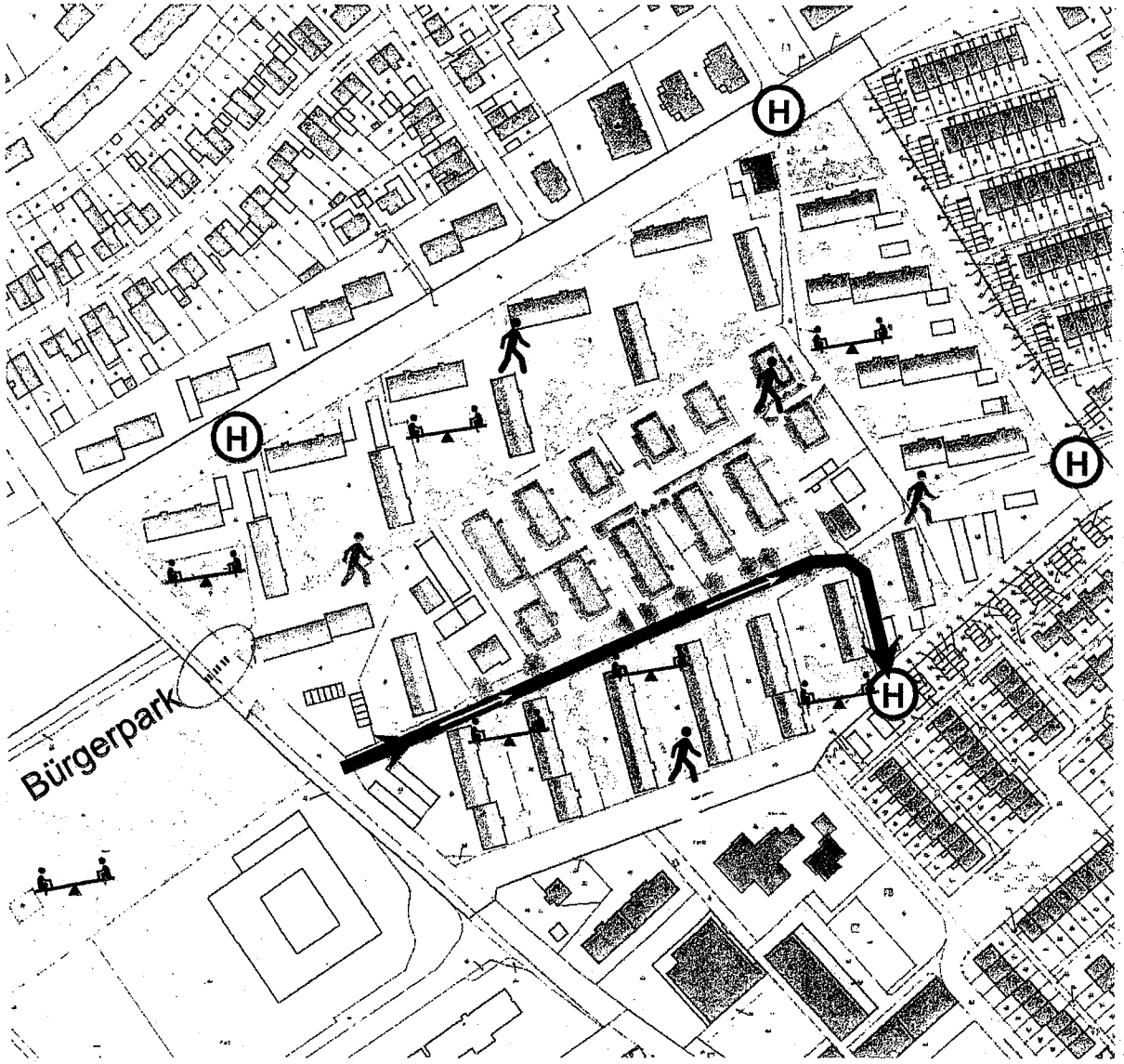

Vernetzung der Umgebung

- gemeinsamer Rad- und Fußweg
- private Erschließung - Fußwege
- Erschließung Individualverkehr
- externe Erschließung
- Spielplatz
- Bushaltestellen

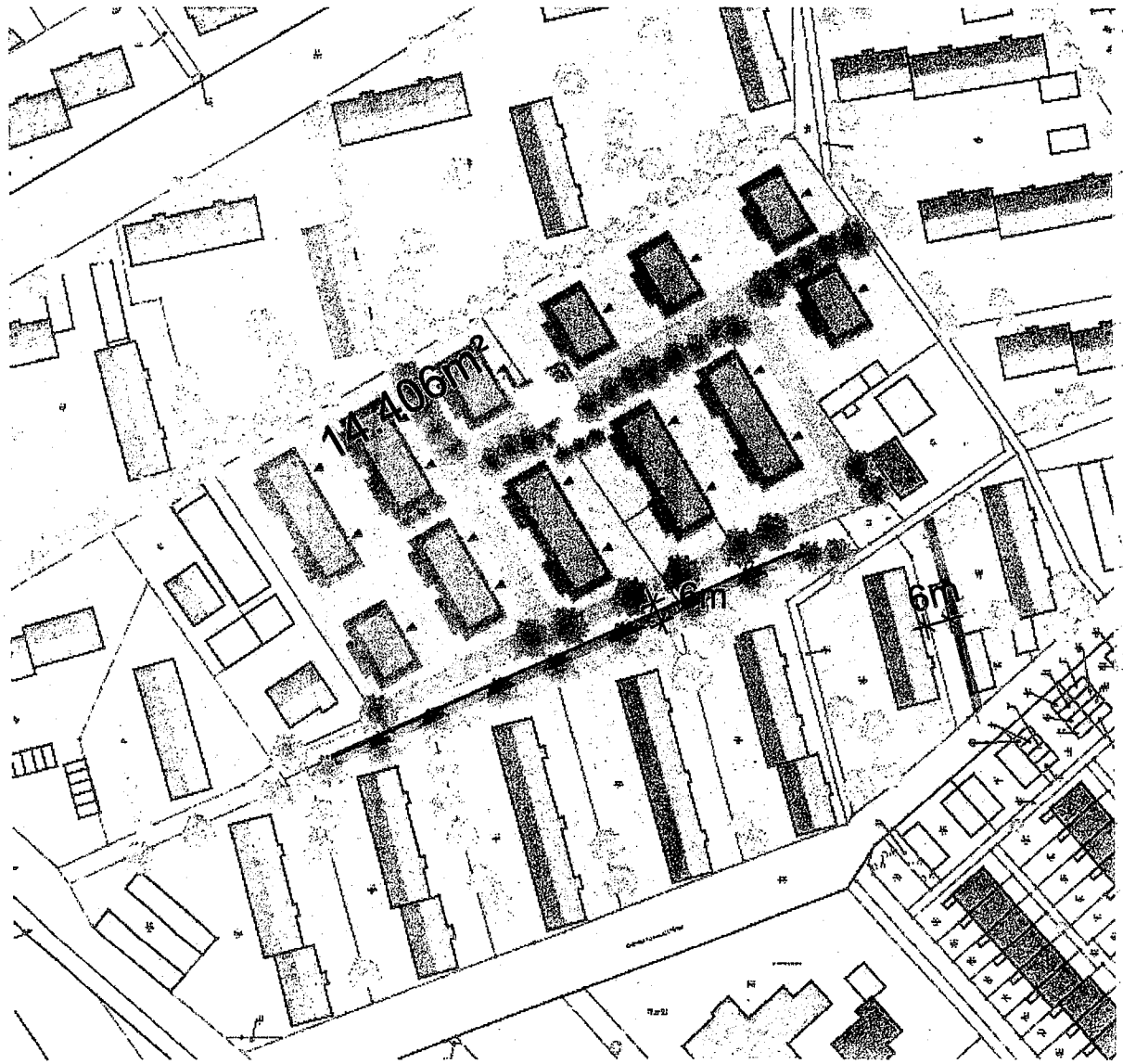

- Externe Erschließung
  - kleinräumige Erschließungsstraße als Einbahnstraße
  - 3m breiter Streifen der GeWoBau (→ 420m²)
  - 2,5m breiter Streifen der GBK eG.

Konzept

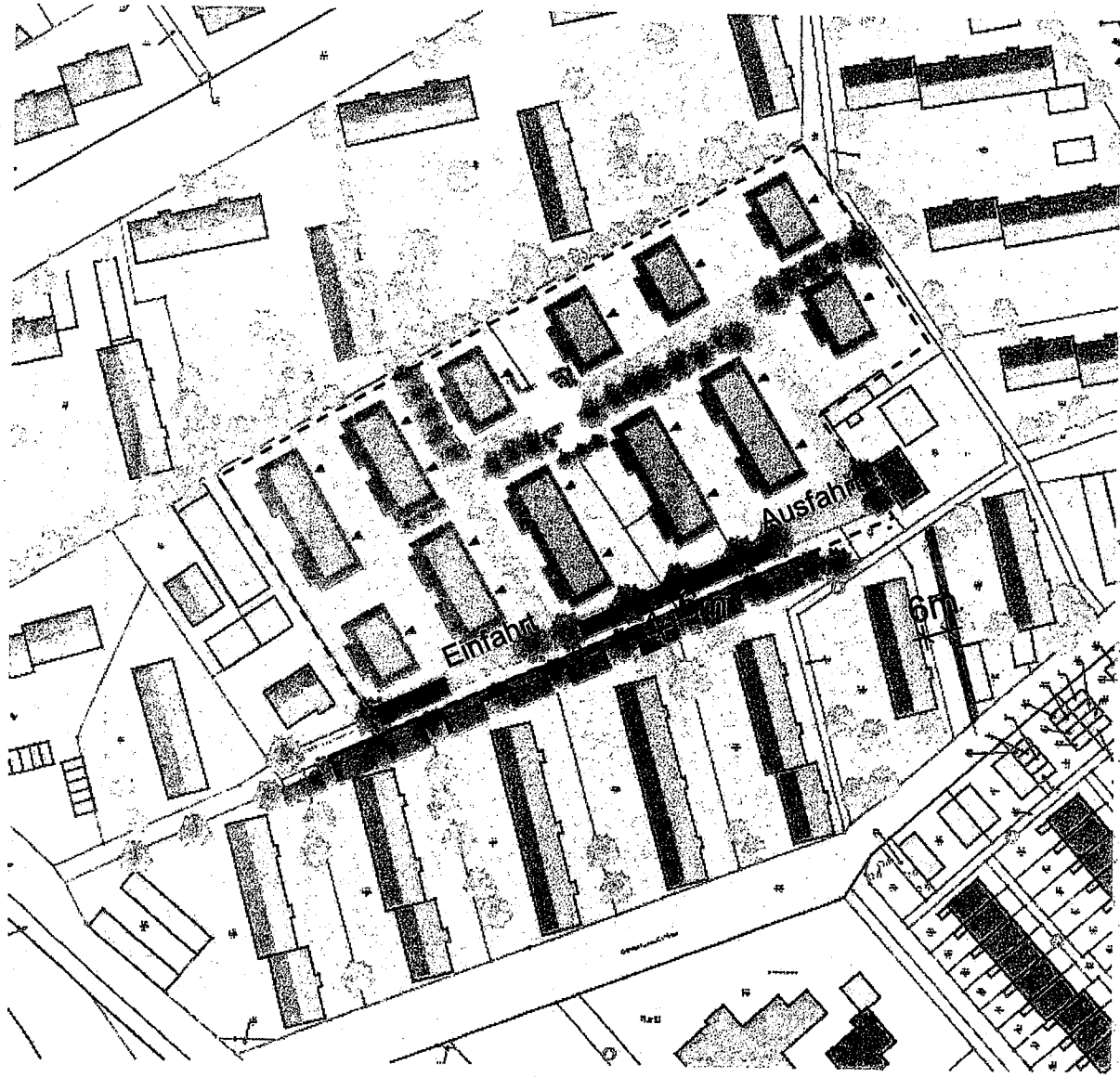

Externe Erschließung

- kleinräumige Erschließungsstraße als Einbahnstraße
- 3m breiter Streifen der GeWoBau (→ 420m²)
- 2,5m breiter Streifen der GBK eG. (→ 130m²)
- 28 Besucherparkplätze
- Zusätzliche Stellplätze der GeWoBau

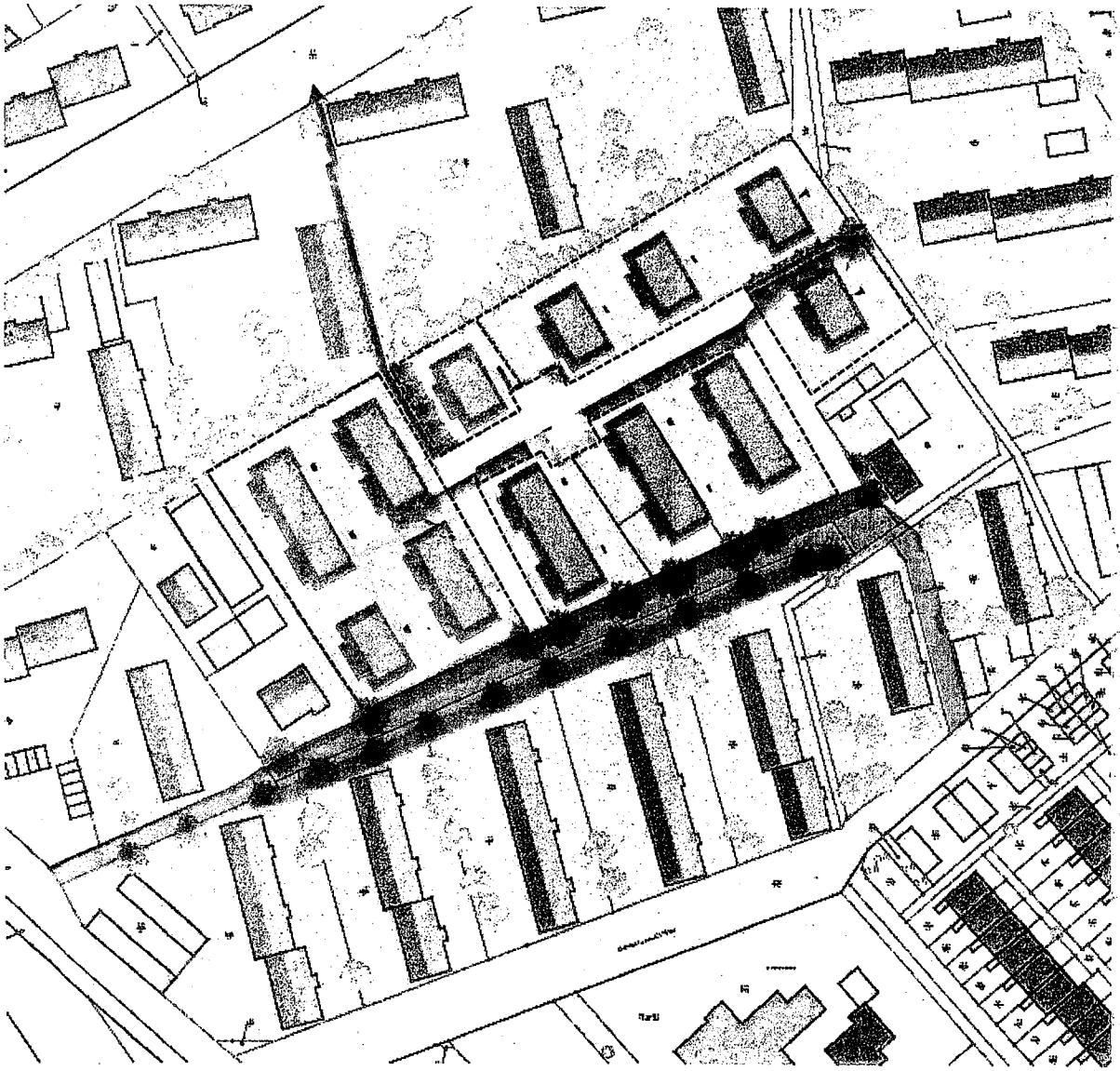

Flächenorganisation

Erschließung Individualverkehr
- Besucherstellplätze
- Zu- und Ausfahrt Tiefgarage
- Car-Sharing Station

interne Erschließung
- Autofreier Bereich
- Fahrradverleihstationen
- Quartiersplatz
- Öffentlicher Aufenthaltsbereich

private Erschließung

Baugrundstücke

„grüne Achse"

Quartiersplatz
- Sitzgelegenheiten
- Wasserspiel
- Spielmöglichkeit
- Treffpunkt für die Bewohner

Wegebeziehung zum umliegenden Gebiet

Lageplan

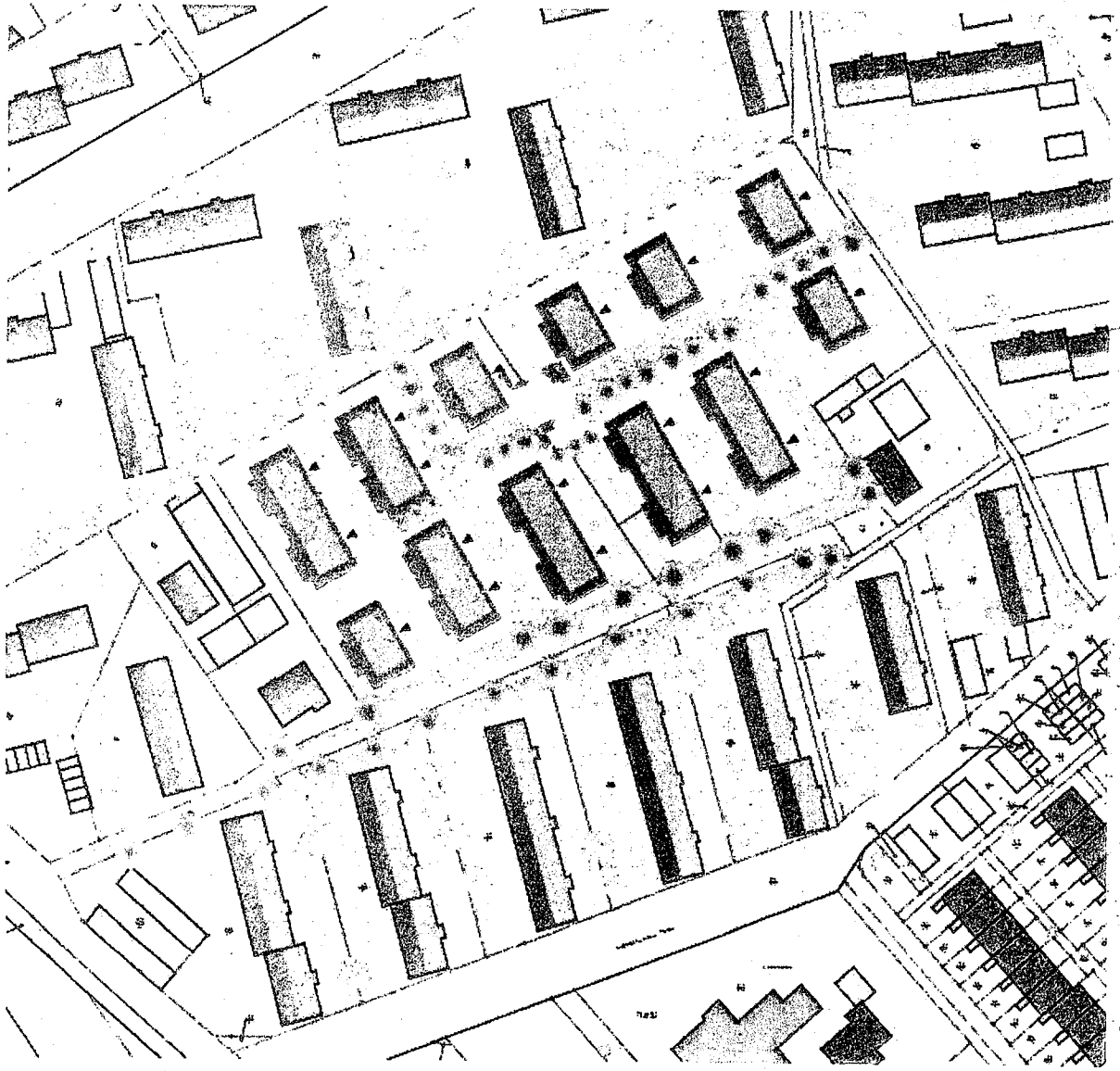

Haupterschließung

- motorisierter Verkehr
- begrünter Verkehrsraum
- Stellplätze für Besucher
- Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage
- Bildung von Clustern

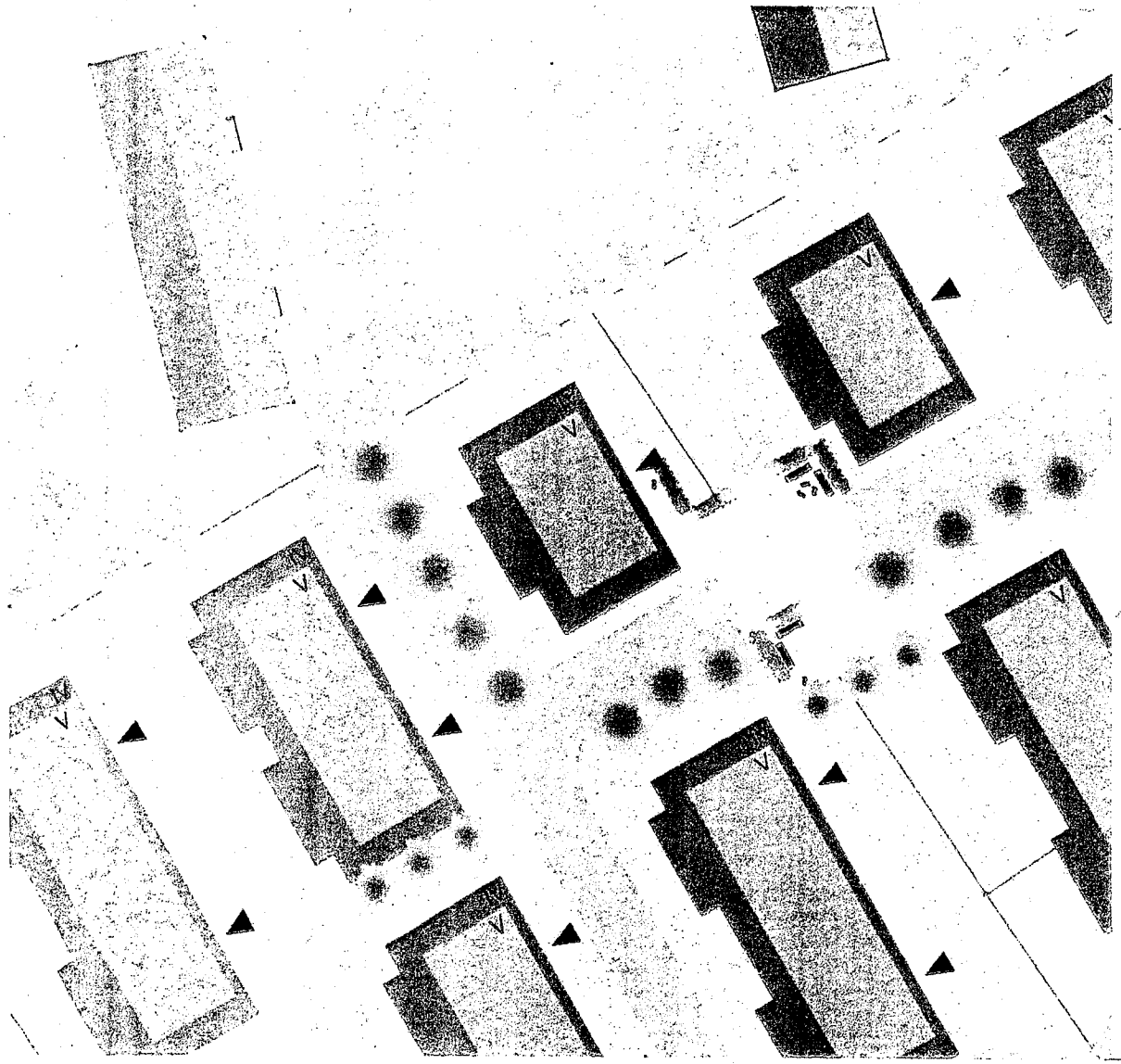

Quartiersplatz

- kein motorisierter Verkehr
    - ruhiges Wohnumfeld
- Begegnungsraum für Jung und Alt
- lebendiges Wohnumfeld
- natürliches Wohnumfeld
- barrierefrei
- Sitzgelegenheiten
- Spielgelegenheiten
- Wasser denkbar
- Verschattungselemente →

  mikroklimatisch optimale Bedingungen
    - Schutz vor Wind, Sonne

Quartiersplatz

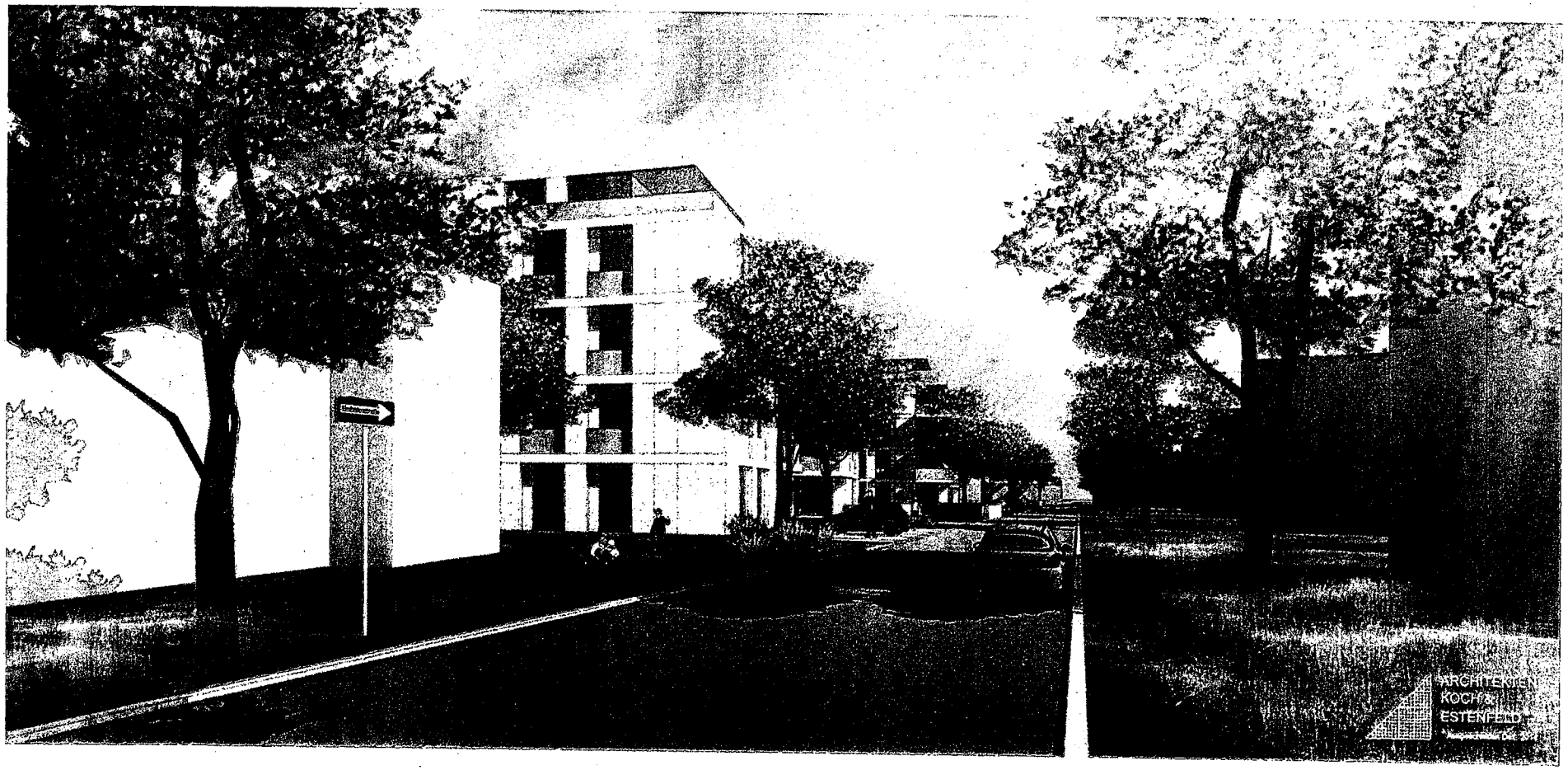

Quartiersplatz

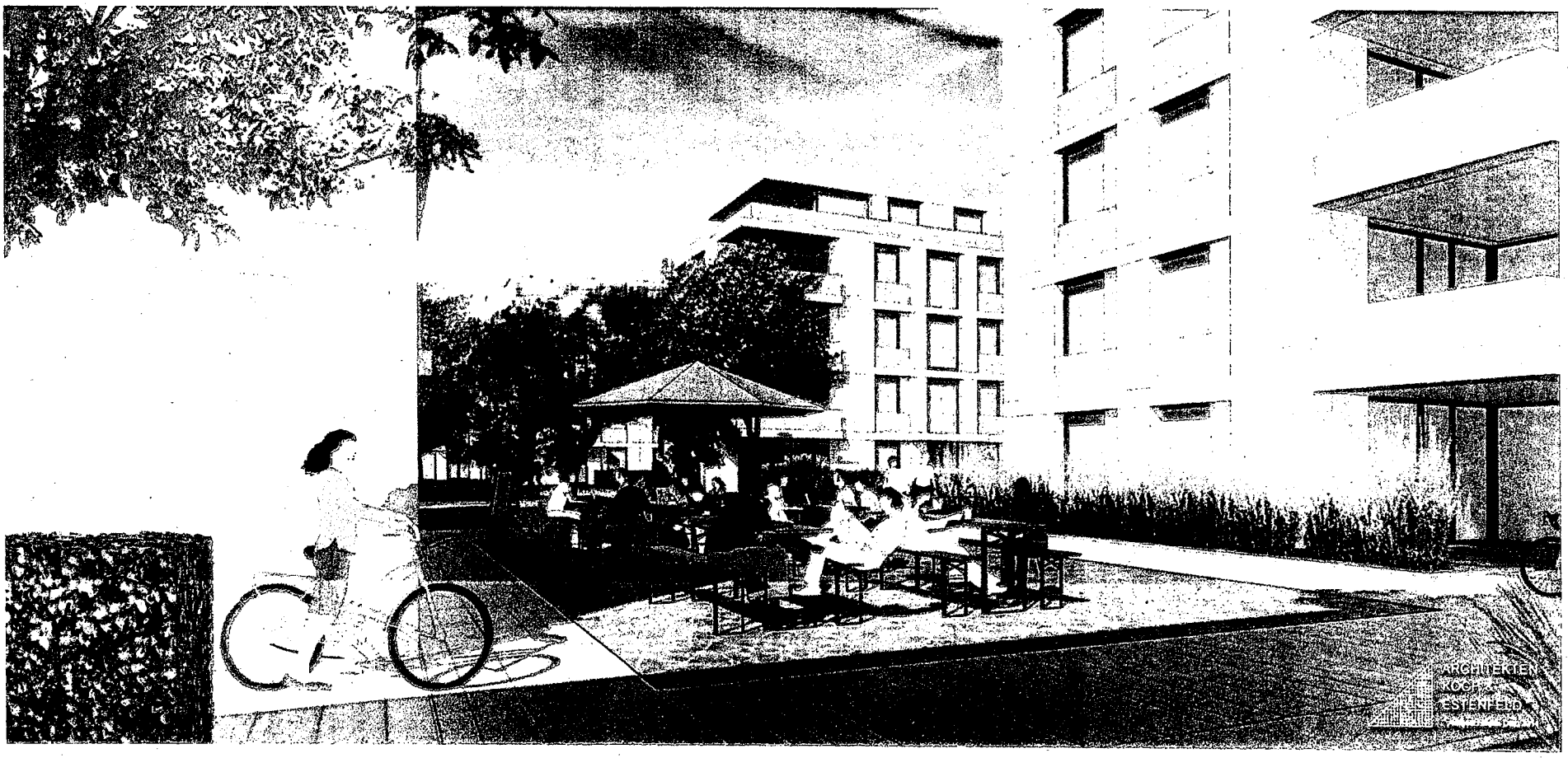

Quartiersplatz

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/610	17.04.2018	18/175

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg	23.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Bebauungsplan „Zwischen Ringstraße, Schubertstraße und Uferweg"
- Zurückbeleiben hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes -

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt,
den Ausführungen der Verwaltung zu folgen und hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückzubleiben: Die Herstellung einer Straßenverkehrsfläche auf den Flurstücken 121/3 und 122 der Flur 4 in der Gemarkung Bad Münster am Stein wird nicht weiter verfolgt.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	15

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Bisherige Rechtssituation

Der Flächennutzungsplan sieht für die Flurstücke 121/3 und 122 der Flur 4 in der Gemarkung Bad Münster am Stein eine Wohnbaufläche vor.

Der Bebauungsplan „Zwischen Ringstraße, Schubertstraße und Uferweg"" ist am 08.07.1987 rechtsverbindlich geworden.

Für die in Rede stehenden Grundstücke werden eine Straßenverkehrsfläche und ein noch zu pflanzender Baum festgesetzt. Die in Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche und der Baum wurden nie hergestellt, so dass die tatsächlich vorliegende Situation nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

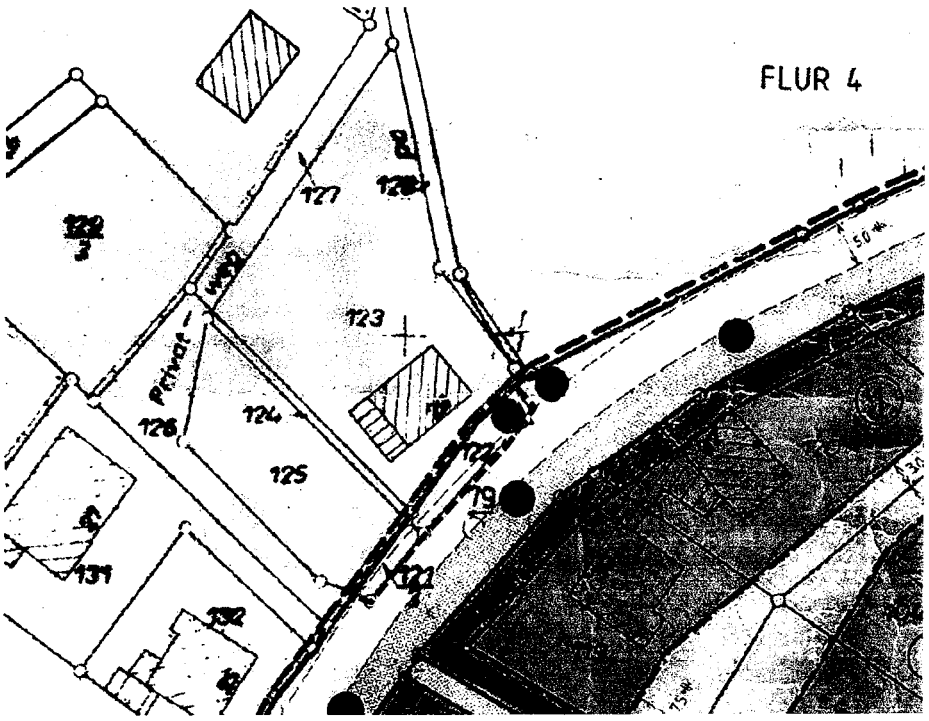

Ausschnitt rechtsgültiger Bebauungsplan „Zwischen Ringstraße, Schubertstraße und Uferweg"
gekennzeichneten Grundstücken
(rot markiert)

Ein Bedarf zum Ausbau der Straßenverkehrsfläche besteht nicht, da die bestehende Straße in ausreichender Breite dimensioniert ist. Eine bauliche Umsetzung der Festsetzung wäre auch nur unter vergleichsweise hohem finanziellem Aufwand möglich, da es sich bei dem Flurstück 122 um ein Hanggrundstück handelt. Der Hang müsste abgegraben, der Erdaushub entsorgt und eine Stützmauer errichtet werden. Gleichzeitig müsste sichergestellt werden, dass die nordwestlich angrenzenden Grundstücke erschlossen sind.

Das Flurstück 122 befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Kreuznach. Aktuell wird hierüber das

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Grundstück Ringstraße 29 über einen Fußweg erschlossen.

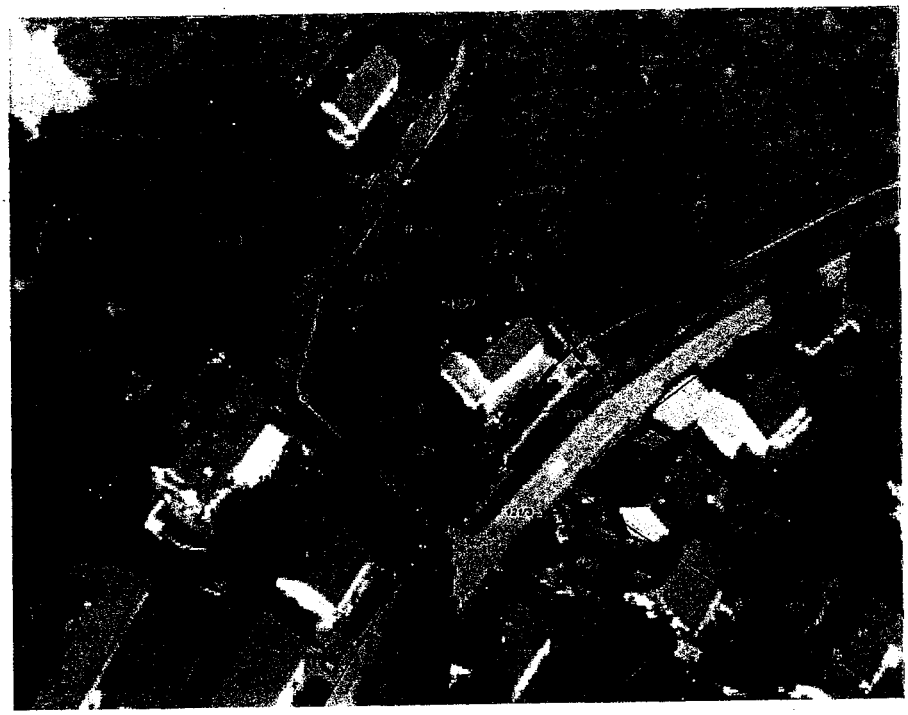

Luftbild mit betroffenen Grundstücken (rot markiert)

Seitens der Eigentümer des Grundstücks Ringstraße 29 besteht ein Interesse am Erwerb des Flurstücks 122. Es wird zur Sicherung der Erschließung, für erforderliche Sanierungen der vorhandenen Stützmauer und die Sanierung der Hausanschlussleitungen benötigt.
Die der Planung zugrunde liegenden Ziele werden durch ein Zurückbleiben hinter dieser Festsetzung nicht beeinträchtigt. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die unveränderte Bestandssituation. Auf diese Weise soll ein Verkauf des Flurstücks 122 ohne die Durchführung eines zeit- und kostenintensiven Bebauungsplanänderungsverfahrens ermöglicht werden, da grundsätzlich ein Verkauf von festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen nicht möglich ist.

Anlage:

1. Katasterausschnitt

Anlage 1

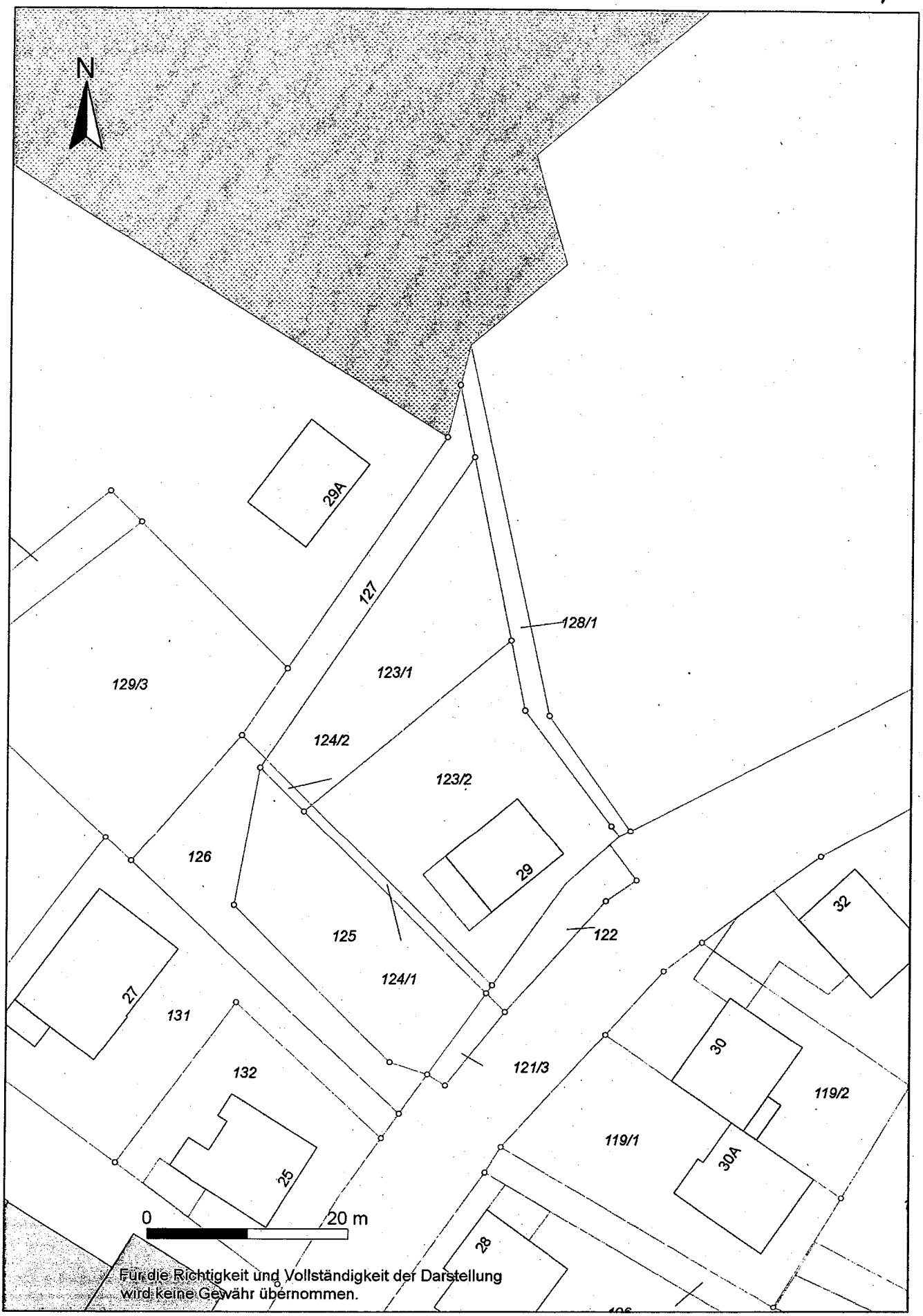

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Bad Kreuznach

Geben Sie einen Titel ein

Datum: 24.04.2018

Maßstab: 1 : 500

Sachbearbeiter: Carsten Schittko

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
60/600; 6010-40	09.05.2018	18/178

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	17.05.2018
Stadtrat	24.05.2018

Betreff

Städtebauliche Erneuerung, Grundsatzbeschluss über die Handlungsschwerpunkte in der Städtebauförderung von 2018 bis 2021 und die damit verbundene Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsjahren 2018 ff.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt

1. die beschlossenen und ausgewiesenen Gebiete der städtebaulichen Erneuerung (Aktives Stadtzentrum, Soziale Stadt - Pariser Viertel -, Stadtumbau, Kernbereich Bad Münster) als Handlungsschwerpunkte der Städtebauförderung für die Jahre 2018 bis 2021,

2. die Fördergebiete und die darin definierten Handlungsschwerpunkte als Ausnahme zur Umsetzung des Investitionsprogrammes des Landes zur Stärkung der großen Mittelzentren mit einer Förderquote von 90% der zuwendungsfähigen Kosten für die Programmjahre 2018 bis 2021 und der damit verbundenen Ausschöpfung der in Aussicht gestellten Gesamtfördersummen der städtebaulichen Erneuerungsgebiete durch die Verwaltung,

3. die Ergebnisse der Zwischenevaluation im Bereich der Sozialen Stadt, die bereits mit dem Land abgestimmt und vom Fördermittelgeber genehmigt sind sowie der damit verbundenen Verlängerung des Förderzeitraumes bis zum Jahr 2024 und der Gebietserweiterung,

4. die Verwaltung mit der Prüfung und Bewerbung um weitere Aufnahmen in Fördergebiete der städtebaulichen Erneuerung zur nachhaltigen Entwicklung der Gesamtstadt, der Stärkung des Handels, der Wirtschaft und des Tourismus sowie dem Abbau sozialer Problembereiche, zu beauftragen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	24.05.2018	16

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den Punkten 1 - 4:

Durch eine Ausweitung der Landesförderung zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung in den großen Mittelzentren mit über 30.000 Einwohnern, wurde von Innenminister Roger Lewentz eine Erhöhung der Förderquote für die Gebiete der städtebaulichen Erneuerung auf 90% der zuwendungsfähigen Kosten in den Jahren 2017 bis 2021 zugesichert.
Die 90 prozentige Förderung wurde rückwirkend für das Jahr 2017 gewährt und soll der Stadt für die Jahre 2018 bis 2021 zur nachhaltigen Stärkung der Fördergebiete dienen. Bei der Stadt verbleibt der Eigenanteil in Höhe von 10 % sowie die nicht zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen.

Mit den günstigen Förderbedingungen soll die große Bedeutung der großen Mittelzentren gewürdigt und trotz schwieriger Haushaltslage deren Investitionstätigkeit gestärkt werden.
Wichtigstes Ziel ist es, über einen Zeitraum von 2018 bis 2021 eine größtmögliche Planungssicherheit für den Bund, das Land und die Stadt zu schaffen.

Sollte die Stadt wegen besonders kostenintensiver Maßnahmen in einem Jahr mehr Fördermittel benötigen, als der Durchschnittswert, sollen in den Folgejahren entsprechende Ausgleiche erfolgen, damit die am Anfang des Zeitraumes vereinbarte Gesamtobergrenze nicht überschritten wird. Entwickeln sich Einzelmaßnahmen in einem Fördergebiet schneller als geplant, kann die Stadt die Mittelbeantragung danach ausrichten und Mittel, die in der Anfangsplanung für ein anderes Projekt oder ein anderes Fördergebiet vorgesehen waren, umschichten.

Die Stadt Bad Kreuznach erhält hierdurch die Möglichkeit, in den nächsten vier Jahren die Handlungsschwerpunkte in den städtebaulichen Erneuerungsgebieten mit einer Förderquote von 90% der zuwendungsfähigen Kosten umzusetzen und die Mittel zielgerichtet beantragen und abrufen zu können.

In den Jahren 2018 bis 2021 sollen rund 8,5 Mio. € an Mitteln der städtebaulichen Erneuerung beantragt werden. Der von der Stadt ermittelte jährliche Bedarf an zuwendungsfähigen Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen aus Mitteln der städtebaulichen Erneuerung (Bundes-, Landes-, Eigenmittel) bis zum Jahr 2021 liegt bei rund 2,1 Mio. € pro Jahr. Die Kosten schwanken hierbei zwischen ca. 1,8 Mio. € bis ca. 2,5 Mio. € / Jahr.

Das Land willigte mit E-Mail vom 26.04.2018 in die Aufnahme der Stadt in die vier Jahres-Planung (mittelfristige Kosten- und Fördermittelplanung des Bundes und des Landes) ein.
Die Stadt erhält hierdurch durchschnittlich ca. 1,9 Mio. € pro Jahr an Bundes- und Landeszuwendungen für die Umsetzungen der in den Fördergebieten beabsichtigten Maßnahmen über die die Abteilung 600 verfügen kann.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Die Umsetzung des Investitionsprogrammes und der damit verbundene Abruf der Bundes- und Landesmittel ist für die Stadt Bad Kreuznach nur leistbar, wenn die Projekte mit einem ausreichenden Finanzvolumen über den vier Jahres Zeitraum ausgestattet werden, damit für die konkret anstehenden Projekte die notwendigen förderrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und anschließend eine Bewilligung des Landes ausgesprochen werden kann, bedarf es des zunächst des Grundsatzbeschlusses, die bereits bestehenden städtebaulichen Erneuerungsgebiete als Handlungsschwerpunkte der städtebaulichen Erneuerung für die Jahre 2018 bis 2021 festzulegen.

Die seit 2009 bereits bestehenden Gebiete der städtebaulichen Erneuerung sind folgende (räumliche Abgrenzung in den Karten der Anlage 1a bis 1b):

1a) Aktives Stadtzentrum / Innenstadt Bad Kreuznach
1b) Soziale Stadt – Pariser Viertel

und zum anderen das neu auszuweisende Fördergebiet (vorläufige räumliche Abgrenzung anhand des Entwurfes des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in der Karte der Anlage 2, Programmaufnahme erfolgte 2016):

2) Stadtumbau, Kernbereich Bad Münster.

Insgesamt werden in den drei Gebieten der Städtebauförderung 22.735.440,00 € aus Mitteln der Städtebauförderung bereitgestellt. Diese setzen sich zusammen aus:

a) Städtebaufördermitteln des Landes, einschließlich der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen in Höhe

aa) Aktive Stadt:	10.706.447,00 €
ab) Soziale Stadt:	2.883.035,00 €
ac) Stadtumbau, Kernbereich Bad Münster:	5.535 003,00 €
Gesamt:	19.124.485,00 €

b) Städtebaufördermittel (Eigenanteil) der Gemeinde

ba) Aktive Stadt:	2.365.483,00 €
bb) Soziale Stadt- Pariser Viertel-:	530.475,00 €
bc) Stadtumbau, Kernbereich Bad Münster:	714.997,00 €
Gesamt:	3.610.955,00 €

Bisher wurden hiervon 11.044.830,00 € beantragt und bewilligt. 7.423.306,00 € sind bisher im Rahmen von Zwischennachweisen beim Fördermittelgeber geltend gemacht und abgerufen worden.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind insbesondere Folgende Schritte notwendig:

- Förderantragstellungen beim Land
- Aufstellung und Fortschreibung der Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Aufstellung bzw. Fortschreibung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte
- Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Haushaltsplanung, Nachträge, über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln)
- Konkretisierung und Abstimmung der Einzelvorhaben

Durch die Beschlussfassung wird es der Stadt ermöglicht, die in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von ca. 1,9 Mio. € pro Jahr an Bundes- und Landesmitteln auszuschöpfen und dadurch zur weiteren Entlastung der angespannten Haushaltslage beizutragen.

Zu 3.

Die Zwischenevaluation für das städtebauliche Erneuerungsgebiet Soziale Stadt – Pariser Viertel- ist erfolgt.
Die Gesamtmaßnahme wurde im Aufnahmeschreiben des ehemaligen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur für zwölf Jahre bewilligt und soll nun zur nachhaltigen Stärkung des Quartiers über das Jahr 2021 hinaus bis zum Jahr 2024 verlängert werden. Das Land hat der Verlängerung des Förderzeitraumes und der damit einhergehenden Gebietserweiterung mit Schreiben vom 17.01.2018 zugestimmt.
Dem Land ist für die städtebauliche Zielerreichung der Gesamtmaßnahme daran gelegen, das Fördergebiet bis zum Jahr 2024 zu verlängern und um den in der Anlage 3 dargestellten Bereich zu erweitern.
Die wesentlichen Ergebnisse der Zwischenevaluation werden in der Sitzung anhand einer Präsentation vorgestellt.

Zu 4.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme innerhalb des Teilprogrammes „Soziale Stadt, Gebiet Am Tilgesbrunnen" und der unmittelbar bevorstehenden förderrechtlichen Abschluss der Gesamtmaßnahme „Stadtumbau –Sanierung der Rose Barracks, der Housingbereiche II und III und des Hospitals in Bad Kreuznach" wird die Verwaltung damit beauftragt, weitere Gebiet mit erheblichen städtebaulichen, infrastrukturellen, touristischen und sozialen Missständen innerhalb der Stadt zu identifizieren und Vorschläge für die Aufnahme in Teilprogramme der städtebaulichen Erneuerung zu unterbreiten.
Die Städtebauförderprogramme des Bundes und des Landes sollen hierbei der Investitionstätigkeit der Stadt und die regionale Wirtschaftsstruktur verbessern und Arbeitsplätze sichern.

Die übergeordnete Zielsetzung ist die weitere Stärkung des Handels, von Dienstleistungen, Gewerbe, Wohnen und Tourismus innerhalb des gesamten Stadtgebietes.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wird die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 17.05.2018 beraten.

Lageplan

Maßstab 1 : 5000
Datum: 25.04.2017
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz- (Zustimmung vom 15.Oktober 2002)"

Stadt Bad Kreuznach

Gemarkung Bad Kreuznach

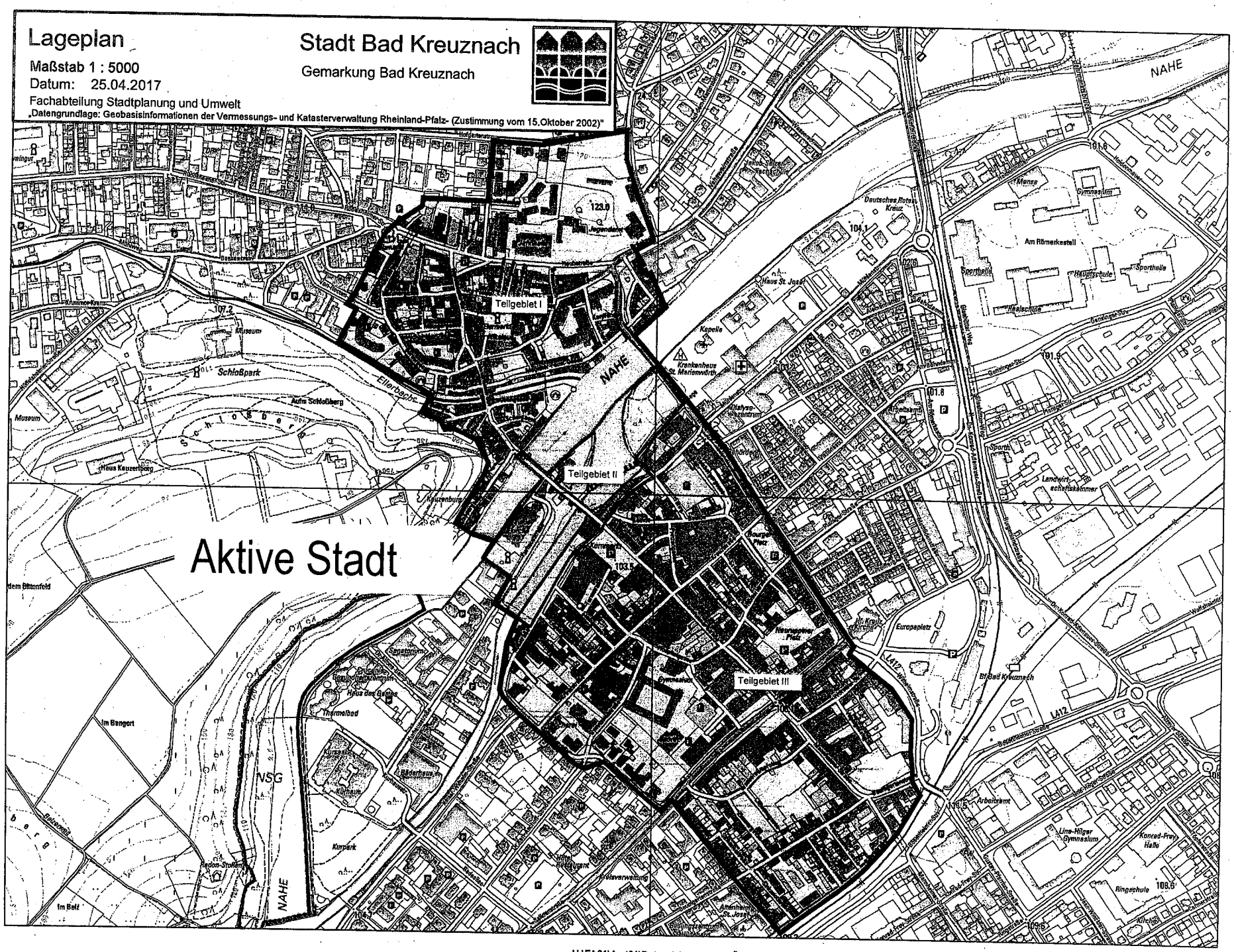
Aktive Stadt
Teilgebiet I
Teilgebiet II
Teilgebiet III
NAHE
Ellerbach
Schloßpark
Museum
Haus Kauzenberg
Kauzenburg
Aussichtsturm
Krankenhaus St. Marienwörth
Kapelle
Haus St. Josef
Deutsches Rotes Kreuz
Am Römerkastell
Sporthalle
Hauptschule
Realschule
Gymnasium
Mensa
Landwirtschaftskammer
Europaplatz
Kreuznacher Platz
Bowling Platz
Gymnasium
Theodor-Heuss-Schule
Arbeitsamt
Lina-Hilger-Gymnasium
Konrad-Frey-Halle
Ringschule
Kirche
Bf. Bad Kreuznach
Spielplatz
Haus des Gastes
Thermalbad
Kurpark
Kurhaus
Radonhaus
Radon-Stollen
Im Bangert
Im Belz
Dem Bitzenfeld
NSG
Finanzverwaltung
Amtsgericht
Amtsgericht St. Josef
Berufsbildende Schule
Jugendherberge
Krankenhaus
Sportplatz
Bad Kreuznacher Straße
Salinenstraße
Mainzer Straße
Hauptstraße
Bosenheimer Straße
Ringstraße
Gensingen-Str.
Hofgartenstraße
Kreuzstraße
Wilhelmstraße
Salinenstraße
Schloßstraße
Ellerbachstraße
Im Schloßberg
Am Schloßberg
Krummer Kreuz
Hauptbahnhof
Bad Kreuznach
Bad Münster am Stein-Ebernburg
Langenlonsheim
Sobernheim
Monzingen
Meisenheim
Kirn
Idar-Oberstein
Bad Sobernheim
Mainz
Bingen
Alzey
Worms
Frankfurt
Koblenz
Trier
Saarbrücken
Kaiserslautern
Ludwigshafen
Mannheim
Heidelberg
Karlsruhe
Stuttgart
Nürnberg
Frankfurt/Main
Wiesbaden
Mainz
Bad Kreuznach
Bad Sobernheim
Idar-Oberstein
Kirn
Meisenheim
Langenlonsheim
Sobernheim
Monzingen
Bingen
Alzey
Worms

Lageplan

Maßstab 1 : 5000
Datum: 25.04.2017
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Stadt Bad Kreuznach

Gemarkung Bad Kreuznach

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz- (Zustimmung vom 15.Oktober 2002)"

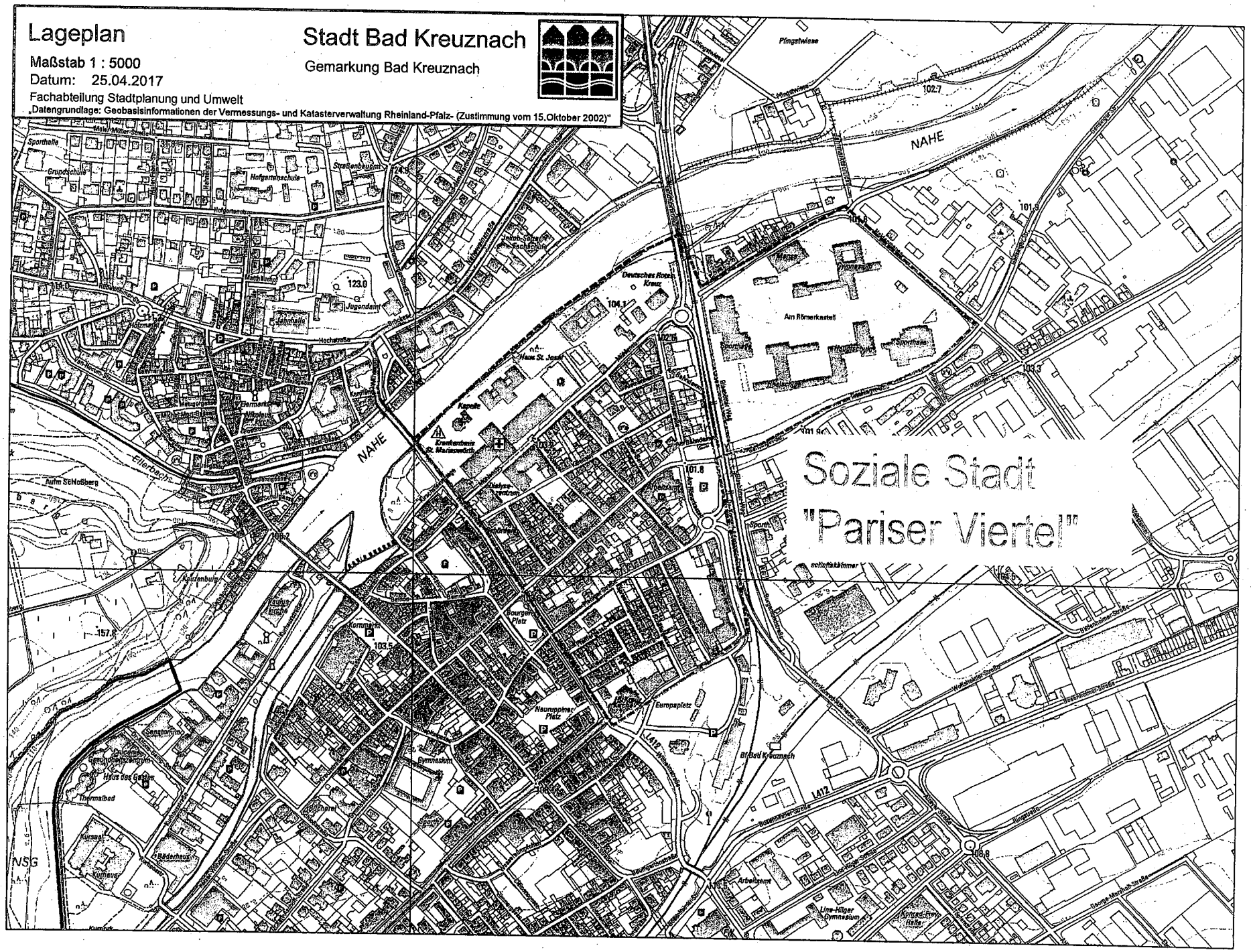

H:\FA61\Amt61\Datensicherung\Kiltz\Ämter\Amt 60\Städtebauliche Erneuerugsgebiete\Übersicht städtebauliche Erneuerungsgebiete.dwg

Lageplan

Maßstab 1 : 5000
Datum: 11.07.2017
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz- (Zustimmung vom 15.Oktober 2002)"

Stadt Bad Kreuznach

Gemarkung Bad Kreuznach

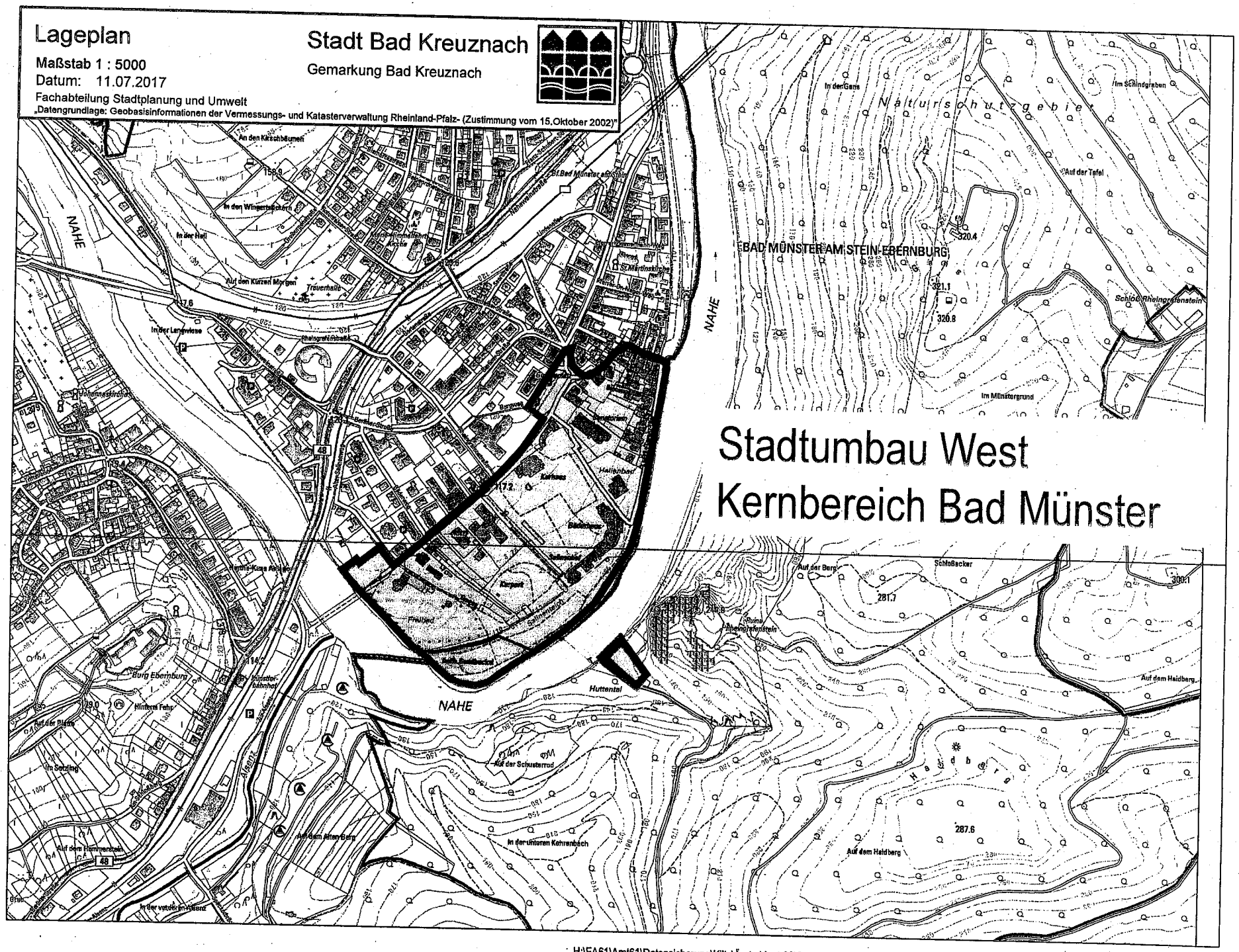

H:\FA61\Amt61\Datensicherung\Kiltz\Ämter\Amt 60\Städtebauliche Erneuerugsgebiete\Übersicht städtebauliche Erneuerungsgebiete.dwg

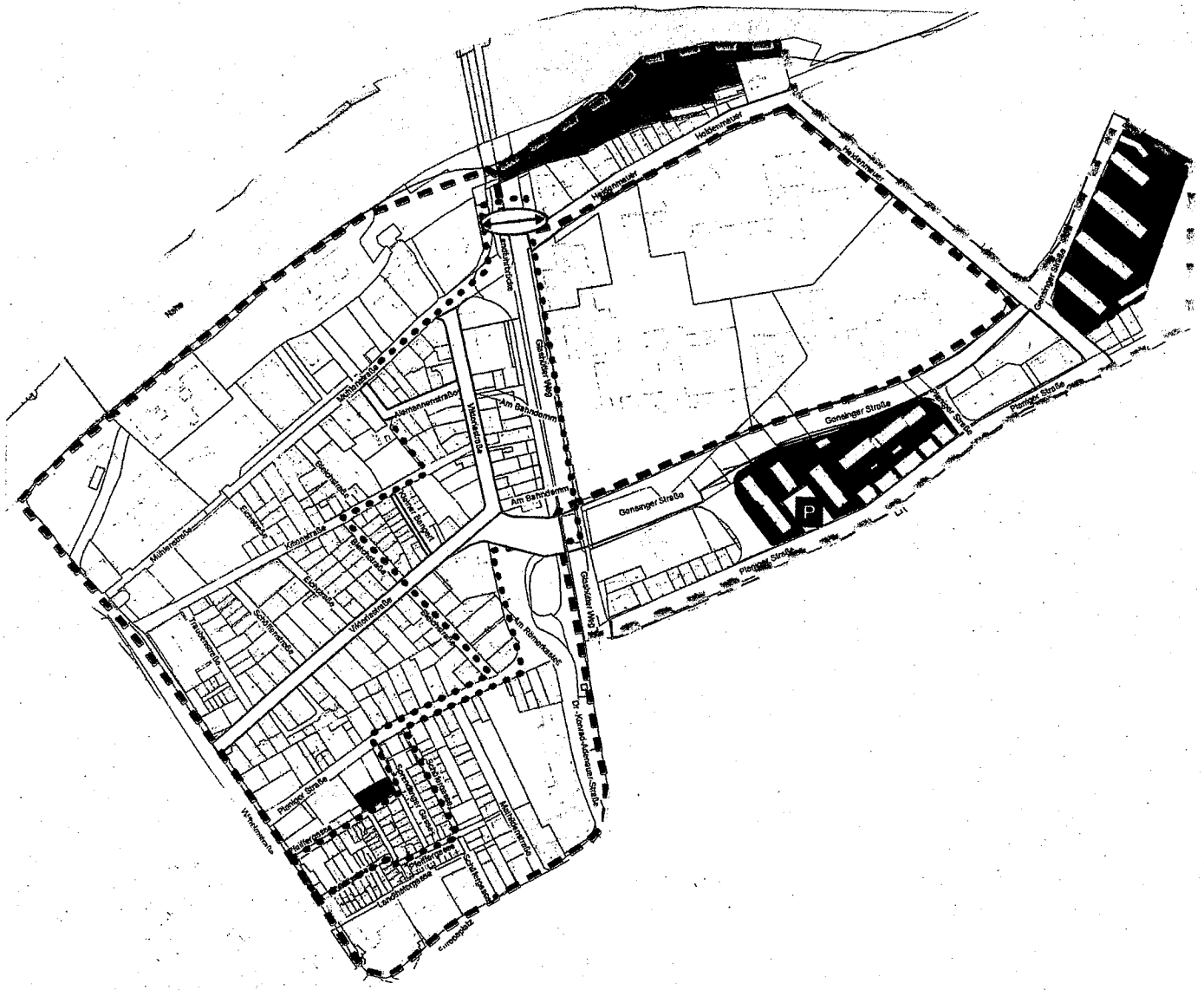

Fortschreibung IEK (2017-2024)
Soziale Stadt - Pariser Viertel
Maßnahmenplan

(Bezeichnung nach Maßnahmenbeschreibung im IEK)

Straßenraumgestaltung / Umbau
- O.3 Alemannenstraße
- O.4 Kleiner Bangert

B.2 Quartierszentrum Pfeifergasse 1a-c (mögliche Verortung)

O.2 Pocket-Park II

B.6 Wohnumfeldverbesserung Gensinger Straße und Planiger Straße

B.1 Urbaner Trimm-Dich-Pfad

O.6 Aufwertung Unterführung Heidenmauer

B.4 Parkraumneuordnung Planiger Straße

Im gesamten Gebiet
- V.1 Quartiersmanagement (verortet im Quartierszentrum
- V.2 Verfügungsfonds
- V.3 Imagekampagne für Einzelhändler und Gastronomen im Pariser Viertel
- B.3 Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen

Außerhalb des Förderprogramms Soziale Stadt

Straßenraumgestaltung / Umbau
- O.1 Viktoriastraße (Knotenpunkt Gensinger Straße)
- O.5 Schulumfeld (Heidenmauer, Planiger Straße, Gensinger Straße)

O.7 Neugestaltung Nahe-Ufer

Abgrenzung Fördergebiet

vorgeschlagene Gebietserweiterung

TOP 17.

Fraktion: SPD

☐ Anfrage ☒ Antrag

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (gg. Nachträge)
Hauptamt	24.05.2018	18/160

Gremium	Sitzungstermin
Sitzung des Stadtrates	24.05.2018

Betreff
Bezahlbarer Wohnraum in der Stadt Bad Kreuznach

Inhalt

- siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Sichtvermerke der Dezerneten	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke Rechtsamt
		Kämmereiamt

Kopien
1. Frau OB
2. StaVO

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Stadtrat Bad Kreuznach,| Kurhausstraße 11, 55583 Bad Kreuznach

Frau
Oberbürgermeisterin
Frau Heike Kasten-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung
Bad Kreuznach
Eing.: 19. April 2018

06.04.2018

Antrag für bezahlbaren Wohnraum in der Stadt Bad Kreuznach;
Ausweisung von Baugebieten; Vergabe von Baugrundstücken

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kasten-Meurer,

die SPD-Fraktion stellt hiermit den Antrag, bei der Vergabe von Baugrundstücken in dem Baugebiet „Weingärten" und bei den zukünftigen Planungen und Ausweisungen von Baugebieten besonders darauf zu achten, dass bezahlbarer Wohnraum in Bad Kreuznach erhalten und geschaffen wird.

Begründung:
Die Lage um den bezahlbaren Wohnraum in Bad Kreuznach ist zu ernst, um sich mit der Frage nicht umfassend und eingehend in den Stadtgremien zu beschäftigen. Knapper Wohnraum und steigende Mieten treffen nicht nur Menschen mit geringem Einkommen.

Auch Menschen mit mittlerem Einkommen haben die Erfahrung gemacht, dass bezahlbarer Wohnraum in Bad Kreuznach zur Mangelware geworden ist.

In unserer Stadt wird zwar viel gebaut. Die neuen Baugebiete füllen sich schneller als erwartet. Baulücken werden – meist – durch Mehrfamilienhäuser geschlossen. Heißt das, dass reichlich bezahlbare Mietwohnungen oder andere bezahlbarer Wohnraum im Angebot sind?

Wohl eher nicht, denn entweder handelt es sich bei den Neubauten um Eigentumswohnungen oder es werden sehr hohe Mieten verlangt. Das bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger aus unserer Stadt abwandern, da kaum noch für sie bezahlbarer Wohnraum vorhanden bzw. angeboten wird.

Bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, stellt sich als gesellschaftliche Aufgabe dar. Ein wesentlicher Faktor ist auch die demografische Entwicklung. Immer mehr Menschen werden älter und verfügen nicht über die Renten, mit denen sie sich teure Wohnungen leisten könnten.

Es wäre deshalb dringend notwendig, wenn bei der Ausweisung von neuen Baugebieten und bei der Vergaben von Baugrundstücken nicht nur an Senioren, sondern auch an junge Familien und Alleinstehende gedacht wird, die vom Mangel an bezahlbaren Zwei- bis Dreizimmerwohnungen betroffen sind.

Dabei sollten auch Familien mit zwei und mehr Kindern zukünftig durch die Stadt KH gefördert werden (z. B. Mietkaufmodell, Erbpachtbauplätze usw.).

Die Schaffung und Erhaltung bezahlbaren Wohnraums ist deshalb nicht nur mit Blick auf die unteren Einkommensschichten der Kreuznacher Bevölkerung politisch geboten, sondern inzwischen auch immer mehr auch mit Blick auf Normalverdienerinnen und –verdiener (Mittelschicht). So ist es beispielsweise Familien mit Kindern, die in unserer Stadt leben, aufgrund stetig steigender Mietkosten oft nicht mehr möglich, aktiv am städtischen Leben mitsamt ihrer vielfältigen Angebote teilzuhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die SPD-Fraktion

Erich Menger

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Stadtrat Bad Kreuznach

Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadthaus

Bad Kreuznach 08.05.2018

Antrag für bezahlbaren Wohnraum in der Stadt Bad Kreuznach;
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.04.2018;
Ergänzung zum Antrag

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in Ergänzung zu dem oben aufgeführten Antrag möchten wir in Vervollständigung der mit Themenbezug aufgeführten Thematik folgenden ergänzenden Antrag stellen:

Vor dem Hintergrund der zurzeit stattfindenden Vermarktung von Baugrundstücken im Bereich „Weingärten" bitten wir darum, die Vergabe der in Verantwortung und im Zuständigkeitsbereich der GEWOBAU liegenden Grundstücke, anhand von nachvollziehbaren, transparenten

und gerechten Rahmenbedingungen und Paramatern auszurichten.

Dies bitten wir, falls noch nicht geschehen, innerhalb des Aufsichtsrates der GEWOBAU, anhand eines zu diskutierenden und anschließend zu beschließenden Vergabekataloges, durchzuführen.

Darüber hinaus regen wir an, dass sich der Aufsichtsrat über die mögliche Einrichtung eines Vergabeausschusses oder auch Vergabegremiums, um die zur Vermarktung anstehenden Grundstücke bemüht; um, neben dem Aspekt der Gewinnorientierung, auch die soziale Ausgewogenheit bei der zukünftigen Bebauung des zur Rede stehenden Baugebietes zu berücksichtigen.

Für die Fraktion:

A. Henschel

Andreas Henschel

Fraktion:

SPD

☐ **Anfrage** ☒ **Antrag**

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
10	14.05.2018	18/191

Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	24.05.2018

	TOP
Antrag der SPD Fraktion vom 14.05.2018 bezüglich Umbaumaßnahmen am Kornmarkt	18.

Inhalt

- Siehe Anlage -

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Beratungsergebnis

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Stadtrat Bad Kreuznach

Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadthaus

Stadtverwaltung
Bad Kreuznach
Eing.: 14. Mai 2018

Kopien
1. OB
2. StaVo
14.05.18

Bad Kreuznach 14.05.2018

Antrag der SPD-Fraktion für die Sitzung des Stadtrates am 24. Mai 2018;
Umbaumaßnahmen am Kornmarkt

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

am Freitag, den 11.05.2018, besuchte die SPD-Fraktion den Wochenmarkt an der Pauluskirche und machte sich ein Bild von den Baumaßnahmen am Kornmarkt. Mit Freude konnten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Umbaumaßnahmen am Kornmarkt zügig voran gehen. Gleichwohl haben wir in Gesprächen mit Marktbeschickern an der Pauluskirche und Geschäftsleuten im Bereich des Kornmarktes erfahren, dass durch die stattfindenden Umbaumaßnahmen starke Umsatzeinbußen zu verzeichnen sind.
Trotz der Freude über den Umbau des Kornmarktes und des Aufbringens von viel Verständnis für die Einschränkungen während des Umbaus, wünschen sich alle Beteiligten ein baldiges Ende der Baumaßnahmen.

Insbesondere die Geschäftsleute am Kornmarkt und die Händler des Wochenmarktes müssen schon seit mehreren Monaten mit diesen Einschränkungen leben, da neben den zurzeit stattfindenden, von allen gewünschten, Umbaumaßnahmen des Kornmarktes, Wochen zuvor bereits starke Einschränkungen durch die notwendigen Kanalarbeiten, in Kauf genommen werden mussten.

Wir waren uns alle einig darüber, dass die Situation für alle Betroffene nicht einfach ist und es darum gehen muss und sollte die Baumaßnahmen am Kornmarkt so schnell es geht zu Ende zu bringen, um sowohl für die Marktbeschicker, als auch für die Geschäftsleute und natürlich auch für die Kunden, wieder ein gutes Maß an Normalität zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Prüfung, wie ein zeitigeres Ende der Baumaßnahmen in Absprache mit der ausführenden Baufirma realisiert werden kann. Darüber hinaus wünschen wir uns eine Berichterstattung über den aktuellen Zeitplan der Fertigstellung der Baumaßnahmen, dies auch vor dem Hintergrund, dass von Seiten Wirtschaftsförderung gegenüber der Presse (Öffentlicher Anzeiger vom 05.05.2018) geäußert wurde, dass vielleicht ein schnelleres Ende der Baumaßnahmen möglich ist.

Mit einer Verweisung in den Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr sind wir einverstanden.

A. Henschel

Andreas Henschel